

## Die Saarkonventionen (Paris, 20. Mai 1953)

**Legende:** Am 20. Mai 1953 unterzeichnen der französische Außenminister Georges Bidault und der saarländische Ministerpräsident Johannes Hoffmann in Paris eine Reihe von Konventionen. Darin geht es unter anderem um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und dem Saarland, um den gemeinsamen Betrieb der Saargruben, um die französisch-saarländische Gerichtsbarkeit, um den Rechtshilfeverkehr, um die Zusammenarbeit im Steuer- und Haushaltswesen und um gegenseitige Amtshilfe.

**Quelle:** Amtsblatt des Saarlandes. 15.12.1953, Nr. 53. Saarbrücken: Informationsamt der Regierung des Saarlandes in Saarbrücken. "Die Saarkonventionen (20. Mai 1953)", p. 769-800.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/die\\_saarkonventionen\\_paris\\_20\\_mai\\_1953-de-b51f937b-4773-4ade-aa0f-8029d91560e9.html](http://www.cvce.eu/obj/die_saarkonventionen_paris_20_mai_1953-de-b51f937b-4773-4ade-aa0f-8029d91560e9.html)

**Publication date:** 19/12/2013

## Die Saarkonventionen (20. Mai 1953)

Allgemeiner Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland.....	.....
Anlage I: Im Absatz 1 des Artikels 7 erwähnte Vorschriften.....	.....
Anlage 2 : Schiedskommission (Commission paritaire).....	.....
Anlage 3: Satzung des Schiedsgerichts.....	.....
Zusatzprotokoll zum allgemeinen Verträge vom 20. Mai.....	.....
Wirtschaftsvertrag zwischen Frankreich und dem Saarland.....	.....
Zusatzprotokoll zu Artikel 10.....	.....
Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über den gemeinsamen Betrieb der Saargruben.....	.....
Zusatzprotokoll I : Steuerliche Sonderbestimmungen zu Artikel 9.....	.....
Zusatzprotokoll II: Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß Artikel 16.....	.....
Zusatzprotokoll III: Regelung betreffend die Warndtkohlenfelder.....	.....
Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über die französisch-saarländische Gerichtsbarkeit (Justizvertrag).....	.....
Titel I: Gerichtsbarkeit der Union.....	.....
Abschnitt I: Der Gerichtshof der französisch-saarländischen Union.....	.....
Abschnitt II: Der Oberste Gerichtshof der französisch-saarländischen Union.....	.....
Titel II: Gemeinsame Bestimmungen.....	.....
Titel III: Besondere Bestimmungen.....	.....
Titel IV: Verschiedene Bestimmungen.....	.....
TITEL V : Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	.....
Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über die Aenderung und Ergänzung der Konvention über den Rechtshilfeverkehr vom 3. März 1950.....	.....
Titel I: Uebermittlung und Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und Uebermittlung und Ausführung von Rechtshilfeersuchen.....	.....
Titel II: Amtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten.....	.....
Titel III: Armenrecht.....	.....
Titel IV: Zuständigkeit, Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen.....	.....
Titel V: Auslieferung zwischen dem Saarland und Frankreich.....	.....
Titel VI: Erscheinen von Zeugen vor Strafgerichten.....	.....
Titel VII: Austausch von Strafregisterauszügen und der Mitteilung über Verhaftungen.....	.....
Titel VIII: Verkehrsbestimmungen.....	.....
Titel IX: Täuschungen und Fälschungen im Warenverkehr.....	.....
Titel X: Abßchlußbestimmungen.....	.....
Anlage I: Zuständigkeit, Vollstreckung: von Gerichtsentscheidungen.....	.....
Abschnitt 1: Rechtskraftwirkung und Zwangsvollstreckung.....	.....
Abschnitt II: Zuständigkeit.....	.....
Abschnitt III: Verschiedene Bestimmungen.....	.....
Anlage II: Auslieferung zwischen Frankreich und dem Saarland.....	.....
Steuer- und Haushaltsvertrag zwischen Frankreich und dem Saarland.....	.....
Anlage zu Artikel 15 des Steuer- und Haushaltsvertrages.....	.....
Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland zur Ausschaltung von Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe.....	.....
Titel I : Allgemeine Vorschriften.....	.....
Titel II : Doppelbesteuerung.....	.....
Kapitel I : Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.....	.....
Kapitel II : Erbschaftsteuer.....	.....
Kapitel III : Umsatzsteuer.....	.....
Titel III : Amtshilfe.....	.....
Titel IV : Sonstige VorschriftenAnwendungsgebiete und Vorschriften über die Anwendung des Vertrages.....	.....
Kapitel I : Sonstige Vorschriften.....	.....
Kapitel II : Anwendungsgebiete und Vorschriften über die Anwendung des Vertrages.....	.....



## Allgemeiner Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland

Die Regierung der Französischen Republik einerseits, die Regierung des Saarlandes andererseits, in Erwartung eines europäischen Statuts für das Saarland und von dem Wunsch getragen, die Schaffung dieses Statuts zu erleichtern, sind übereingekommen, im Rahmen stehenden Währungs- und Zollunion und der sich daraus ergebenden Wirtschaftsunion ihre gegenseitigen Beziehungen durch die Bestimmungen dieses Vertrages und der Beziehungen Verträge zu regeln.

### Artikel 1

Frankreich und das Saarland bilden eine Währungs- und Zollunion, aus der sich eine Wirtschaftsunion ergibt.

### Artikel 2

(1) Die Gesetze und Rechtsvorschriften, die im Saarland auf dem Gebiet der Währung und des Zollwesens Anwendung finden, sowie die Gesetze und Rechtsvorschriften, die beim Ueberschreiten der Grenzen der französisch-saarländischen Union durch die Zollverwaltung entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 des Steuer- und Haushaltsvertrages angewandt werden, sind die französischen Gesetze und Rechtsvorschriften.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehenden Vorschriften bleiben im Saarland weiterhin in Kraft. Nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden neue Vorschriften auf diesen Gebieten im Saarland durch Verordnung der Regierung des Saarlandes eingeführt und im Amtsblatt des Saarlandes innerhalb drei Tagen nach Mitteilung an die saarländische Regierung veröffentlicht; sie treten mit Ablauf des Tages, der auf die Ankunft des Journal Officiel der Französischen Republik am Sitz der saarländischen Regierung folgt, in Kraft. Die in Frankreich in einem beschleunigten Verfahren veröffentlichten Texte (treten mit ihrer Mitteilung an die saarländische Regierung in Kraft. Sie werden durch Verordnung der saarländischen Regierung im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht werden.

(3) Um den besonderen Gegebenheiten des Saarlandes Rechnung zu tragen, kommen die Hohen vertragsschließenden Parteien, überein, daß auf dem Gebiet des Kreditwesens, für das die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 15 dieses Vertrages Anwendung finden, Sonderbestimmungen unter den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erlassen, und veröffentlicht werden können. Auf sonstigen Gebieten ist dies nur ausnahmsweise möglich.

### Artikel 3

Abgesehen von Dringlichkeitsfällen werden Entwürfe zur Aenderung in Artikel 2 dieses Vertrages bezeichneten Bestimmungen wenn sie die Interessen, des Saarlandes nicht unerheblich berühren, der Regierung des Saarlandes zur Stellungnahme zugeleitet unter Bedingungen, die durch Sonderbestimmungen festzulegen sind.

### Artikel 4

(1) Frankreich unterhält in Saarbrücken, das Saarland in Paris eine diplomatische Vertretung.

(2) Das Saarland kann im Einvernehmen mit der französischen Regierung im französischen Mutterland,

in Algerien, in den französischen Ueberseedepartements und Gebieten, in der französischen Zone des Scherifats Marokko und in Tunesien Konsularvertretungen errichten.

#### **Artikel 5**

(1) In Staaten, in denen das Saarland keine eigene Vertretung unterhält, nimmt die französische Regierung auf Ansuchen der saarländischen Regierung die Vertretung und dem Schutz der saarländischen Interessen, insbesondere die diplomatische und konsularische Vertretung des Saarlandes wahr.

(2) In internationalen Organisationen oder Konferenzen, in denen das Saarland seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, nimmt die französische Regierung auf Ansuchen der saarländischen Regierung ebenfalls die Vertretung des Saarlandes wahr.

(3) Internationale Abkommen, die durch Vertreter der französischen Regierung im Namen des Saarlandes abgeschlossen werden, und internationale Abkommen, die die französisch-saarländische Wirtschaftsunion betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Saarland dessen Zustimmung in der verfassungsmäßigen Form.

(4) Handelsverträge und Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen auf dem Gebiet der Währung oder des Zollwesens werden jedoch von den Vertretern Frankreichs unter den im Wirtschaftsvertrag zwischen Frankreich und dem Saarland vorgesehenen Bedingungen mit verbindlicher Wirkung für das Saarland abgeschlossen.

(5) Das Saarland behält sich vor, alle Paßfragen für saarländische Staatsangehörige zu regeln. Die Pässe werden vorläufig durch die zuständigen französischen Dienststellen ausgefertigt. Entscheidung über die Ausstellung der Pässe trifft die saarländische Regierung. Wenn aus Gründen der äußeren Sicherheit die Nichtausfertigung oder der Entzug eines Passes erforderlich ist, wird die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Dienststelle getroffen, die mit der Ausfertigung der Pässe beauftragt ist.

#### **Artikel 6**

(1) In Staaten, in denen die französische Regierung die diplomatische und konsularische Vertretung des Saarlandes wahrnimmt, können saarländische Beamte auf Ansuchen der saarländischen Regierung bei den französischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestellt werden. Diese Beamte werden von der saarländischen Regierung im Einvernehmen mit der französischen Regierung ernannt.

Die saarländischen Beamten erhalten eine Rechtsstellung, die derjenigen der französischen Beamten gleichen Ranges entspricht.

Die Zahl dieser saarländischen Beamten, ihr Rang, ihre Aufgaben sowie die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, bei denen sie tätig sind, werden von beiden Regierungen gemeinsam festgesetzt.

(2) Die Aufgaben, welche die französischen Konsulate gemäß Artikel 5 dieses Vertrages zu erfüllen haben, werden im Einvernehmen beider Regierungen durch Anweisungen geregelt, die die französische Regierung ihren konsularischen Vertretungen übermittelt.

(3) Darüber hinaus wird die französische Regierung in gewissen Sonderfällen auf Vorschlag der saarländischen Regierung für die französischen Vertreter saarländisch Berater hinzuziehen wenn sie die Vertretung und den Schutz der saarländischen Interessen wahrnimmt.

**Artikel 7**

(1) Die von den Besatzungsbehörden erlassenen Gesetze und Ausführungsvorschriften können mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Vorschriften von den saarländischen Behörden geändert oder aufgehoben werden.

(2) Jedoch können Rechte, welche sich aus Entscheidungen ergeben, die von den alliierten Behörden auf dem Gebiete der Reparationen und Restitutionsen getroffen wurden, nicht durch Gesetze und Rechtsvorschriften in diskriminierender Weise beeinträchtigt werden. Die Erhebung von Ansprüchen oder Klagen, die sich auf diese Rechte beziehen, ist unzulässig, und zwar

- a) gegen Personen, die Vermögensgegenstände erworben oder übertragen haben, die in den oben erwähnten Entscheidungen bezeichnet sind, oder gegen solche Vermögensgegenstände;
- b) gegen internationale Organisationen, gegen die französische Regierung, die Regierung eines anderen Staates oder gegen jede Person, die nach den Weisungen einer solchen Organisation oder einer solchen Regierung gehandelt hat.

**Artikel 8**

(1) Alle Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen der saarländischen Gesetzgebung, soweit dieser Vertrag oder besondere Verträge nichts, anderes bestimmen.

(2) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Saarland obliegt den saarländischen Behörden. Wenn infolge schwerer Störungen der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Saarland eine Lage eintreten sollte, die die Anwendung außerordentlicher Maßnahmen erfordert, kann die französische Regierung auf ausdrückliches Ansuchen der saarländischen Regierung Beistand leisten, nach Modalitäten, die im voraus von beiden Regierungen gemeinsam festgelegt werden.

**Artikel 9**

Unter Vorbehalt von Aenderungen, die sich auf diesem Gebiet aus dem Abschluß internationaler Abkommen ergeben können, übernimmt Frankreich im Rahmen der Verteidigung der freien Welt die Verteidigung des Saarlandes unter den in diesem Vertrag und in einem Zusatzprotokoll festgelegten Bedingungen.

**Artikel 10**

Die Ueberwachung der Grenzen des Saarlandes erfolgt durch saarländische Polizei. Maßnahmen, die die äußere Sicherheit werden von beiden Regierungen gemeinsam festgelegt.

**Artikel 11**

(1) Erfolgt ein Angriff gegen die äußere Sicherheit Frankreichs und des Saarlandes oder droht die Gefahr eines solchen Angriffes derart, daß es nicht möglich erscheint, diesen Angriff mit anderen Mitteln abzuwehren, so kann die französische Regierung, nachdem sie sich mit der saarländischen Regierung ins Benehmen gesetzt hat, den Notstand im Saarland erklären

(2) Nach Erklärung des Notstandes sind die französischen Militärbehörden ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit des Saarlandes und der Streitkräfte zu gewährleisten.

- (3) Während der Dauer des Notstandes konsultieren die französischen Militärbehörden in weitmöglichstem Maße die Regierung des Saarlandes und ziehen die zuständigen saarländischen Behörden zur Mitwirkung heran.
- (4) Der Notstand wird aufgehoben, sobald die Umstände fallen, die seine Erklärung begründet haben.

#### **Artikel 12**

- (1) Zur Regelung von Streitfällen, die sich zwischen den Hohen vertragschließenden Parteien, bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der anderen Verträge ergeben, wird eine Schiedskommission (Commission paritaire) gebildet, deren \ Organisation in Anlage 2 dieses Vertrages festgelegt ist. Die Entscheidungen dieser Schiedskommission sind endgültig.
- (2) Konnte die Schiedskommission den Streitfall nicht regeln, so kann jede Partei das Schiedsgericht anrufen, dessen Satzung in Anlage 3 beigefügt ist
- (3) Im Einvernehmen beider Parteien kann das Schiedsgericht unmittelbar in allen Streitfällen, die in Absatz 1 bezeichnet sind, angerufen werden.
- (4) Die beiden Hohen vertragschließenden Parteien können in beiderseitigem Einverständnis jeden anderen Streitfall entweder der Schiedskommission oder dem Schiedsgericht unterbreiten.

#### **Artikel 13**

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Gesetz oder eine sonstige saarländische Rechtsvorschrift einer Verpflichtung des Saarlandes aus einem französisch-saarländischen Verträge ganz oder teilweise widerspricht, so kann dieser Streitfall der Schiedskommission, oder in Anwendung des Art. 12, Abs. 3, dem Schiedsgericht nach Verabschiedung des Gesetzes oder nach Erlass der Rechtsvorschrift, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach deren amtlicher Veröffentlichung unterbreitet werden.

#### **Artikel 14**

Auf Antrag einer Partei kann in allen in Absatz 1 des Artikels 12 bezeichneten Streitfällen der Präsident des Schiedsgerichts, soweit erforderlich, die einstweiligen Maßnahmen treffen, insbesondere in den Fällen des Artikels 13 ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift ganz oder teilweise aufheben. Der Präsident des Schiedsgerichts muß auf einen solchen Antrag die Entscheidung in einer Frist von längstens 10 Tagen treffen.

#### **Artikel 15**

- (1) Das in den Artikeln 12, 13 und 14 dieses Vertrages vorgesehene Verfahren findet keine Anwendung für die in den Artikeln 2 und 5, Absatz 4, dieses Vertrages bezeichneten Gebiete, für welche die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze gelten.
- (2) Ist die französische Regierung der Ansicht, daß ein vom Saarland erlassenes Gesetz oder eine saarländische Rechtsvorschrift ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Artikel 2 und 5, Absatz 4, nicht in die Zuständigkeit der saarländischen Behörden fällt, so kann sie innerhalb der in Artikel 13 dieses Vertrages vorgesehenen Frist eine Entscheidung des Schiedsgerichts über die Unzuständigkeit der saarländischen Behörden beantragen.
- (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts durch die französische Regierung, die diese der saarländischen Regierung mitteilt, hat aufschiebenden Charakter. Der Präsident des Schiedsgerichts trifft innerhalb einer

Frist von 10 Tagen nach Anrufung des Gerichtes eine Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Das Schiedsgericht kann nur über die Zuständigkeit entscheiden.

(4) Wenn die saarländische Regierung innerhalb einer Frist von drei Tagen durch Verordnung ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift nicht einführt, die sie nach Auffassung der französischen Regierung unter Artikel 2 dieses Vertrages fällt, kann die französische Regierung beim Präsidenten des Schiedsgerichts beantragen, die Bestimmung im Saarland für wirksam zu erklären. Der Präsident des Schiedsgerichts gibt unverzüglich diesem Antrag vorläufig Folge und befaßt damit das Schiedsgericht. Der Präsident des Schiedsgericht gibt unverzüglich diesem Antrag vorläufig Folge und befasst damit das Schiedsgericht. Der Präsident des Schiedsgerichts trifft innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung darüber, ob die vorläufige Anordnung aufrechterhalten bleibt oder aufgehoben wird.

Das Schiedsgericht kann nur darüber entscheiden, ob die in Frage stehende Bestimmung unter Artikel 2 dieses Vertrags fällt oder nicht.

#### **Artikel 16**

(1) Die Schiedskommission und das Schiedsgericht können über die völlige oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder einer unter Artikel 13 dieses Vertrages fallenden Rechtsvorschrift entscheiden oder die Anwendung bestimmter Maßnahmen oder die Beachtung bestimmter Rechtsgrundsätze vorschreiben.

(2) Wenn auferlegte Verpflichtungen in einer angemessenen Frist nicht erfüllt wurden, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Maßnahmen oder Entscheidungen treffen, die erforderlich sind, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen.

(3) Die Schiedskommission und das Schiedsgericht können die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen anordnen. Diese Veröffentlichung erfolgt in beiden Ländern am selben Tage und in der Form amtlicher Veröffentlichungen. Die Entscheidungen werden mit ihrer Veröffentlichung für alle Personen und Behörden verbindlich.

#### **Artikel 17**

Die Hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag und die besonderen Verträge, soweit erforderlich, der neuen Lage anzupassen, wenn das Saarland ein europäisches Statut erhalten hat.

Es besteht jedoch Uebereinstimmung darüber, daß bis zur Verwirklichung der europäischen Zoll- und Währungsunion die französisch-saarländische Zoll- und Währungsunion und die sich daraus ergebende Wirtschaftsunion aufrechtzuerhalten sind.

#### **Artikel 18**

Dieser Vertrag ist in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend. Der Vertrag tritt mit der Veröffentlichung in beiden Staaten in Kraft.

Urkundlich dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln, versehen.

**Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 20. Mai 1953.**

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**



## **Anlage I: Im Absatz 1 des Artikels 7 erwähnte Vorschriften**

(1) Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften können von den saarländischen Behörden nur im Einvernehmen mit der französischen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden:

Gesetz Nr. 52 über Vermögenssperre und -kontrolle, abgeändert durch die Verfügung Nr. 81 vom 3. 3. 1947 des C.C.F.A. und die entsprechenden Durchführungsverordnungen,

Verfügung Nr. 49-24 des französischen H.C.R.F. im Saarland vom 28. 6. 1949 über die Zuweisung von Vermögenswerten, die den nationalsozialistischen Organisationen und militärähnlichen Verbänden des ehemaligen Deutschen Reiches gehört haben, Verfügung Nr. 49-40 des französischen H.C.R.F. im Saarland vom 15. 9. 1949 und Nr. 50/22 vom 13. 1.1. 1950 über den Anfall der Vermögenswerte der ehemaligen Verbände,

Kontrollratsgesetz Nr. 9 vom 30. 11. 1945 über die Beschlagnahme der Vermögenswerte der IG. Farbenindustrie AG. und die entsprechende Durchführungsverordnungen,

Verfügung Nr. 96 des C.C.F.A. vom 9. 6. 1947 über das Verbot jeder übermäßigen Konzentrierung wirtschaftlicher Macht in Deutschland und die entsprechenden Durchführungsverordnungen, soweit sie die Anordnungen des H.C.R.F. im Saarland Nr. 48-75 vom 22. 7. 1948 und 48-85 vom 3. 8. 1948 betreffen,

Verfügung Nr. 117 des C.C.F.A. vom 21. 10 1947 über das Versicherungssystem im Saarland und die entsprechenden Durchführungsverordnungen,

Kontrollratsanordnung Nr. 2 vom 7. 1. 1946 und Kontrollratsgesetz Nr. 43 über die Herstellung, den Besitz und den Handel mit Kriegsmaterial, Kriegs- oder Verteidigungswaffen und Explosivstoffen, vorbehaltlich des Artikels 11 des Steuer- und Haushaltsvertrages.

(2) Die Einzelmaßnahmen, die von den französischen Behörden in Anwendung des Gesetzes Nr. 52 über Vermögenssperre und -kontrolle getroffen wurden, verbleiben auch weiterhin in der Zuständigkeit dieser Behörden.

## **Anlage 2 : Schiedskommission (Commission paritaire)**

### **Artikel 1**

(1) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Beide Regierungen bestellen für jeden einzelnen Streitfall je drei Mitglieder der Schiedskommission.

### **Artikel 2**

Die Schiedskommission tritt in Tätigkeit auf Antrag einer der beiden Regierungen. Beide Regierungen verpflichten sich, binnen zwei Wochen nach Einreichung des Antrages die Mitglieder der Schiedskommission zu benennen.

### **Artikel 3**

Die Schiedskommission tritt an einem von beiden Regierungen gemeinsam bestimmten Ort zusammen.

#### **Artikel 4**

Die Schiedskommission kann Zeugen und Sachverständige hören und Ermittlungen anstellen lassen. Beide Regierungen verpflichten sich, die Arbeiten der Schiedskommission in jeder Hinsicht zu erleichtern.

#### **Artikel 5**

Die Schiedskommission kann Entscheidungen nur bei Anwesenheit aller Mitglieder treffen. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **Artikel 6**

Die Schiedskommission kann den Parteien zur Durchführung ihrer Entscheidungen, eine angemessene Frist setzen.

#### **Artikel 7**

Die Arbeiten der Schiedskommission müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb sechs Monaten nach dem Tag beendet sein, an dem die Schiedskommission mit dem Streitfall befaßt wurde.

#### **Artikel 8**

Die durch die Arbeiten und Gutachten der Kommission entstandenen Auslagen werden zu gleichen Teilen von beiden Regierungen getragen.

### **Anlage 3: Satzung des Schiedsgerichts**

#### **Artikel 1**

(1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident des Schiedsgerichts wird gemeinsam von der französischen Regierung und der saarländischen Regierung auf zwei Jahre bestellt. Er darf nicht Angehöriger der vertragschließenden Parteien sein noch in deren Dienst stehen. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident nur im Einvernehmen beider Regierungen abberufen werden.

(2) Unter denselben Bedingungen wird ein Vizepräsident bestellt, der den Präsidenten im Behinderungsfall vertritt.

Beide Regierungen stellen je eine Liste mit höchstens 10 Schiedsrichtern auf, die zur Mitwirkung im Schiedsgericht berufen können. Aus ihrer Liste bestellt jede der Vertragschließenden Parteien für jeden Streitfall zwei Schiedsrichter. Jede Partei hat das Recht, jederzeit die von ihr für die Richterliste benannten Richter auszuwechseln, sofern nicht ein Verfahren vor dem Schiedsgericht schwebt.

(3) Die Schiedsrichter haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor dem Schiedsgericht zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

#### **Artikel 2**

(1) Der Präsident des Schiedsgerichts lädt die Parteien oder deren Vertreter vor, setzt die Fristen für die Einreichung der Prozeßschriften fest und verfügt alle Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind.

(2) Jedes Schriftstück, das von einer Partei eingereicht wird, ist von der Geschäftsstelle unverzüglich der

anderen Partei in beglaubigter Abschrift zu übermitteln.

(3) Das Gericht soll darauf bedacht sein, das Verfahren zu beschleunigen und den Streitfall in angemessener Frist zu regeln.

### **Artikel 3**

(1) Grundsätzlich wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Die Parteien können jedoch ihre Erklärungen mündlich abgeben.

(2) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, es sei denn, daß das Schiedsgericht mit Zustimmung der Parteien etwas anderes bestimmt.

(3) Das Gericht kann die Vorlegung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln verlangen; es kann anordnen, daß Gutachten erstattet und Ermittlungen angestellt werden.

(4) Der Präsident und die übrigen Schiedsrichter können an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen.

### **Artikel 4**

(1) Das Schiedsgericht kann Entscheidungen nur bei Anwesenheit aller Mitglieder treffen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Bei der Auslegung der Verträge hält sich das Gericht an die im internationalen Recht anerkannten Auslegungsgrundsätze.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind zu begründen und von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(4) Die Beratungen des Gerichtes sind geheim.

### **Artikel 5**

Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Sinn und Tragweite einer Entscheidung, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei und nach Anhörung beider Parteien durch eine Entscheidung die strittigen Punkte klären.

### **Artikel 6**

Die Revision einer Entscheidung ist nur zulässig, wenn eine neue Tatsache festgestellt oder ein Beweismittel beigebracht wird, die geeignet gewesen wären, einen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung auszuüben und die bei der Verhandlung dem Schiedsgericht selbst und der Partei, die die Revision beantragt, ohne deren Verschulden unbekannt waren.

### **Artikel 7**

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes genießen in beiden Staaten Immunität gegen gerichtliche Verfolgung wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

### **Artikel 8**

Die Bezüge des Präsidenten und die sonstigen Kosten des Schiedsgerichtes werden von den vertragschließenden Parteien je zur Hälfte getragen. Jede Partei trägt ihre eigenen Prozeßkosten.

**Artikel 9**

- (1) Die Amtssprachen des Gerichts sind deutsch und französisch.
- (2) Die Entscheidungen des Gerichts sind in beiden Sprachen auszufertigen.

**Artikel 10**

- (1) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Saarbrücken. Es kann jedoch beschließen, daß, Verhandlungen in Paris stattfinden.
- (2) Die Sekretariatsgeschäfte des Schiedsgericht werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofes der französisch-saarländischen Union in Saarbrücken wahrgenommen.

**Zusatzprotokoll zum allgemeinen Verträge vom 20. Mai**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits, die Regierung des Saarlandes andererseits, sind übereingekommen, in der Absicht, die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Saarland zu regeln, die sich aus der Stationierung französischer Truppen im Saarland, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der französischen Streitkräfte und deren Mitglieder, sowie aus der Durchführung der Artikel 8, 9, 10 und 11 des Allgemeinen Vertrages vom 20. Mai 1953 ergeben, folgendes Zusatzprotokoll zu vereinbaren:

**Artikel 1**

Im Sinne dieses Protokolls:

1. umfassen „Die französischen Streitkräfte im Saarland“ die Gesamtheit der Einheiten, Dienststellen und Organe, die dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland unterstehen,
2. ist der „Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland“ der General oder Offizier höheren Ranges, der mit der Ausübung des Militärbefehls im Saarland beauftragt ist.

**Artikel 2**

Als „Mitglieder der französischen Streitkräfte im Saarland“ gelten:

1. die dem französischen Heer, der Kriegsflotte und der Luftflotte angehörigen Militärpersonen, die sich zur Ausübung ihres Dienstes im Saarland befinden,
2. die Zivilpersonen französischer Staatsangehörigkeit, die in den französischen Streitkräften im Saarland dienen,
3. die Familienangehörigen, d. h. der Ehegatte und die Kinder der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Personen, sowie die Personen, denen diese Unterhalt gewähren, d. h. die von ihnen eine materielle Unterstützung erhalten.

**Artikel 3**

- (1) Zum Nachweis ihrer Identität erhalten die Mitglieder der französischen Streitkräfte im Saarland von der französischen Militärbehörde Ausweise, die den Namen, das Geburtsdatum und den Stand des Inhabers enthalten.

- (2) Ein von einer französischen Militärbehörde ausgestellter Dienstbefehl oder eine Einberufungsorder gilt für den Inhaber als Personalausweis.
- (3) In Abweichung von Artikel 6 des Allgemeinen Vertrages brauchen die Einheiten der französischen Streitkräfte im Saarland, die in geschlossenen Verbänden auftreten, den Nachweis ihrer Identität nicht zu erbringen.
- (4) Der Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland übermittelt den saarländischen Behörden die von den Mitgliedern der französischen Streitkräfte im Saarland entsprechend der saarländischen Regelung vorgenommene Anmeldung.

#### **Artikel 4**

- (1) Die Militärpersonen der französischen Streitkräfte, die ihre Identität nachweisen, sind zur freien Einreise in das Saarland und zur Ausreise aus ihm berechtigt.
- (2) Der Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland kann die Kontrolle der Marschbefehle von Militärpersonen der französischen Streitkräfte durch französische Militärstreifen an Grenzübergängen vornehmen lassen, die von Ihm festgelegt werden.
- (3) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 3 Absatz 4 unterliegen die Mitglieder der französischen Streitkräfte im Saarland nicht der saarländischen Gesetzgebung über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern.

#### **Artikel 5**

- (1) Die Fahrzeuge der französischen Streitkräfte im Saarland behalten ihre Merkmale der Bauart und Ausstattung, wie Nummernschilder, Signalvorrichtungen, Reifen, Beleuchtungsanlagen und Richtungsanzeiger bei.
- (2) Die Kontrolle der Militärfahrzeuge wird von dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland ausgeübt. Der französische Militärführerschein ist auf saarländischem Gebiet gültig, die saarländischen Verkehrsvorschriften und Verkehrsregelungen finden auf die französischen Streitkräfte im Saarland Anwendung, soweit nicht Abweichungen auf Grund militärischer Notwendigkeiten von der saarländischen Regierung genehmigt werden.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die französischen Streitkräfte alle öffentlichen Verkehrswege sowie den saarländischen Luftraum benutzen. Die französischen Streitkräfte sind berechtigt, soweit es für ihre Sicherheit und zu Übungszwecken notwendig ist, saarländische Flugplätze in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß die Benutzung von zivilen Flugplätzen zu Übungszwecken im Einverständnis mit den saarländischen Behörden geregelt wird.

#### **Artikel 6**

- (1) Die französischen Streitkräfte im Saarland können Postämter errichten, um ihren eigenen Post- und Telegraphenverkehr wahrzunehmen.
- (2) Die französischen Streitkräfte im Saarland können ihre eigenen Fernmeldeanlagen betreiben. Auf Antrag dieser Streitkräfte können die Endanlagen durch die saarländischen Dienststellen mit dem saarländischen Netz verbunden werden.

- (3) Außerhalb ihrer Anlagen benutzen die französischen Streitkräfte im Saarland grundsätzlich die saarländischen Fernmeldeanlagen.

Die saarländischen Behörden gestatten den französischen Streitkräften im Saarland, gegen Zahlung von Gebühren, die ausschließliche oder nicht ausschließliche Benutzung von Fernmeldeleitungen. Bei der Benutzung der saarländischen öffentlichen Fernmeldeanlagen können die französischen Streitkräfte eine bevorzugte Abfertigung beanspruchen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

#### **Artikel 7**

Die französischen Streitkräfte können auf dem gesamten saarländischen Gebiet Uebungen und Manöver durchführen. Werden durch diese Manöver Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Ausübung des Requisitionsrechtes oder Polizeimaßnahmen, erforderlich, so setzt sich der Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland rechtzeitig mit den saarländischen Behörden ins Einvernehmen, die darauf gemäß der geltenden Gesetzgebung und -entsprechend der im beiderseitigen Einverständnis festgelegten Entschädigungsregelung die notwendigen Anordnungen treffen

#### **Artikel 8**

(1) Die französische Militärbehörde ist für die Schäden verantwortlich, die im Verlaufe von Manövern oder Uebungen ihrer Einheiten verursacht worden sind, sowie für Einquartierungsschäden außerhalb der militärischen Anlagen, die von diesen Einheiten herrühren, soweit diese Schäden über das Maß normaler Abnutzung des Wegenetzes und der öffentlichen und privaten Anlagen hinausgehen.

- (2) Die französische Militärbehörde muß auch alle anderen Schäden ersetzen, die sie im Saarland verursacht.

Die von dieser Behörde solchermaßen übernommene Haftung tritt Dritten gegenüber an die Stelle der Haftung ihrer Bediensteten, falls diese in der Ausübung oder gelegentlich ihres Dienstes Fehler begangen haben.

- (3) Die Feststellung und Schätzung der Schäden erfolgt in- einem kontradiktorischen Verfahren nach den Bestimmungen, die im beiderseitigen Einverständnis festgelegt werden.

#### **Artikel 9**

(1) Die Unterbringung der Truppe und der Dienststellen wird normalerweise durch die Benutzung der zu diesem Zwecke bestimmten Bauten gesichert. Ausgenommen sind diejenigen Bauten, die der saarländischen Regierung zu anderen Zwecken zur Verfügung gestellt sind.

(2) Soweit erforderlich, werden diese Bauten durch die saarländische Regierung und zu deren Lasten, gemäß dem zur Zeit bestehenden Programm instand gesetzt und den jetzigen Erfordernissen der Truppe und des Materials angepaßt. Die saarländische Regierung übernimmt auch die Unterhaltung dieser Bauten.

(3) Die Unterbringung der Mitglieder der Streitkräfte, die normalerweise außerhalb der Kasernen wohnen, wird von der saarländischen Regierung gewährleistet, die gemäß dem in der Anlage zum Kasernenprogramm enthaltenen Programm, Wohnungsneubauten für Dienstgrade zur Verfügung stellt oder, in Ermangelung deren, Wohnungen, die den Ansprüchen entsprechen, die die Interessenten auf Grund des für sie geltenden Reglements erheben können. Die französische Militärbehörde übernimmt die Zahlung der Mieten und die dem Mieter obliegende Unterhaltung der auf diese Weise zur Verfügung gestellten

Wohnungen.

(4) Falls die Umstände eine Umaenderung des militärischen Dispositivs im Saarland verlangen, treffen die französische und die saarländische Regierung ein Uebereinkommen über die Maßnahmen und die Modalitäten, die geeignet sind, die Aufstellung des neuen Diapositivs zu gewährleisten.

#### **Artikel 10**

(1) Die zur Verteidigung bestimmten Einrichtungen und Anlagen werden im Einvernehmen mit der saarländischen Regierung errichtet oder angepaßt. Die Bestimmungen über die Leitung und die Finanzierung der Arbeiten werden von Fall zu Fall im Einverständnis der beiden Regierungen festgelegt.

(2) Die öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Anlagen, die die Interessen der Verteidigung berühren, können Bau- oder Einrichtungsauflagen unterworfen werden, die im Einverständnis zwischen dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland und der saarländischen Regierung festgelegt werden.

#### **Artikel 11**

Hinsichtlich der Leistungen öffentlicher Dienste genießen die französischen Streitkräfte im Saarland und deren Mitglieder die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Pflichten wie die saarländische Bevölkerung, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für gewisse Leistungen, die in den nachfolgenden Artikeln 12—14 aufgeführt sind.

#### **Artikel 12**

Die Militärpersonen erhalten die gleichen Ermäßigungen der Eisenbahntarife, wie sie ihnen in Frankreich gewährt werden.

#### **Artikel 13**

Der Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland kann die zur Versorgung der französischen Streitkräfte im Saarland erforderlichen Waren, Materialien und Dienste sich durch Verträge unmittelbar im Saarland beschaffen.

#### **Artikel 14**

Die Behörden der französischen Streitkräfte im Saarland und die saarländischen Behörden gewähren sich in vollem Umfange gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet der Hygiene und Gesundheitswesens. Die Mitglieder der französischen Streitkräfte im Saarland erhalten ärztliche, chirurgische und zahnärztliche Betreuung sowie Anstaltspflege unter denselben Bedingungen wie die saarländischen Staatsangehörigen.

#### **Artikel 15**

Die französischen Militärbehörden und die saarländischen Behörden gewähren sich in allen Lagen gegenseitige und volle Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere bei der Regelung des Bau-, Verkehrs- und Parkrechts in der Nähe der militärischen Anlagen.

#### **Artikel 16**

(1) Die Mitglieder der französischen Streitkräfte im Saarland enthalten sich jeder politischen Betätigung. Der Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland wird alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(2) Innerhalb der von den französischen Streitkräften im Saarland belegten Anlagen unterliegt die

Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin der ausschließlichen Verantwortung der Militärbehörde.

(3) Die Militärbehörde kann auf öffentlichen Wegen, in öffentlichen Lokalen und öffentlichen Transportmitteln Streifen durchführen lassen, um zu gewährleisten, daß die Mitglieder der Streitkräfte Ordnung und Disziplin wahren. Wenn sie es für zweckmäßig erachtet, beantragt sie bei den saarländischen Behörden die Mitwirkung der saarländischen Polizei zur Durchführung gemischter Streifen.

#### **Artikel 17**

Die saarländische Regierung prüft im Benehmen mit den zuständigen französischen Behörden die Maßnahmen, die geeignet sind, dem Notstand zu begegnen und trifft hierzu rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen. Diese Maßnahmen, die insbesondere die Tätigkeit der öffentlichen Dienste, die Wirtschaftsorganisation, die Verwendung von Personen zu zivilen Dienstleistungen, die Verwendung von Hilfsmitteln, und den Einsatz von Polizeikräften betreffen, sollen mit den entsprechenden französischen Maßnahmen übereinstimmen.

#### **Artikel 18**

(1) Ein französischer Militärbefehlshaber kann, um einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte zu begegnen, alle Angemessenen Maßnahmen, einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt, ergreifen.

(2) Die französischen Truppen können nur in einem der nachfolgenden Fälle von ihren Waffen Gebrauch machen:

— wenn unmißverständliche, schwere und allgemeine Gewalttätigkeiten oder Tötlichkeiten gegen sie ausgeübt werden;

— wenn sie nicht auf andere Weise das von ihnen gehaltene Gebiet oder die ihnen anvertrauten Posten verteidigen können;

— wenn es nicht möglich erscheint, andere Mittel einzusetzen um ihre Aufgaben durchzuführen.

#### **Artikel 19**

Der Luftschutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten obliegt ausschließlich den saarländischen Behörden. Die französischen Streitkräfte werden, soweit es ihr militärischer Auftrag erlaubt, dabei mitwirken. Die saarländische Regierung wird ihrerseits dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland alle Mittel der passiven Verteidigung, die für den zivilen Bedarf nicht benötigt werden, zur Verfügung stellen.

#### **Artikel 20**

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Verteidigung verhandelt die französische Regierung im Einvernehmen mit der saarländischen Regierung über die Fragen, die sich auf den Durchgang oder auf die Anwesenheit von Frankreich verbündete Streitkräften im Saarland beziehen, insbesondere hinsichtlich solcher durch dieses Protokoll vorgesehenen Maßnahmen, deren Anwendung auf diese Streitkräfte erforderlich sein könnte damit sie in der Lage sind, ihre Aufgaben durchzuführen.

#### **Artikel 21**

Dieses Protokoll wird' in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend. Es tritt gleichzeitig mit dem Allgemeinen Vertrage in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren



Siegeln, versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

### **Wirtschaftsvertrag zwischen Frankreich und dem Saarland**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits, die Regierung des Saarlandes andererseits, in dem Bestreben, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Rahmen der Zoll- und Währungsunion und der sich daraus ergebenden Wirtschaftsunion zu regeln, haben vereinbart, die Konvention über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion zu ergänzen und zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

#### **Artikel 1**

(1) Die französische und die saarländische Regierung ergreifen im Rahmen ihrer normalen Zuständigkeit alle Maßnahmen, damit im französisch-saarländischen Wirtschaftsraum den Erzeugnissen und Leistungen des anderen Staates keine diskriminierende Behandlung im Verhältnis zu den Erzeugnissen und Leistungen des eigenen Staates zuteil wird.

Das gleiche gilt für die Rohstoffversorgung der Unternehmen beider Staaten.

(2) Einzelheiten über die Anwendung dieser Bestimmungen werden erforderlichenfalls in Sonderverträgen festgelegt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf die Dienstleistungen der freien Berufe vorbehaltlich besonderer Abmachungen.

#### **Artikel 2**

(1) Bei den Verhandlungen über Handelsverträge und Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen auf dem Gebiete der Währung oder des Zollwesens und bei ihrer Durchführung trägt die französische Regierung den besonderen wirtschaftlichen Interessen des Saarlandes Rechnung.

(2) Die saarländische Regierung kann auf ihr Ersuchen zu den Verhandlungen über Handelsverträge Vertreter entsenden. Das gleiche gilt für die Arbeiten der in diesen Verträgen vorgesehenen gemischten Kommissionen. Die saarländische Regierung wird zu der Vorbereitung von Einfuhrprogrammen hinzugezogen.

(3) Die in Ausführung von Handelsverträgen oder Einfuhrprogrammen beantragten Einfuhrlizenzen werden nach den geltenden Rechtsvorschriften und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von den zuständigen Dienststellen der französischen Regierung ausgestellt.

(4) Zur Prüfung dieser Anträge kann die saarländische Regierung, falls die Befragung eines technischen Ausschusses vorgesehen ist, einen Vertreter des in Betracht kommenden Gewerbezweiges mit Sitz und Stimme in diesen Ausschuss entsenden.

- (5) Jedoch können Importlizenzen für Erzeugnisse aus gewissen Ländern und für gewisse Erzeugnisse, die für die saarländische Wirtschaft von besonderem Interesse sind, von der Zweigstelle des Office des Changes in Saarbrücken ausgestellt werden, und zwar für die in der Stellungnahme der saarländischen Regierung bezeichneten Antragsteller; die Liste dieser Erzeugnisse wird im Einvernehmen beider Regierungen aufgestellt.
- (6) In den Fällen, in denen die Anhörung eines technischen Ausschusses in Frankreich vorgesehen ist, hört die saarländische Regierung vor Abgabe ihrer Stellungnahme ähnliche Ausschüsse, die im Saarland geschaffen werden. Diese für bestimmte Warengruppen zuständigen technischen Ausschüsse setzen sich zusammen aus maßgeblichen Persönlichkeiten der verschiedenen Gewerbegebiete, die vom zuständigen saarländischen Minister ernannt werden.
- (7) Die französische Regierung kann zu diesen Ausschüssen einen geeigneten Vertreter mit Sitz und Stimme entsenden.
- (8) Die zuständigen Dienststellen der beiden Staaten können jederzeit Besprechungen aufnehmen, um die Durchführung der obigen Bestimmungen zu überwachen, und vor allem, um sich zu vergewissern, daß die Interessen der hohen vertragsschließenden Parteien bei der Vorbereitung und bei der Durchführung von Handelsverträgen gewahrt werden.

### **Artikel 3**

- (1) Bei etwaigen Bewirtschaftungsmaßnahmen verwenden die beiden Regierungen gleichmäßig die Gesamtheit der in der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion verfügbaren Warenmengen zur Deckung des Gesamtbedarfs der Union. Die beiden Regierungen legen in gemeinsamer Übereinkunft die jedem der beiden Staaten zuzuteilenden Warenmengen fest, um eine Deckung des Bedarfs der Wirtschaft beider Staaten gemäß diesem Prinzip zu gewährleisten.
- (2) Sie treffen die notwendigen Maßnahmen, um zu erreichen, daß die Bewirtschaftung bei den davon betroffenen Unternehmen beider Staaten sich gleichmäßig auswirkt, insbesondere hinsichtlich der Ausnutzung ihrer Gesamtproduktionskapazität.
- (3) Die in Frankreich in Kraft befindlichen Gesetze und Rechtsvorschriften über Verteilung, Kontingentierung und Verwendung von Erzeugnissen werden ohne Verzug durch Rechtsvorschriften der saarländischen Regierung übernommen, wodurch eine nicht unterschiedliche Behandlung der Verbraucher und der entsprechenden Unternehmen beider Staaten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Saarlandes gewährleistet wird.

### **Artikel 4**

- (1) Beide Regierungen tragen dafür Sorge, die Erhaltung des Gleichgewichts der wirtschaftlichen Belastung, der die Unternehmen beider Staaten unterliegen, zu garantieren, damit nicht der Innen- und Außenhandel der französisch-saarländischen Wirtschaftsgemeinschaft gestört oder .zum Vor- oder Nachteil eines dieser beiden Staaten das normale Spiel der wirtschaftlichen Kräfte beeinträchtigt wird.
- (2) Die Regierung des Saarlandes trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die saarländischen Unternehmen ihre Tätigkeit unter Bedingungen ausüben, die denen entsprechen, die sich für die französischen Unternehmen aus den in Frankreich in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen ergeben.

- (3) Insbesondere:
- (a) darf die aus Steuern und sonstigen Abgaben sich ergebende Gesamtbelastung von Unternehmen eines jeden Gewerbebezuges im Saarland keinen fühlbaren Unterschied im Vergleich zu der; aus Steuern und sonstigen Abgaben sich ergebenden Gesamtbelastung von Unternehmen desselben Gewerbebezuges in Frankreich ergeben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sozialbelastungen;
  - (b) darf die Besteuerung der Gründung und Umwandlung vom Handelsgesellschaften sowie die Besteuerung der Wertpapiere im Saarland im Vergleich zur Besteuerung gleicher Vorgänge in Frankreich keinen Unterschied aufweisen, durch den künstliche Kapitalbewegung zwischen beiden Staaten hervorgerufen werden, kann;
  - (c) tragen die gesetzgebende und die ausführende Gewalt im Saarland dafür Sorge, daß sich aus Gesetzen, Verordnungen und staatlichen Schiedssprüchen kein fühlbarer Unterschied zwischen den Löhnen und Gehältern In den einzelnen Gewerbebezügen beider Staaten ergibt. Ebenso wird die Gesamtheit der sozialen Vorteile, die im Saarland im den einzelnen Gewerbebezügen gewährt werden, unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Saarlandes auf einer Höhe gehalten, die eine Störung des Arbeitsmarktes vermeidet;
  - (d) kann die französische Regierung, wenn im Saarland eine Maßnahme oder eine Gesamtheit von Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Löhne und Gehälter durch ein Gesetz, durch einen Verwaltungsakt der saarländischen Regierung oder durch eine Entscheidung einer von der saarländischen Regierung beauftragten Einrichtung oder eines von ihr beauftragten Schiedsrichters getroffen werden, nach Ansicht der französischen Regierung geeignet sind, das wirtschaftliche Gleichgewicht beider Staaten durch einen fühlbaren Unterschied zu stören, entweder die durch den Allgemeinen Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland geschaffene Schiedskommission oder das durch diesen Vertrag geschaffene Schiedsgericht anrufen. In diesem Falle sind die Bestimmungen über das Schiedsverfahren und insbesondere der Artikel, 13 und die zwei ersten Sätze des Artikels 15 Absatz (3) des Allgemeinen Vertrages anwendbar;
  - (e) tauschen die Regierungen Frankreichs und des Saarlandes alle Auskünfte über Gehälter und Löhne sowie über soziale Lasten und Leistungen aus;
  - (f) werden hinsichtlich der Subventionen alle Maßnahmen durch Gesetze und Verordnungen getroffen, um für die saarländische Wirtschaft unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse Voraussetzungen zu schaffen, die denen der französischen Wirtschaft entsprechen.

#### **Artikel 5**

- (1) Die saarländische Regierung verpflichtet sich, im Saarland ein Preisfestsetzungssystem in Anwendung zu bringen, das dem in Frankreich bestehenden System entspricht.
- (2) Sie achtet vor allem auf die Harmonisierung des Preisniveaus für Waren und Leistungen, die in Frankreich besonderen Regelungen unterworfen sind, und sie trifft alle Maßnahmen, um diese Harmonisierung innerhalb einer zweckdienlichen Frist zu gewährleisten.
- (3) Insbesondere werden die preisregelnden Bestimmungen für Waren und Leistungen, die in Frankreich durch Gesetze oder durch ministerielle oder interministerielle Verfügung festgelegt werden, im Saarland durch Rechtsvorschriften des zuständigen, saarländischen Ministers unverzüglich übernommen, die ihre Anwendung unter entsprechenden Bedingungen gewährleisten.

- (4) Jede der beiden Regierungen kann einen Vertreter in den Preisbildungsausschuß des anderen Staates entsenden.
- (5) Die Straftatbestände und der Strafrahmen bei Verstößen gegen Preisanordnungen entsprechen im Saarland denjenigen Frankreichs.

#### **Artikel 6**

Die beiden Regierungen werden den französischen und saarländischen Unternehmerverbänden empfehlen, alle Einrichtungen zu schaffen und alle Verfahren auszuarbeiten, durch die eine enge Zusammenarbeit dieser Verbände auf wirtschaftlichem Gebiet gewährleistet wird.

#### **Artikel 7**

(1) Die französische Regierung bewilligt der saarländischen Regierung einen Dauervorschuß, dessen Höchstbetrag sich errechnet nach dem Umfange der dem französischen Staat von; der Banque de France gewährten Dauervorschüsse unter Anwendung des in Artikel 14 des Steuer- und Haushaltsvertrages vorgesehenen Prozentsatzes. Die in Anspruch genommenen Beträge sind zinslos und werden auf einem Sonderkonto geführt, das in regelmäßigen Abständen zwischen Frankreich und dem Saarland abgestimmt wird.

(2) Die saarländische Regierung kann zu Zins- und Laufzeitbedingungen, wie sie den kurzfristigen Schatzwechseln des französischen Tresors entsprechen, kurzfristige Schatzwechsel ausgeben.

Auf Grund der zwischen dem Finanzminister der Französischen Republik und dem Gouverneur der Banque de France getroffenen Vereinbarung vom 20. Mai 1953 erhalten diese Wertpapiere die gleichen Mobilisierungsmöglichkeiten, wie sie den gleichartigen Wertpapieren des französischen Tresors eingeräumt sind.

(3) Die französische Regierung wird der saarländischen Regierung in einem durch gemeinsame Vereinbarung festgestelltem Bedarfsfalle die zur Bestreitung von Ausgaben, die vorübergehend in anderer Weise nicht beglichen werden können, notwendigen Kassenverstärkungsmittel zur Verfügung stellen.

#### **Artikel 8**

(1) Die Saarländische Rediskontbank ist im Saarland Korrespondentin der Banque de France.

Sie kann in dieser Eigenschaft insbesondere entsprechend den in ihrem Statut festgelegten Bestimmungen zugunsten der saarländischen Wirtschaft Handelswechsel und französische und saarländische öffentliche Wechsel diskontieren, an- und verkaufen und Lombardkredite auf öffentliche und private französische und saarländische Wertpapiere gewähren.

(2) Der Reingewinn der saarländischen Rediskontbank fließt dem Saarland zu.

#### **Artikel 9**

(1) Die französische Regierung ernennt auf Vorschlag der saarländischen Regierung ein saarländisches Mitglied im Conseil National du Credit.

(2) Es wird ein saarländischer Kreditausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung und Organisation durch die Regierung des Saarlandes festgelegt wird. Die Regierung des Saarlandes wird in diesen Ausschuß

Vertreter der Verwaltung, der Wirtschaft und der Kreditinstitute berufen. Der für Kreditfragen zuständige saarländische Minister ist Vorsitzender, der Generaldirektor der saarländischen Rediskontbank stellvertretender Vorsitzender.

(3) Wieder eine allgemeine Maßnahme die das Saarland ausschließlich betrifft, noch eine Einzelmaßnahme, die das Saarland betrifft, kann der Conseil National du Crédit ohne vorherige Stellungnahme des saarländischen Kreditausschusses treffen.

Der saarländische Kreditausschuß erstellt einen Jahresbericht über die Kreditlage des Saarlandes und über die damit zusammenhängenden Probleme. Dieser Bericht wird in den ersten drei Monaten des neuen Jahres an den Conseil National du Credit übermittelt.

### **Artikel 10**

(1) In Anwendung des Artikels 2 des Allgemeinen Vertrages unterliegen die im Saarland tätigen Banken und sonstigen Kreditinstitute, Sparkassen und Genossenschaftsbanken, ebenso wie deren Zentralinstitute, den französischen Vorschriften und Bestimmungen auf dem Gebiet des Kreditwesens und den Einzelanordnungen, die gegebenenfalls getroffen werden, um die auf Geschäftsvorgänge dieser Kreditinstitute anzuwendenden Modalitäten, Bedingungen und Zinssätze festzulegen.

(2) Die Zuständigkeiten und die Befugnisse der durch das französische „Gesetz vom 13. Juni 1941 bezüglich der Reglementierung und der Organisation des Bankwesens“ errichteten Commission de Contrôle des Banques werden, was die Kreditinstitute mit auf Gesetz beruhendem Sonderstatut im Saarland angeht, für das Saarland durch ein Kontrollkomitee wahrgenommen, das insbesondere zur Aufgabe hat, über die Anwendung der Vorschriften, die gemäß Absatz 1 getroffen werden, zu wachen und Zuwiderhandlungen gegen die oben angeführten Bestimmungen zu ahnden. Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung dieses Komitees werden Gegenstand eines im Einvernehmen beider Regierungen festgelegten Zusatzprotokolls sein.

(3) Die saarländische Regierung übt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 die aus dem saarländischen Recht sich ergebenden Aufsichts- und Überwachungsrechte über Kreditinstitute mit auf Gesetz beruhendem Sonderstatut aus.

Was die Geschäftsvorfälle dieser Einrichtung nicht der in Kraft befindlichen Bankenregelung unterliegen, so kann die saarländische Regierung, in Übereinstimmung mit dem Kontrollkomitee die, augenblicklich in Kraft befindlichen Liquiditätsregeln und die Zinssätze für Einlagen ändern.

### **Artikel 11**

Die Bestimmungen des Artikels 15 des Allgemeinen Vertrages finden auf die Artikel 7 bis 10 Anwendung.

### **Artikel 12**

Jedes Problem, das sich im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Wirtschaft beider Staaten ergibt und das im Rahmen der französisch-saarländischen Verträge nicht gelöst werden könnte, vor allem soweit es sich um Gesetze oder Verordnungen oder die Durchführung von wirtschaftlichen Plänen und Programmen handelt, kann auf Ersuchen einer der beiden Regierungen von der durch den Allgemeinen Vertrag geschaffenen Schiedskommission untersucht werden. Die Schiedskommission erstattet einen Bericht und kann auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses den beiden Regierungen eine Empfehlung zur Lösung des Problems unterbreiten.

**Artikel 13**

Dieser Vertrag wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend.

Der Vertrag tritt mit der Veröffentlichung in beiden Staaten in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

**Zusatzprotokoll zu Artikel 10****Artikel 1**

Das durch Artikel 10 des Wirtschaftsvertrages vorgesehene Kontrollkomitee setzt sich zusammen aus:

dem Generaldirektor der Saarländischen Rediskontbank als Vorsitzenden, einem Vertreter der französischen Regierung, zwei Vertretern der saarländischen Regierung.

Jedes Mitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter vertreten lassen.

**Artikel 2**

Das Kontrollkomitee tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Es trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat ausschlaggebende Stimme.

**Artikel 3**

Die Mitglieder des Kontrollkomitees und deren Stellvertreter sowie jede Person, die an der Kontrolle teilnimmt, sind zum Berufsgeheimnis verpflichtet.

**Artikel 4**

Die Tätigkeit des Vorsitzenden, der Mitglieder und der Stellvertreter des Kontrollkomitees ist ehrenamtlich.

**Artikel 5**

Die Kosten des Kontrollkomitees werden von den diesen Bestimmungen unterliegendem Unternehmen getragen und auf sie jährlich umgelegt.

**Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über den gemeinsamen Betrieb der Saargruben**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits,  
die Regierung des Saarlandes andererseits,  
in Anbetracht des für Frankreich und das Saarland bestehenden Interesses, gemeinsam den erfolgreichen Betrieb der Gruben, auf die das Saarland bei einer späteren Friedensregelung einen begründeten Anspruch hat zu sichern, unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedensregelung, und in Anbetracht der Notwendigkeit diesen Betrieb so zu führen, daß im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und

Stahl die Wettbewerbsfähigkeit der Saargruben im Vergleich zu den anderen Gruben der Gemeinschaft erreicht oder aufrecht erhalten werden kann, haben vereinbart, die Konvention vom 3. März 1950 zwischen Frankreich und dem Saarland über den Betrieb der Saargruben zu ergänzen und zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

### **Artikel 1**

(1) Frankreich und das Saarland kommen überein, die Verantwortung für den Abbau der Kohlenfelder im Saarland, und zwar der verliehenen und nicht verliehenen Kohlenfelder, die sich innerhalb der Grenzen des Saarlandes befinden gemeinsam zu übernehmen.

Der Abbau dieser Felder erfolgt mit Hilfe der vorhandenen oder zu schaffenden Anlagen.

(2) Hierzu wird ein Unternehmen mit dem Namen „SAARBERGWERKE“ gegründet, (S. B. W.)

Das Unternehmen „SAARBERGWERKE“ ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit finanzieller Selbständigkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Saarbrücken. Seine Organisation und seine Struktur werden ausschließlich durch diesen Vertrag und seine Zusatzprotokolle geregelt.

(3) Das Unternehmen „SAARBERGWERKE“ kann bergbauliche Betriebe, Neben- und Weiterverarbeitungsbetriebe, wenn sie das Unternehmen zu fördern geeignet sind, erwerben, errichten und verwalten oder sich an ihnen beteiligen.

(4) Das saarländische Arbeitsrecht findet auf das Personal des Unternehmens Anwendung. Der Dienst bei dem Unternehmen ist kein öffentlicher Dienst im Sinne des saarländischen Tarifvertragsrechts

(5) Die Bestimmungen des Wirtschaftsvertrages vom 20. Mai 1953 werden hierdurch nicht berührt.

### **Artikel 2**

(1) Dieser Vertrag, der mit dem Ersten des Monats, der auf seine Veröffentlichung in beiden Staaten folgt in Kraft tritt, bleibt bis zum Inkrafttreten einer Friedensregelung wirksam. Nach erfolgter Anerkennung des Eigentums des Saarlandes an den Kohlenfeldern und Anlagen verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages automatisch auf die vorgesehene Gesamtdauer von 50 Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Konvention über den Betrieb der Saargruben vom 3. März 1950.

(2) Treten während der Dauer dieses Vertrages tiefgehende technische, wirtschaftliche oder soziale Veränderungen ein, die den Betrieb der Gruben und ihrer Nebenbetriebe wesentlich beeinflussen, so kann jede der beiden vertragschließenden Parteien dies gleitend machen, um Verhandlungen über seine Abänderung einzuleiten.

### **Artikel 3**

(1) Die Regierung des Saarlandes stellt den „SAARBERGWERKEN“ für die Gesamtdauer des Vertrages sämtliche Vermögenswerte zur Verfügung, welche die Regie des Mines de la Sarre im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages verwaltet, und alle Vermögenswerte, die das Saarland während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß Absatz 2 des Artikels 4 erwirbt.

(2) Die Regierung des Saarlandes verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die in ihrem Eigentum stehenden Vermögenswerte, soweit sie für die Ausbeutung und Entwicklung der Gruben und Nebenbetriebe erforderlich sind, den „SAARBERGWERKEN“ zur Verfügung zu stellen.

(3) Die „SAARBERGWERKE“ können sich auf alle im Saarland geltenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen berufen, um im Eigentum Dritter stehende Grundstücke in Anspruch zu nehmen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben, soweit sie für den Betrieb und die Entwicklung der Gruben und ihrer Nebenbetriebe erforderlich sind.

(4) Soweit die „SAARBERGWERKE“ auf Grund der vorstehenden Absätze 1 und 2 die Besitzrechte erhalten, haften sie wie ein Eigentümer.

#### **Artikel 4**

(1) Während der Dauer des Vertrages können die „SAARBERGWERKE“ im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auf allen in Artikel 3 angeführten Grundstücken alle Bauten, Umbauten, Abbrucharbeiten und sogar sonstige von ihnen erforderliche Arbeiten vornehmen.

(2) Sie können unter den gleichen Voraussetzungen diese Grundstücke und Einrichtungen verpachten, sie mit dinglichen Rechten belasten, sie im Wege des Verkaufs oder Tausches abtreten und entgeltlich oder unentgeltlich über alle beweglichen Güter oder nichtkörperlichen Rechte, die ihnen gemäß Artikel 3 zur Verfügung stehen, verfügen. Alle während der Vertragsdauer erworbenen oder errichteten Anwesen werden Eigentum des Saarlandes und sind beim Erwerb oder bei der Errichtung auf seinem Namen im Grundbuch einzutragen.

Fall eine unmittelbare Ausbeutung eines Teiles des Kohlenfeldes durch die „SAARBERGWERKE“ sich als schwierig zu kostspielig erweisen sollte, können diese mit Zustimmung der Regierung des Saarlandes für die Dauer dieses Vertrages oder eine geringere Dauer die Gesamtheit oder einen Teil ihres Ausbeutungsrechts und ihrer Rechte auf die in ihrem Besitz befindliche Einrichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere auch für kleinere Feldesteile, wenn deren Ausbeutung im volkswirtschaftlichen Interesse liegt und zweckmäßigerweise durch Kleinbetriebe erfolgt.

#### **Artikel 5**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses .Vertrages übernehmen die „SAARBERWERKE“ das Vermögen, die Rechte und die Verpflichtungen der Regie, des Mines de la Sarre, deren Rechtsnachfolger sie sind, und zwar sowohl die bereits entstandenen als auch die noch entstehenden, insbesondere solche, die sich aus der Tatsache der Liquidation der „Saargruben-AG.i.L.“ (Saargruben-Aktiengesellschaft in Liquidation) ergeben.

#### **Artikel 6**

Die Einstellungs-, Beschäftigungs- und Beförderungsprinzipien für das in dem Unternehmen und seinen Einrichtungen beschäftigte Personal aller Kategorien werden entsprechend der fachlichen Eignung festgelegt.

#### **Artikel 7**

(1) Die „SAARBERGWERKE“ gelten in ihren Beziehungen zu Dritten als Handelsunternehmen im Sinne des saarländischen Handelsgesetzbuches.

(2) Das Unternehmen hat den Betrieb und den Abbau so durchzuführen, daß eine den besten anerkannten bergmännischen Regeln entsprechende Ausnutzung des Kohlenvorkommens gewährleistet ist, und daß die Einrichtungen und Anlagen in gutem Zustand erhalten werden.



**Artikel 8**

Im Rahmen des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl regeln die „SAARBERGWERKE“ im gemeinsamen Interesse der französischen und saarländischen Wirtschaft die Verteilung, den Versand und den Verkaufspreis ihrer Erzeugnisse und der ihrer Nebenbetriebe, wobei sie besonders der Bedarfsdeckung der saarländischen Wirtschaft und der Entwicklung einer saarländischen Veredelungsindustrie und Energiewirtschaft auf Kohlebasis Rechnung tragen werden.

**Artikel 9**

— Die „SAARBERGWERKE“ sind ausschließlich den allgemeinen für gewerbliche Unternehmen geltenden steuerlichen Bestimmungen unterworfen. Sie unterliegen jedoch nicht der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und den Sondersteuern auf das Gesamtvermögen. In Anpassung an die Belastung der französischen Bergwerke wird indessen eine nach der Nettoförderung zu berechnende Bergbauabgabe erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der sich aus der „redevance des mines“ und den „Obligations indemnitaires“ für die französischen Bergwerke ergebenden durchschnittlichen Belastung.

— Die Vorschriften über die jährliche steuerliche Gewinnermittlung und über die Berechnungsart für die steuerlich zulässigen Abschreibungen werden in einem Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag festgelegt.

**Artikel 10**

(1) 20 Prozent des gemäß Artikel 9 und dem dazugehörigen Protokoll errechneten Gewinns werden für soziale Zwecke verwandt. Der verbleibende Betrag bildet eine besondere Rücklage oder gegebenenfalls zur Rückzahlung der zinslosen Vorschüsse, von beiden Staaten nach den im folgenden Absatz vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

(2) Wenn das Geschäftsjahr mit einem Verlust abschließt, wird durch Verpflichtung beider Staaten zur Gewährung gleich zur hoher zinsloser Vorschüsse gedeckt. Die Auszahlung dieser Vorschüsse erfolgt jedoch nur in dem Maße und in dem Zeitpunkt in dem der Geldbedarf des Unternehmens, so wie er sich aus dem nachfolgenden Artikel 11 ergibt, das Unternehmen zwingt, Auszahlungen zu verlangen, insbesondere dann, wenn in einem späteren Geschäftsjahr die Ausgaben für genehmigte Neubauten die nach Artikel 9 Absatz 2 zu berechnenden Abschreibungen übersteigen. Die in Anspruch genommenen Vorschüsse brauchen während der Laufzeit des Vertrages nur aus Gewinnen zurückgezahlt zu werden

**Artikel 11**

Der sich aus den Voranschlägen der Einnahmen und Ausgaben sowie aus der Durchführung des Neubauprogramms ergebende Bedarf an Geldmitteln wird durch Eigenmittel oder durch Ansprüche aus Artikel 10 Absatz 2 oder durch Anleihen gedeckt. Anleihen auf andere Weise nicht beschafft werden können, verpflichten sich die beiden Staaten, im gleichen Verhältnis entweder eine Garantie für die Aufnahme von Anleihen bei Dritten zu übernehmen oder selbst Anleihen zu gewähren.

**Artikel 12**

(1) Mit Ablauf der vorgesehenen Laufzeit dieses Vertrages übergeben die „SAARBERGWERKE“ dem Saarland entschädigungslos die Gesamtheit der in ihrem Besitz befindlichen körperlichen und nichtkörperlichen Vermögenswerte in dem Umfang und in dem Zustand, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden.

(2) Ergibt die Schlußbilanz einen Ueberschuß, so steht er dem Saarland zu. Ergibt sie einen Fehlbetrag, so geht er zu Lasten des Saarlandes.

**Artikel 13**

Die Organe des Unternehmens sind der Grubenrat und der Vorstand.

**Artikel 14**

(1) Der Grubenrat besteht aus 20 der französischen Regierung und 10 von der saarländischen Regierung berufen werden.

Zwei von der französischen Regierung berufene Mitglieder werden der Belegschaft des Unternehmens entnommen. Zwei von der saarländischen Regierung berufene Mitglieder werden aus dem Gesamtbetriebsrat des Unternehmens auf Grund einer von ihm aufgestellten Vorschlagsliste und zwei Mitglieder aus einer Vorschlagsliste der Gewerkschaften entnommen. Alle übrigen Mitglieder müssen für diese Aufgaben besonders geeignete Beamte oder leitende Persönlichkeiten von Unternehmen sein.

Die Mitglieder des Grubenrates werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt, jedoch scheidet zwei Jahre nach der ersten Bestellung die Hälfte der Mitglieder durch Los aus. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Ihre Abberufung ist jederzeit möglich.

Der Grubenrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter. Ist der Generaldirektor des Unternehmens französischer Staatsangehöriger, so muß der Präsident des Grubenrates saarländischer Staatsangehöriger, sein, — und umgekehrt

(2) In seiner Eigenschaft als Oberstes Organ überwacht der Grubenrat die Geschäftsführung des Unternehmens und legt die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung fest.

(3) Dem Grubenrat sind zur vorherigen Zustimmung vorzulegen:

- a) der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben,
- b) das Neubauprogramm und das Programm für die Einrichtung von neuen Industriezweigen sowie die zur Durchführung dieser Programme vorgesehene jährliche Finanzierungsrate,
- c) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) der Jahresbericht,
- e) die Pläne über die finanziellen Beteiligungen, wenn die daraus sich ergebenden Verpflichtungen ein Promille des jährlichen Umsatzes der „SAARBERGWERKE“ übersteigen,
- f) die Anleihen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
- g) die allgemeine Wohnungs- und Sozialpolitik des Unternehmens,
- h) die allgemeine Ausbildungspolitik des Unternehmens,
- i) die Tarifverträge, insbesondere auch, wenn sie Änderungen des Personalstatuts zur Folge haben,
- j) die Arbeitsordnung für das Personal
- k) die Einstellung, Beförderung und Abberufung der leitenden Angestellten, deren Dienststellung in einem vom Grubenrat aufgestellten Verzeichnis festgelegt wird,
- l) die allgemeinen Richtlinien für den Einkauf und die Vergebung von Aufträgen,
- m) die allgemeinen Lieferverträge und die Verkaufsprogramme für den Export,

4) Der Grubenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden.

5) Der Grubenrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- 6) Kommt ein Beschluß dadurch nicht zustande, daß eine Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, und wird die Entscheidung nicht durch einem gemeinsamen Beschluß der beiden Regierungen ersetzt, so findet das verfahren nach Artikel 12 des Allgemeinen Vertrages Anwendung.
- 7) Der Präsident des Grubenrats kann sich bei dem Generaldirektor über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichten. Er kann jederzeit von ihm einen Bericht über jede wichtige Frage des Betriebes verlangen. Er stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Grubenrates auf, leitet diese Sitzungen und Überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Grubenrates. Der Generaldirektor kann jederzeit verlangen, daß eine Frage in die Tagesordnung aufgenommen wird und kann an den Sitzungen des Grubenrates teilnehmen.
- 8) Der Präsident des Grubenrates vertritt das Unternehmen bei Rechtshandlungen des Unternehmens mit den Vorstandsmitgliedern.

### **Artikel 15**

(1) Geben zwei Mitglieder des Grubenrates eine von Ihnen gegründete Erklärung ab, daß nach ihrer Auffassung ein zur Beratung anstehender Beschluß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, seiner Zusatzprotokolle oder gegen von den beiden Regierungen bereits genehmigte Beschlüsse des Grubenrates verstoßen würde, so ist, falls nicht der beanstandete Beschlußantrag zurückgezogen wird, die Beschlußfassung auszusetzen. In diesem Falle sei der Präsident des Grubenrates verpflichtet, die beiden Regierungen innerhalb von 10 Tagen zu unterrichten.

Das gleiche gilt, wenn zwei Mitglieder des Grubenrates eine begründete Erklärung abgeben, daß nach ihrer Auffassung ein dem Artikel 17 f) entsprechender Beschlußantrag vorliege.

- (1) Die beiden Regierungen setzen den Grubenrat davon in Kenntnis, ob sie den Einwand als berechtigt ansehen, oder ob sie zur Klärung der Frage ein Verfahren gemäß Artikel 12 des Allgemeinen Vertrages einleiten.
- (2) Die übereinstimmende Mitteilung der Regierungen, daß ein Verstoß vorliegt, bindet die Organe des Unternehmens;
- (3) Liegen Innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Präsidenten an die Regierungen, Erklärungen der beiden Regierungen nicht vor, so gilt der Einwand als ausgeräumt.

### **Artikel 16**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon mindestens zwei die saarländische und mindestens zwei die französische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Eines der Mitglieder wird zum Vorsitzenden des Vorstandes mit der Bezeichnung Generaldirektor berufen. Die Übrigen Mitglieder tragen die Bezeichnung Direktor.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch gemeinsamen Beschluß der beiden Regierungen auf Vorschlag des Grubenrates für den Zeitraum von 5 Jahren berufen.
- (3) Die anderen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhören des Grubenrates durch gemeinsamen Beschluß der beiden Regierungen auf 5 Jahre berufen.
- (4) Die Wiederberufung der Vorstandsmitglieder ist zulässig; sie können jederzeit unter denselben

Bedingungen abberufen werden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Grubenrates sein.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der „SAARBERGWERKE“. Er vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird in einem Zusatzprotokoll zum vorliegenden Vertrag geregelt.

#### **Artikel 17**

- (1) Folgende Beschlüsse des Grubenrates bedürfen der Genehmigung beider Regierungen:
  - a) der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben,
  - b) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
  - c) das Neubauprogramm sowie die zu seiner Durchführung vorgesehene jährliche Finanzierungsrate,
  - d) Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
  - e) Pläne über finanzielle Beteiligungen, wenn die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ein Promille des Jahresumsatzes der „SAARBERGWERKE“ übersteigen;
  - f) alle Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Belastungen, die in dem jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben nicht enthalten sind, nach sich ziehen können.
- (2) Der Präsident des Grubenrats muß diese Beschlüsse den beiden Regierungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach ihrer Annahme vorlegen.
- (3) Falls keine Entscheidung der einen oder anderen Regierung innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Mitteilung an beide Regierungen, dem Präsidenten des Grubenrats übermittelt ist, so gilt der Beschluß als genehmigt. Jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf die Beschlüsse, welche die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, das Neubauprogramm und die zu seiner Durchführung vorgesehene jährliche Finanzierungsrate betreffen.
- (4) Die beiden Regierungen erteilen jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses dem Vorstand und dem Grubenrat durch gemeinsamen Beschluß Entlastung.

#### **Artikel 18**

- (1) Die Rechnungsprüfung des Unternehmens erfolgt durch vier Prüfer, von denen je zwei von jeder der beiden Regierungen bestellt werden. Die Prüfer haben gemeinsam jährlich einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Finanzgebarung des Unternehmens an beide Regierungen zu erstatten; in dem Bericht sind abweichende Auffassungen einzelner Prüfer zu vermerken.
- (2) Diese Berichterstattung soll spätestens 6 Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Regierungen erfolgen.
- (3) Die Prüfer sind berechtigt, in die Bücher und Schriften und alle sonstigen von ihnen als erforderlich erachteten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

#### **Artikel 19**

- (1) Die beiden Regierungen treffen nach Konsultation, alle erforderlichen Maßnahmen, um es den „SAARBERGWERKEN“ zu ermöglichen ihre Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu den anderen

Bergwerksbetrieben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu erlangen oder zu behalten.

(2) Zur Regelung der Beziehungen zwischen den Charbonnages de France und den „SAARBERGWERKEN“ wird ein „Ständiger Koordinationsausschuß“ geschaffen. Er hat insbesondere zur Aufgabe, Gutachten über Maßnahmen zu erstatten, die zur Koordination des Betriebes der „SAARBERGWERKE“ und der französischen Kohlengruben notwendig sind.

#### **Artikel 20**

Zu diesem Vertrag werden Zusatzprotokolle zwischen den beiden Regierungen vereinbart. Sie werden folgende Angelegenheiten behandeln:

- 1) Steuerliche Sonderbestimmungen zu Artikel 9,
- 2) Geschäftsordnung des Vorstandes, vorgesehen in Artikel 16,
- 3) Regelung betreffend die Warndtkohlenfelder.

#### **Artikel 21**

Dieser Vertrag ist in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind maßgebend.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

#### **Zusatzprotokoll I : Steuerliche Sonderbestimmungen zu Artikel 9**

Der jährlich zu versteuernde Gewinn wird ermittelt nach dem Buchungsplan, der durch gemeinsamen Beschluß beider Regierungen erlassen wird, unter Berücksichtigung des zeitlich unbeschränkten Uebertrages der vorhergehenden Geschäftsjahre und nach Abzug der allgemeinen Kosten und anderen Lasten sowie der Abschreibungen für Abnutzung und der zulässigen Rückstellung und Wertberichtigungen.

Für die Geschäftsjahre 1953, 1954, 1955 und 1956 werden diese Abschreibungen pauschal auf 9 Prozent des Umsatzes festgelegt.

Dieser Prozentsatz geht von der jetzigen Verteilung der Ausgaben zwischen den Betriebskonten und den Investierungskonten aus.

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass bei Ablauf dieser Uebergangsperiode eine Berechnungsart der Abschreibungen vorzugehen ist, die den üblichen Regeln entspricht, die von den Grubenunternehmen der Länder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl befolgt werden. Die „SAARBERGWERKE“ stellen zum 1. Januar 1954 eine Vermögensbilanz auf der Grundlage der Tageswerte auf, um gegebenenfalls bei Ablauf der Uebergangsperiode eine andere Berechnungsart der Abschreibungen anwenden zu können.

Die neue Regelung wird Gegenstand eines neuen Protokolls sein, das an Stelle des jetzigen Protokolls treten wird.

### **Zusatzprotokoll II: Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß Artikel 16**

(1) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung und im Rahmen der Gesetze und des Vertrages über den gemeinsamen Betrieb der „SAARBERGWERKE“ unter eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes das Unternehmen so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens und seiner Belegschaft es erfordern.

(2) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist zur selbständigen Erledigung derjenigen Geschäfte berechtigt und verpflichtet, die ihm der Geschäftsverteilungsplan zuweist, und hat den Generaldirektor über alle wichtigen Fragen auf dem laufenden zu halten.

(3) Bei Geschäftshandlungen, die Geschäftsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder berühren, ist die gemeinschaftliche Entscheidung derjenigen Vorstandsmitglieder erforderlich, deren Geschäftsbereich betroffen wird.

(4) Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob ein Vorstandsmitglied im einzelnen Falle gemäß Ziffer 3 zu beteiligen ist, oder ist es mit Rücksicht auf die Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung des Unternehmens mit einer Maßnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes nicht einverstanden, so kann es verlangen, daß die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeigeführt wird.

(5) Geschäftshandlungen, die von allgemeiner Bedeutung für das Unternehmen sind, müssen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

In folgenden Fällen ist immer eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen:

- a) für die Preistafeln,
- b) bei Materialeinkäufen und Auftragsvergebungen im Werte von mehr als 150 Millionen Franken,
- c) beim Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und zur Begründung von dinglichen Belastungen im Werte von mehr als 25 Millionen Franken,
- d) bei Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Jahren oder mit einer höheren Jahrespachtsumme als eine Million Franken,
- e) zur Prozeßführung, zu Vergleichen und zu Anerkenntnissen, wenn der Streitwert oder der Wert der Verpflichtung den Betrag von 25 Millionen Franken übersteigt,
- f) bei Anleihen und Beteiligungen, soweit sie nicht unmittelbar der Genehmigungspflicht des Grubenrates unterliegen,
- g) bei Gewährung von Darlehen und von Subventionen, deren Betrag 10 Millionen Franken übersteigt,
- h) zur Vorbereitung der Entscheidungen des Grubenrates.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Jedoch kann der Generaldirektor mit Ausnahme der unter Ziffer 5 a) bis h) aufgeführten Fälle abweichend von der Mehrheit die Entscheidung treffen. Die Mehrheit kann gegen die Entscheidung des Generaldirektors, dieser gegen die Mehrheit des Vorstandes in den unter Ziffer 5 a) bis h) aufgeführten Fällen den Grubenrat anrufen, dessen Beschluß für den Vorstand verbindlich ist.

(7) Der Generaldirektor kann, sofern kein anderes Vorstandsmitglied widerspricht, eine Entscheidung des Vorstandes im Umlaufverfahren herbeiführen.

Ist in Fällen, die keinen Aufschub vertragen, die Vorgeschriebene Mitwirkung anderer Vorstandsmitglieder nicht möglich, so kann der Generaldirektor allein entscheiden.

Die so getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Generaldirektor ist Vorsitzender des Vorstandes Er leitet nach Maßgabe der Richtlinien des Grubenrates die Geschäftsführung des Unternehmens und hat durch entsprechende Maßnahmen eine vertrauensvoll und harmonische Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsmitgliedern sicherzustellen.

Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, beruft sie ein und leitet sie. Ueber jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Generaldirektor es im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält, zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, oder wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern besteht. Der Generaldirektor überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(9) Der Vorstand hat den Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Grubenrats bedarf.

Darin ist insbesondere zu regeln:

die Zuweisung der Geschäftsbereiche an die Vorstandsmitglieder,

die Fälle, in denen der Generaldirektor mit einem Vorstandsmitglied zeichnen kann, oder in denen zwei Vorstandsmitglieder zusammen, oder ein Vorstandsmitglied mit einem Bevollmächtigten zeichnen können, der Rahmen, innerhalb dessen die Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse übertragen können.

(10) Die Regelung der Zeichnungsbefugnis ist im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

### **Zusatzprotokoll III: Regelung betreffend die Warndtkohlenfelder**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits,

die Regierung des Saarlandes andererseits,

in der Erwägung, daß die enge Verbindung der lothringischen und saarländischen Kohlenvorkommen eine Regelung notwendig macht, die die wirtschaftlich Vernünftigste Gewinnung der Warndt-Kohle im Geiste des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und im berechtigten Interesse der beiden Länder gewährleistet, wobei den besonderen Interessen des Saarlandes auf sozialem, arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet Rechnung getragen werden soll, mit dem Ziele, baldmöglichst durch ein besonderes Verfahren eine gerechte Lösung der Warndt-Frage herbeizuführen, die Gegenstand eines besonderen Vertrages sein wird, haben folgendes vereinbart:

(1) Es wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende gemischte Schiedskommission gebildet. Die französische Regierung ernennt zwei Mitglieder, von denen eines nicht die französische Staatsangehörigkeit haben darf. Die saarländische Regierung ernennt ebenfalls zwei Mitglieder, von denen eines nicht die saarländische Staatsangehörigkeit haben darf.

Der Vorsitzende wird durch gemeinsamen Beschluß der beiden Regierungen bestellt. Er darf nicht Angehöriger einer der beiden vertragschließenden Staaten sein und weder unmittelbar noch mittelbar in deren Diensten stehen.

(2) Die Schiedskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Schiedskommission hat zur Aufgabe die Festlegung:

- a) der genauen Abgrenzung der Kohlenfelder im Warndt, die den Houillères du Bassin de Lorraine zum Abbau verpachtet werden,
- b) des Pachtzinses,
- c) der Abfindungssumme für die Steuern und sonstigen Abgaben, die das Saarland für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum Zeitpunkt der in Ziffer 9 vorgesehenen Ueberführung der Arbeitnehmer in die saarländische Sozialversicherung wegen der Verpachtung der Warndtkohlenfelder an die Houillères du Bassin de Lorraine nicht erhalten hat. Der Betrag dieser Abfindungssumme, gemindert um den Betrag der vom Schiedsgericht berechneten Ersparnisse, die dem saarländischen Staat daraus entstanden sind, daß das in den Warndtkohlenfeldern beschäftigte Personal den französischen Versicherungsträgern angehört hat, wird von Frankreich an das Saarland gezahlt.
- d) der Berechnungsgrundlage des Betrages, den Frankreich vom Zeitpunkt der in Ziffer 9 vorgesehenen Ueberführung der Arbeitnehmer in die saarländische Sozialversicherung als Ausgleich für die vom Saarland, auf Grund der Verpachtung von Warndtkohlfeldern an die Houillères du Bassin de Lorraine nicht erhaltenen Steuern und sonstigen Abgaben unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der versicherten Belegschaft, die den saarländischen Versicherungsträgern angehören, im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft der in, den Warndtkohlenfeldern beschäftigten Arbeitnehmer zu zahlen hat.

(4) Die Schiedskommission hat den Umfang der Verpachtung so festzulegen, daß den „SAARBERGWERKEN“ der größte Teil des Warndtkohlenvorkommens verbleibt, wobei sie sich von den Grundsätzen der wirtschaftlich vernünftigsten Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen sowie der Abbaumöglichkeiten in Lothringen und im Saarland leiten läßt. Die Dauer dieser Verpachtung wird auf 30 Jahre festgelegt, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der zwischen Frankreich und dem Saarland über den Betrieb der Saargruben am 3. März 1950 abgeschlossenen Konvention.

(5) Für die Festsetzung des Pachtzinses wird die Schiedskommission die Voraussetzungen, des Abbaus im Warndt im Vergleich mit den Voraussetzungen des Abbaues der benachbarten saarländischen und lothringischen Kohlenfelder berücksichtigen,

(6) Auf das Verfahren der Schiedskommission finden die in der Anlage 2 des Allgemeinen Vertrages vorgesehenen Bestimmungen Anwendung. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt jede Partei zur Hälfte.

(7) Die Beschlüsse sind für beide Regierungen verbindlich. Auf der Grundlage des Schiedsspruches ist von den „SAARBERGWERKEN“ und den Houillères du Bassin de Lorraine ein Pachtvertrag abzuschließen, der der Genehmigung der beiden Regierungen bedarf, insbesondere um die Uebereinstimmung mit dem Schiedsspruch zu gewährleisten.



(8) Die französische Regierung wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit jeweils nach den sozialen und technischen Möglichkeiten die Houillères du Bassin de Lorraine sobald und soweit als möglich nur saarländisches Personal im Warndt beschäftigen, und zwar in allen Rangstufen. Ebenso wird die französische Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit dieses Personal über die gleichen Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, verfügt, wie diejenigen, die dem Personal der „SAARBERGWERKE“ gewährt werden.

(9) Der Grundsatz der Zugehörigkeit der im Saarland wohnhaften und im verpachteten Teil der Warndtkohlefelder beschäftigten Arbeitnehmer zu den saarländischen Sozialversicherungsträgern ist anerkannt.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Arbeitnehmer, die bei einem saarländischen Sozialversicherungsträger versichert sind, können bei diesem Träger versichert bleiben, wenn sie vorübergehend in Frankreich beschäftigt sind. Die bei einem saarländischen Sozialversicherungsträger versicherten Arbeitnehmer können von dem Grubenunternehmen nicht die Beibehaltung der ihnen früher auf Grund der französischen Gesetzgebung gewährten Vorteile verlangen. Die auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes festzulegenden Einzelheiten bilden gegebenenfalls den Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien.

(10) Die französische Regierung verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Abbau im Warndt und im lothringischen Becken eine gleichlaufende Entwicklung nimmt; sie wird weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Houillères du Bassin de Lorraine den Bergwerksbetrieb in den verpachteten Warndtkohlenfeldern so durchführen, daß er den besten bergbaulichen Regeln entspricht, und damit sie auf die Erhaltung des Kohlenvorkommens und dessen späteren Abbau Rücksicht nehmen.

Der Pächter ist während der letzten 10 Jahre der Pachtdauer verpflichtet, auf Antrag des Verpächters und auf dessen Kosten die Ausstattungs- und Einrichtungsarbeiten durchzuführen, die für die Weiterführung des Abbaues durch den Verpächter bei Ablauf des Vertrages erforderlich sind.

Der auf Grund des Artikels 19 des Vertrages über den gemeinsamen Betrieb der „SAARBERGWERKE“ errichtete Ständige Koordinationsausschuß wird beauftragt, die Durchführung des in Artikel 7 bezeichneten Vertrages und der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 1 zu überwachen.

(11) Dieses Protokoll wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend. Es tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den gemeinsamen Betrieb der Saargruben in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

**Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über die französisch-saarländische Gerichtsbarkeit (Justizvertrag)**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits, die Regierung des Saarlandes andererseits, in der Erwägung, daß es in dem durch den Allgemeinen Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland festgelegten Rahmen erforderlich ist, auf dem Gebiet der Justiz die Auswirkungen der Währungs- und Zollunion und der sich daraus ergebenden Wirtschaftsunion zu bestimmen, sind über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

## **Titel I: Gerichtsbarkeit der Union**

### **Artikel 1**

Die Hohen vertragschließenden Parteien errichten in Saarbrücken zwei Gerichte der französisch-saarländischen Zoll-, Währungs- und Wirtschaftsunion:

1. den Gerichtshof der französisch-saarländischen Union,
2. den Obersten Gerichtshof der französisch-saarländischen Union.

## **Abschnitt I: Der Gerichtshof der französisch-saarländischen Union**

### **Artikel 2**

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem Präsidenten saarländischer Staatsangehörigkeit, zwei Beisitzern französischer Staatsangehörigkeit und zwei Beisitzern saarländischer Staatsangehörigkeit.

### **Artikel 3**

- (1) Die Mitglieder des Gerichtshofes werden auf die Dauer von zwei Jahren von ihrer Regierung nach Anhörung der anderen Regierung ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die gleiche Anzahl von Stellvertretern wird unter denselben Bedingungen berufen.

### **Artikel 4**

Die Aufgaben des Vertreters des öffentlichen Interesses werden von französischen Justiz- oder Verwaltungsbeamten ausgeübt, die durch ihre Regierung ernannt werden.

### **Artikel 5**

- (1) Die Geschäftsstelle des Gerichtshofes wird durch einen Urkundsbeamten geleitet, der abwechselnd von der französischen und von der saarländischen Regierung auf eine Dauer von zwei Jahren berufen wird.
- (2) Dem geschäftsleitenden Urkundsbeamten werden französische und saarländische Urkundsbeamte in gleicher Zahl beigegeben, die von ihrer Regierung ernannt werden.

### **Artikel 6**

Wird der Gerichtshof mit einer Berufung gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts befaßt,

- a) so müssen die französischen Richter und mindestens ein saarländischer Richter Verwaltungsrichter sein, wenn die Sache nach französischem Recht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört;
- b) so muß mindestens ein saarländischer Richter Verwaltungsrichter sein, wenn die Sache nach französischem Recht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört.

### **Artikel 7**

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 2 werden

- a) In den, im Artikel 9, Absatz 1 a) vorgesehenen Fällen, die Entscheidungen durch drei französische Richter, von denen der Dienstälteste den Vorsitz führt, und zwei saarländische Richter erlassen;

b) in den im Artikel 10 vorgesehenen Fällen die Entscheidungen in der unter a) erwähnten Weise erlassen, wobei einer der französischen Richter durch eine von ihrer Regierung berufene französische Militärperson ersetzt wird. Die Aufgaben des Urkundsbeamten werden dann von einem französischen Beamten wahrgenommen, auf den die Bestimmungen des Artikels 35 Anwendung finden.

### Artikel 8

Der Gerichtshof ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile saarländischer Gerichte mit Ausnahme der Arbeitsgerichte:

- a) in allen Fällen, in denen das französische Recht anwendbar ist,
- b) in allen Fällen, in denen das saarländische Recht in Anwendung der französisch-saarländischen Verträge dem französischen Recht entspricht.

### Artikel 9

(1) Der Gerichtshof ist ferner zuständig zur Entscheidung über Verbrechen und Berufungen bei Vergehen, wenn angeklagt oder angeklagt und verletzt sind:

- a) Personen, die zu den französischen Land-, See- und Luftstreitkräften gehören, sowie Personen nichtsaarländischer Staatsangehörigkeit, die in den französischen Streitkräften Dienst tun, soweit sich die vorbezeichneten Personen in Ausübung ihres Dienstes im Saarland befinden und nach dem französischen Militärgesetzbuch die französischen Militärgerichte nicht zuständig sind.
- b) Offiziere, Unteroffiziere und Beamte der Zollverwaltung, die im Saarland Dienst tun, sofern die Tat in oder gelegentlich der Ausübung des Dienstes begangen wurde.

(2) Der Gerichtshof ist ebenfalls zuständig zur Aburteilung von Verbrechen, durch die eine zu den vorbezeichneten Personengruppen gehörende Person verletzt ist.

(3) Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 9 des Allgemeinen Vertrages kann jedoch der Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland bis zum Schluß der Beweisaufnahme und vor dem Plädoyer des Vertreters des öffentlichen Interesses, wenn eine dringende militärische Notwendigkeit besteht, die Abgabe der Verfahren, in denen im Absatz 1 a) bezeichneten Personen angeklagt sind, an das französische Militärgericht verlangen.

(4) Bei Verstößen, durch die eine der in Absatz 1 a) bezeichneten Personen verletzt ist, kann das Verfahren ebenfalls an die französischen Militärgerichte abgegeben werden:

- a) in allen Fällen, in denen mit Zustimmung des Befehlshabers der französischen Streitkräfte im Saarland die saarländischen Behörden dies beantragen, sofern Personen nicht saarländischer Staatsangehörigkeit angeklagt oder verfolgt sind;
- b) in dem in Artikel 8, Absatz 2, Satz 2 des Allgemeinen Vertrages vorgesehenen Fall, wenn ein Uebereinkommen der beiden Regierungen vorliegt.

(5) In den in den vorbezeichneten Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen geht die Zuständigkeit unbeschadet aller entgegenstehenden Bestimmungen auf die französischen Militärgerichte über. Die saarländischen Gerichtsbehörden werden über die ergangene Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(6) Die saarländischen Gerichtsbehörden werden, wenn sie als erste von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntnis erlangen, bei dem in Absatz 1a) bezeichnete Personen beteiligt oder verletzt sind, unverzüglich den Befehlshaber der französischen Streitkräfte im Saarland in Kenntnis setzen.

### Artikel 10

Der Gerichtshof ist außerdem zur Aburteilung der in Artikel 47 näher bezeichneten Verstöße gegen die äußere Sicherheit des Staats zuständig:

- a) wenn die Straftaten von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit im Saarland begangen wurden und diese im Saarland festgenommen worden sind;
- b) die Straftaten in Frankreich oder außerhalb Frankreichs von einem Saarländer oder von einer Person begangen wurden, deren Auslieferung nicht erfolgen kann.

**Artikel 11**

- (1) Das saarländische Verfahrensrecht findet vor dem Gerichtshof Anwendung. Handelt es sich jedoch um in Artikel 10 erwähnte Verstöße, so richtet sich das Verfahren nach den in Artikel 47 vorgesehenen Bestimmungen.
- (2) Bei den in Artikel 8 und 9 erwähnten Verstößen ist das Gericht zur Entscheidung über Berufungen, unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes in allen, Fällen, ausgenommen bei Vergehen zuständig. Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Gerichtshof kann in allen Fällen Berufung binnen einer, Frist von einem Monat einlegen.

**Artikel 12**

- (1) Alle bei französischen oder saarländischen Gerichten ständig zugelassenen Rechtsanwälte sind auch beim Gerichtshof zugelassen
- (2) Rechtsanwälten anderer Länder kann der Gerichtshof, ausgenommen in den in Artikel 7 vorgesehenen; Fällen, das Auftreten gestatten.

**Abschnitt II: Der Oberste Gerichtshof der französisch-saarländischen Union****Artikel 13**

Der Oberste Gerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem französischen Richter als Präsidenten, zwei weiteren französischen Richtern und zwei saarländischen Richtern, die je nach Art der Sache unter den Mitgliedern der höchsten ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der höchsten Verwaltungsgerichtsbarkeit der beiden Staaten ausgewählt werden.

**Artikel 14**

- (1) In den in Artikel 18 aufgeführten Folien müssen die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören.
- (2) In den, in den Artikeln 6 a) und 19 aufgeführten Fällen müssen sie Verwaltungsrichter sein.
- (3) Wenn der Oberste Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen eine gemäß Artikel 6 b) ergangene Entscheidung befaßt ist, müssen jedoch die französischen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören und die saarländischen Richter Verwaltungsrichter sein.

**Artikel 15**

- (1) Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes Werden auf die Dauer von zwei Jahren von ihrer Regierung nach Anhörung der anderen Regierung ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die gleiche Anzahl von Stellvertretern wird unter denselben Bedingungen, berufen.

**Artikel 16**

- (1) Die Aufgaben des Vertreters des öffentlichen Interesses werden von saarländischen Justiz- und Verwaltungsbeamten ausgeübt, die durch ihre Regierung ernannt werden.
- (2) Wenn jedoch in einem Verfahren wegen eines in Artikel 10 Erwähnten Verstoßes ein Rechtsmittel eingelegt wird, so werden die Aufgaben des Vertreters des öffentlichen Interesses von einem französischen Beamten wahrgenommen.

**Artikel 17**

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes werden durch die Geschäftsstelle des Gerichtshofes wahrgenommen.
- (2) In Verfahren wegen Verstößen nach Artikel 10 werden diese Aufgaben entsprechend der Regelung in Artikel 7 b) wahrgenommen.

**Artikel 18**

Der Oberste Gerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel der Kassation, das gegen Entscheidungen des Gerichtshofes wegen Verletzung des französischen oder des saarländischen Gesetzes eingelegt ist.

**Artikel 19**

Der Oberste Gerichtshof ist weiter ausschließlich zuständig zur Entscheidung in erster und letzter Instanz über:

- a) zivilrechtliche Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche gegen den französischen Staat, insbesondere auf Grund fehlerhafter Handlungen von Bediensteten der französischen Verwaltung im Saarland in oder gelegentlich der Ausübung ihres Dienstes; in diesen Fällen tritt die Haftung des französischen Staates gegenüber Dritten an die Stelle der Haftung seiner Bediensteten;
- b) Streitigkeiten, die sich aus im Saarland zu erfüllenden Verträgen zwischen der französischen Verwaltung und saarländischen natürlichen oder juristischen Personen ergeben;
- c) Streitigkeiten wegen Schäden der in Artikel 8 Absatz 3 des Zusatzprotokolls zum Allgemeinen Vertrag erwähnten Art.

**Artikel 20**

(1) Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof wird in einer Prozeßordnung geregelt, die den Bestimmungen dieses Vertrages Rechnung trägt. Sie wird in einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 13 und 16 aufgeführten Richter und Beamten beschlossen, an der eine gleiche Anzahl von Staatsangehörige, beider Länder teilnimmt. Die Prozeßordnung muß die Zweisprachigkeit und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewährleisten, sowie die Frist bestimmen, in der die Parteien und die Vertreter des öffentlichen Interesses Gerichtshof und beim Obersten Gerichtshof in den in Artikel nicht aufgeführten Strafsachen ein Rechtsmittel einlegen können.

(2) Die Prozeßordnung wird im Journal Officiel de la République Française und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

**Artikel 21**

Im Falle der Aufhebung einer Entscheidung des Gerichtshofes wird die Sache an den Gerichtshof zurückverwiesen, der in anderer Besetzung entscheidet und an die rechtliche Beurteilung des Obersten Gerichtshofes in dieser Frage gebunden ist.

**Artikel 22**

Alle Rechtsanwälte beim Conseil d'Etat und bei der Cour de Cassation sowie die bei den französischen und saarländischen Gerichten ständig zugelassenen Rechtsanwälte sind auch Obersten Gerichtshof zugelassen.

**Artikel 23**

(1) Die Entscheidungen des Gerichtshofes können, auch wenn keine der Parteien sie innerhalb der vorgesehenen Fristen gefochten hat, außer in den Fällen des Artikels 10 von Vertreter des öffentlichen Interesses bei beiden Gerichtshöfen vor den Obersten Gerichtshof gebracht werden, wenn sie dem französischen oder saarländischen Recht widersprechen.

(2) Erfolgt in diesem Falle die Aufhebung der Entscheidung, können sich die Parteien nicht auf sie berufen, um sich die Anordnungen der aufgehobenen Entscheidung zu entziehen.

(3) In Strafsachen wirkt die Aufhebung des Urteils jedoch zugunsten des Verurteilten in dessen Interesse ausgesprochen ist.

**Titel II: Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 24**

Die Verwaltung der beiden Gerichtshöfe obliegt ihren Präsidenten.

**Artikel 25**

- (1) Die durch diesen Vertrag den Gerichtshöfen zugewiesene Zuständigkeit ist eine ausschließliche.
- (2) Hält ein mit der Sache befaßtes saarländisches Gericht oder der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Gerichtshof die Zuständigkeit eines der beiden Gerichtshöfe in der Sache für gegeben, so wird sie an den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Gerichtshof abgegeben, der den nach seiner Ansicht zuständigen Gerichtshof damit befaßt.
- (3) Die Entscheidung des Gerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes, die seine Zuständigkeit bejaht, bewirkt die Unzuständigkeit des Gerichtes, das mit der Sache zunächst befaßt war.

**Artikel 26**

- (1) Die Gerichtssprachen vor dem Obersten Gerichtshof und vor dem Gerichtshof sind französisch und deutsch.
- (2) Den Gerichtsakten wird eine von einem Vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung in die andere Sprache beigelegt.
- (3) In der mündlichen Verhandlung kann jeder französische oder saarländische Beteiligte beantragen, daß durch einen vereidigten Übersetzer die Unterlagen, die Gegenstand der Verhandlung sind, die Erklärungen eines anderen Beteiligten und die Aussagen der Zeugen sowie eine Zusammenfassung der Anträge und Plädoyers in die andere Sprache übersetzt werden.

**Artikel 27**

- (1) Die Entscheidungen werden in der Sprache des Landes, in dem der Präsident angehört. Eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung wird der Urschrift des Urteils durch den Urkundsbeamten beigelegt.
- (2) Jede Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung ist zusammen mit der Übersetzung in die andere Sprache auszustellen.
- (3) Bei Widersprüchen ist nur die Urschrift maßgebend.

**Artikel 28**

- (1) Die Entscheidungen ergehen im Namen des französischen Volkes und des saarländischen Volkes.
- (2) Sie werden mit der in beiden Ländern üblichen Vollstreckungsklausel versehen.
- (3) Sie sind in Frankreich ebenso vollstreckbar wie im Saarland.

**Titel III: Besondere Bestimmungen****Artikel 29**

- (1) Abgesehen von den Fällen der Ergreifung auf frischer Tat, können Untersuchungen, Festnahmen und Durchsuchungen, die sich auf die in Artikel 9 Absatz 1a) bezeichneten Personen beziehen, von saarländischen Polizeibeamten nur durchgeführt werden, wenn es sich um Fälle handelt, die zur

Zuständigkeit der saarländischen Gerichte oder des französisch-saarländischen Gerichtshofes gehören, und nur in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst der Streitkräfte. Diese Personen können, abgesehen von dem vorerwähnten Fall der Ergreifung auf frischer Tat, nur auf Anordnung oder mit Ermächtigung ihrer zuständigen Vorgesetzten festgenommen werden

(2) In Kasernen sowie in militärischen Gebäuden und Anlagen wird die Durchführung aller polizeilichen Maßnahmen sowie aller Ladungen und aller Zustellungen der saarländischen Gerichtsbehörden oder des französisch-saarländischen Gerichtshofes ausschließlich durch die zuständige französische Militärbehörde gewährleistet.

### **Artikel 30**

(1) Zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen der in Artikel 10 dieses Vertrages genannten Art, unterhält die Regierung der Französischen Republik im Saarland Sonderbedienstete als Hilfsbeamte des Vertreters des öffentlichen Interesses bei dem französisch-saarländischen Gerichtshof.

(2) Eine gemischte Verbindungsdienststelle, die sich aus zwei im Einvernehmen beider Regierungen ernannten Beamten zusammensetzt, von denen der eine französischer, der andere saarländischer Staatsangehöriger ist, sichert die notwendige Verbindung mit den saarländischen Dienststellen. Für die beiden Beamten wird je ein Vertreter in der gleichen Weise bestimmt.

(3) Festnahmen und Durchsuchungen können, wenn davon saarländische Staatsangehörige betroffen sind, nur in Gegenwart von saarländischen Polizeibeamten vorgenommen werden, ausgenommen in den Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr die Interessen der nationalen Verteidigung bedroht und ein saarländischer Vertreter der Verbindungsstelle nicht rechtzeitig zu erreichen war.

### **Artikel 31**

Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann die Eröffnung einer Untersuchung wegen Zuwiderhandlungen der in Artikel 10 genannten Art nur auf Antrag des Befehlshabers der französischen Streitkräfte im Saarland verlangen.

### **Artikel 32**

Ein Untersuchungsrichter französischer Staatsangehörigkeit, der durch seine Regierung ernannt wird, leitet eine Untersuchung wegen dieser Zuwiderhandlungen gegen jede Person ein, von der angenommen werden kann, daß sie sich im Saarland befindet.

### **Artikel 33**

Abweichend von den im Rechtshilfeabkommen oder seinen Anlagen enthaltenen Bestimmungen, und gegebenenfalls unbeschadet der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10, wird die saarländische Regierung auf formloses Ersuchen der französischen Regierung die Auslieferung gewähren

a) jedes französischen Staatsangehörigen, jedes Angehörigen der Französischen Union oder der unter französischem Schutz stehenden Gebiete, der wegen Zuwiderhandlungen der in Artikel 10 genannten Art, die im Saarland oder außerhalb des Saarlandes begangen wurden, verfolgt wird oder verurteilt worden ist,

b) jeder Person anderer als saarländischer Staatsangehörigkeit, die nicht den dauernden Aufenthalt im Saarland gemäß dem saarländischen Gesetz vom 20. Juli 1948 besitzt, wenn sie wegen einer Zuwiderhandlung dieser Art verfolgt wird oder verurteilt worden ist und die Zuwiderhandlung außerhalb des

Saarlandes begangen wurde.

#### **Artikel 34**

Die Erklärungen des Notstandes unter den in Artikel 11 des Allgemeinen Vertrages vorgesehenen Bedingungen hat die Anwendung der französischen Gesetzgebung über den Ausnahmezustand zur Folge. In diesem Falle sind die französischen Militärgerichte zuständig; sie wenden die Bestimmungen der französischen, Strafgesetze auf Zuwiderhandlungen an, die zu ihrer Zuständigkeit gehören.

#### **Artikel 35**

(1) Die Richter und die Vertreter des öffentlichen Interesses, französischer Staatsangehörigkeit, die an der Gerichtsbarkeit, wie sie durch diesen Vertrag eingerichtet wird, beteiligt sind, genießen im Saarland vollständige gerichtliche Immunität.

(2) Gegen sie können keine Zwangs- oder Untersuchungsmaßnahmen ergriffen werden.

#### **Artikel 36**

(1) Untersuchungen gegen die im Artikel 30 Absatz (1) dieses Vertrages genannten Beamten können nur in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst der französischen Streitkräfte durchgeführt werden.

(2) Durchsuchungen und Festnahmen, welche die im vorhergehenden Absatz genannten Beamten betreffen, können nur nach vorherigen Benehmen mit dem Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Gerichtshof der französisch-saarländischen Union vorgenommen werden. Dieser kann alsdann den vorerwähnten Sicherheitsdienst damit befassen. Diese Bestimmungen berühren nicht das Recht der saarländischen Polizei, gegen Personen einzuschreiten die auf frischer Tat betroffen werden.

(3) Für die Aburteilung der in Absatz 1 genannten Beamten ist das Gericht zuständig, das in Artikel 7 a) dieses Vertrages vorgesehen ist.

### **Titel IV: Verschiedene Bestimmungen**

#### **Artikel 37**

(1) Das Landgericht entscheidet in erster Instanz in Zoll- und Devisenstrafsachen sowie in allen Streitigkeiten, die sich unmittelbar aus der Anwendung der im Saarland gemäß Artikel 2 des Allgemeinen Vertrages eingeführten französischen Vorschriften ergeben.

(2) Der Vorsitzende einer der Kammern dieses Gerichts ist zuständig, das Visum für die Zoll- und Zwangsbescheide (contraintes) zu erteilen und auf Antrag die in der französischen Zollgesetzgebung vorgesehenen Anordnungen zu erlassen.

#### **Artikel 38**

(1) Auf dem Gebiete der Zölle und Devisen hat die Zollverwaltung die Befugnis,

- das Landgericht in Zivilsachen durch Erhebung der Klage und in Strafsachen durch Strafantrag oder Protokolle, die an die Staatsanwaltschaft zu richten sind, zu befassen,
- Strafen, Einziehungen und Verwaltungsgeldstrafen auf dem Gebiete der Zölle und Devisen sowie die Verurteilung zur Bezahlung von Abgaben, Gebühren, Schadenersatz, Kosten und anderen zoll- und devisenrechtlichen Forderungen zu beantragen,



- Rechtsmittel, gegen die Urteile oder Entscheidungen einzulegen, die ihren Anträgen nicht entsprochen haben,
- allgemein alle einem Nebenkläger zustehenden Rechte auszuüben.

(2) Gemäß dem saarländischen Recht und in Abweichung von Artikel 367 des Code Douanes müssen die Parteien in Zivilsachen von einem Rechtsanwalt vertreten sein, der beim Ländgericht oder bei dem französisch-saarländischen Gerichtshof zugelassen ist.

#### **Artikel 39**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Devisenbestimmungen werden festgestellt, verfolgt und abgeurteilt wie solche auf dem Gebiete der Zölle.

(2) Jedoch genießen die Protokolle, die Zuwiderhandlungen gegen die Devisenbestimmungen feststellen, ohne daß ein Zusammenhang mit Zolldelikten besteht, Beweiskraft nur bis zum Beweise des Gegenteils.

#### **Artikel 40**

(1) In Zoll- und Devisensachen wird die Urschrift der Urteile des Landgerichts in deutscher Sprache abgefaßt; eine von einem vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung in die französische Sprache wird beigefügt.

(2) Zwangsbescheide (contraintes) der Zollverwaltung gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz im Saarland haben, werden in französischer Sprache abgefaßt. Eine von einem vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache wird beigefügt.

(3) Vergleiche (Transaktionen), die im Saarland begangene Verstöße gegen die Zoll- und Devisenvorschriften betreffen, werden entweder auf zweisprachigen Formularen oder in französischer, Sprache abgefaßt. In dem letztgenannten Falle wird, wenn der Betroffene seinen Wohnsitz im Saarland hat, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt, es sei denn, daß der Betroffene auf diese verzichtet.

(4) Bei Verstößen gegen die Zoll- und Devisenbestimmungen werden die im Saarland errichteten Protokolle je nach der Sprache des protokollierenden Beamten in französischer oder deutscher Sprache abgefaßt. Jedoch werden die Erklärungen des Beschuldigten und der Zeugen nach deren Wahl in französischer oder deutscher Sprache entgegengenommen und niedergeschrieben. Auf dieses Wahlrecht sind die Beteiligten in beiden Sprachen hinzuweisen. Der Hinweis ist gleichfalls in beiden Sprachen in das Protokoll aufzunehmen. Die Abschriften der Protokolle müssen außerdem den Text des Artikels 336 des Code des Douanes in französischer und, deutscher Sprache enthalten.

#### **Artikel 41**

(1) In Frankreich und im Saarland sind ohne Exequaturverfahren vollstreckbar:

- die Straf- und Zwangsbescheide (contraintes), die von der französischen Zollverwaltung erlassen und von dem zuständigen Richter ordnungsgemäß mit dem Visum versehen worden sind;
- die Urteile, die von den Gerichten der einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Parteien ausschließlich auf dem Gebiete der Zölle, der Devisenkontrolle und der im Artikel 6 des Steuer- und Haushaltvertrages genannten Steuern erlassen worden sind.

(2) Werden von den Gerichten der einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Parteien gleichzeitig

Zu widerhandlungen auf den in Absatz 1 genannten Gebieten und Zu widerhandlungen gegen das allgemeine Strafrecht geahndet, so können nur Geldstrafen, die auf Grund der Steuer-, Zoll- und Devisengesetzgebung ausgesprochen werden, unmittelbar und ohne Exequaturverfahren in Frankreich und im Saarland vollstreckt werden.

#### **Artikel 42**

Auf dem Gebiet der Zölle und der Devisenkontrolle wird in Abweichung von Artikel 368 des Code des Douanes die Zwangsvollstreckung im Saarland nach saarländischem Recht durchgeführt:

- durch den zuständigen Gerichtsvollzieher auf Antrag der französischen Zollverwaltung hinsichtlich der Abgaben, Gebühren,
- Verwaltungsgeldstrafen und anderen zoll- und devisenrechtlichen Forderungen;
- durch die Staatsanwaltschaft in allen anderen Fällen.

#### **Artikel 43**

Vorschriften, durch, die die Gesetzgebung einer der beiden Staaten in Zivil- und Handelssachen Freiheitsentziehungen vorsieht, sind nicht anwendbar gegenüber Angehörigen des anderen Staates.

#### **Artikel 44**

(1) Schiedsverträge, durch welche die Beteiligten einen Streitfall der Entscheidung durch Schiedsrichter unterbreiten, haben in beiden Ländern Gültigkeit.

(2) Das gleiche gilt für Schiedsklauseln, durch welche sich die Parteien eines Vertrages verpflichten, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ganz oder teilweise durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, vorausgesetzt, daß es sich nach dem Recht des Landes, in dem die Schiedsklausel geltend gemacht wird, um eine Handelssache handelt.

(3) Die sachliche und verfahrensrechtliche Regelung des Schiedsverfahrens einschließlich der Bestellung der Schiedsrichter richtet sich nach der freien Übereinkunft der Parteien und den Gesetzen des Landes, in welchem das Schiedsverfahren stattfinden soll.

#### **Artikel 45**

(1) Die Gerichte der vertragschließenden Staaten, die mit einem Streitfall aus einem Vertrag befaßt werden, der einen nach Artikel 44 gültigen und durchführbaren Schiedsvertrag oder eine solche Schiedsklausel enthält, verweisen auf Antrag eines der Beteiligten die Sache vor den Schiedsrichter.

(2) Die Verweisung beeinträchtigt die Zuständigkeit der Gerichte nicht für den Fall, daß der Schiedsvertrag, die Schiedsklausel oder der Schiedsspruch aus irgendeinem Grunde hinfällig oder unwirksam werden.

#### **Artikel 46**

Die vor dem Gerichtshof abgeschlossenen Vergleiche sind in Frankreich ebenso vollstreckbar wie im Saarland.

### **TITEL V : Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 47**

Zur Durchführung des Artikels 10 schließen die Hohen vertragschließenden Parteien besondere Abkommen:

1. über das Verfahrensrecht und über die zur Anwendung des geltenden Strafrechts notwendigen Bestimmungen;
2. über den Erlaß neuer strafrechtlicher Bestimmungen.

Bis zum Inkrafttreten des unter Ziffer 1 vorgesehenen Abkommens finden die Artikel 31, 33 und 34 der Rechtshilfekonvention vom 3. März 1950 und bis zum Inkrafttreten des unter Ziff. 2 vorgesehenen Abkommens Artikel 31 Anwendung.

#### **Artikel 48**

Die Sachen, die bei den französischen, saarländischen oder gemischten Gerichten auf Grund der durch die Konvention vom 3. Januar 1948 über die Organisation des Justizwesens im Saarland und durch die Rechtshilfekonvention vom 3. März 1930 begründete Zuständigkeit anhängig sind, gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Vertrag zuständigen Gerichte über, ohne daß Prozeßhandlungen, Förmlichkeiten und Zwischenentscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind, wiederholt werden müssen.

#### **Artikel 49**

(1) Die Bezüge der Richter, Vertreter des öffentlichen Interesses und der Beamten der Geschäftsstelle der Gerichtshöfe werden je nach der Staatsangehörigkeit dieser Beamten von der entsprechenden Regierung übernommen.

(2) Die sächlichen Kosten dieser Gerichtshöfe trägt jede Regierung zu Hälfte.

#### **Artikel 50**

(1) Die Bestimmungen der Konvention vom 3. Januar ,1948 über die Organisation des Justizwesens im Saarland treten außer Kraft.

(2) Bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung über das Gnadenwesen bleibt die Entscheidung der durch Artikel 27 der oben erwähnten Konvention errichteten Gemischten Kommission vom 18. Juli 1949 in Kraft.

#### **Artikel 51**

Dieser Vertrag ist was Frankreich betrifft, anwendbar auf das französische Mutterland, auf Algerien und auf die überseeischen Departements. Er kann nach Übereinkunft beider Regierungen auf die anderen Gebiete der Französischen Union ausgedehnt werden sowie auf die Staaten, für die Frankreich die internationale Vertretung übernimmt.

#### **Artikel 52**

Dieser Vertrag ist in, französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend. Er tritt nach einer Veröffentlichung in beiden Staaten in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

## **Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland über die Aenderung und Ergänzung der Konvention über den Rechtshilfeverkehr vom 3. März 1950**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits,  
die Regierung des Saarlandes andererseits,  
haben in der Erwägung, daß sich aus der bisherigen Anwendung der am 3. März 1950 zwischen dem Saarland und Frankreich abgeschlossenen Konvention über den Rechtshilfeverkehr die Notwendigkeit ihrer Abänderung ergibt, folgende Bestimmung vereinbart:

### **Titel I: Uebermittlung und Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und Uebermittlung und Ausführung von Rechtshilfeersuchen**

#### **Artikel 1**

In Zivil-, Handels- und Strafsachen werden die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden, die für Personen bestimmt sind, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Parteien ihren Aufenthalt haben, unmittelbar durch die zuständige Behörde übermittelt:

1. in Frankreich dem Procureur de la République, in dessen Amtsbereich sich der Empfänger der Urkunde befindet,
2. im Saarland dem zuständigen Landgerichtspräsidenten in Zivil- und Handelssachen, dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Strafsachen.

#### **Artikel 2**

Das Ersuchen oder das Uebermittlungsschreiben ist in der Sprache der ersuchenden Behörde abzufassen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die veranlassende Behörde,
- Art der Urkunde,
- Name und Stellung der Parteien,
- Name und Anschrift des Empfängers und
- in Strafsachen die Bezeichnung der Tat.

#### **Artikel 3**

- (1) Die ersuchende Behörde läßt die Uebergabe der Urkunde an den Empfänger vornehmen.
- (2) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekennnis des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Form der Uebergabe ergeben.
- (3) Eines dieser beiden Schriftstücke wird der ersuchenden Behörde unverzüglich übersandt werden.
- (4) Falls der Empfänger sich weigert, die Urkunde in Empfang zu nehmen, wird die ersuchte Behörde sie der ersuchenden Behörde unverzüglich zurücksenden unter Angabe des Grundes, aus dem die Uebergabe

nicht stattfinden konnte.

(5) Die Bescheinigung über die Annahmeverweigerung des Empfängers gilt als- Zustellung der Urkunde. Die Zustellung gilt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder der Annahmeverweigerung als bewirkt.

#### **Artikel 4**

Ist in Strafsachen die Uebermittlung der Urkunde mit Recht des ersuchten Staates nicht zu vereinbaren, so beschränkt sich die ersuchte Behörde auf die Mitteilung des Inhaltes der Urkunde an den Empfänger.

Diese Mitteilung kann keinerlei Rechtswirkung gegenüber dem Empfänger hervorrufen.

Die ersuchte Behörde wird der ersuchenden Behörde unverzüglich die Urkunde zurücksenden und bestätigen, daß die Mitteilung erfolgt ist oder die Gründe mitteilen, aus denen sie nicht erfolgen konnte.

#### **Artikel 5**

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel stehen in Zivil- und Handelssachen der Befugnis der Beteiligten, die in Frankreich oder im Saarland ihren Aufenthalt haben, nicht entgegen, in einem der beiden Länder nach den dort geltenden Gesetzen Zustellungen oder Uebermittlungen von Urkunden an dort wohnende Personen durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen.

#### **Artikel 6**

(1) In Zivil- und Handelssachen werden die in dem Gebiet einer der vertragschließenden Länder zu erledigenden Rechtshilfeersuchen durch die Gerichtsbehörden ausgeführt.

(2) Die Uebermittlung der Ersuchen erfolgt unmittelbar, und zwar in Frankreich durch den zuständigen Procureur de la République und im Saarland durch den Landgerichtspräsidenten.

(3) Dem Ersuchen ist eine von einem vereidigten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung in der Sprache der ersuchten Behörde beizufügen.

#### **Artikel 7**

(1) In Strafsachen werden die in dem Gebiet einer der vertragschließenden Länder zu erledigenden richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Rechtshilfeersuchen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften ausgeführt.

(2) Sie können von der ersuchenden Behörde unmittelbar an die ersuchte Behörde gerichtet werden.

(3) Ihre Uebersendung erfolgt über die Justizministerien der vertragschließenden Parteien.

#### **Artikel 8**

Die von den Gerichten der französisch-saarländischen Union in Saarbrücken an eine französische Behörde gerichteten Rechtshilfeersuchen werden unmittelbar von dem Vertreter des öffentlichen Interesses zu Parquet und umgekehrt übermittelt.

#### **Artikel 9**

(1) Die ersuchte Behörde kann die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ablehnen, wenn dessen Durchführung mit dem Recht des ersuchten Staates nicht zu vereinbaren ist.

- (2) Rechtshilfeersuchen werden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten ausgeführt.
- (4) In jeder Sache, in der ein Staatsangehöriger des ersuchten Landes beschuldigt wird, kann auf Antrag der Behörden des ersuchten Landes die Ausführung des Rechtshilfeersuchens von der vorherigen Vernehmung des Beschuldigten durch einen Richter abhängig gemacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist oder er sich in keinem der vertragschließenden Länder befindet oder wenn er sich weigert, sich im Gebiete des ersuchten Landes vernehmen zu lassen.

#### **Artikel 10**

Personen, um deren Vernehmung im Inlande als Zeugen ersucht ist, werden durch formlose Mitteilung geladen. Wenn sie dieser Ladung keine Folge leisten, hat die ersuchte Behörde die in ihrem Land gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen.

#### **Artikel 11**

Auf ausdrücklichen Antrag der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde

1. das Rechtshilfeersuchen in einer besonderen Form zu erledigen, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Landes nicht zuwiderläuft,
2. die ersuchende Behörde von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß den beteiligten Parteien die Teilnahme möglich ist.

#### **Artikel 12**

Im Falle ihrer Unzuständigkeit leitet die ersuchte Behörde die Urkunde oder das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt die ersuchende Behörde unverzüglich davon in Kenntnis

#### **Artikel 13**

Eine Erstattung von Kosten, die durch die Uebermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden oder durch die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens entstehen, erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren der Vollziehungsbeamten und Sachverständigen.

#### **Artikel 14**

Ersuchen um Zustellung oder Uebermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden so wie anderer Rechtshilfeersuchen saarländischer Gerichtsbehörden in Zivil-, Handels- und Strafsachen, die für Gerichtsbehörden eines anderen Landes bestimmt sind, in dem das Saarland keine eigene Vertretung besitzt, werden, soweit abweichende Vereinbarungen mit dem , betreffenden Staat nicht bestehen, durch die mit der Wahrnehmung der Interessen des Saarlandes betrauten französischen Behörden unmittelbar übermittelt und zurückgesandt.

### **Titel II: Amtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten**

#### **Artikel 15**

- (1) Die zuständigen Behörden beider Staaten sich unmittelbar und unentgeltlich Auskünfte in Angelegenheiten, die sich beziehen auf:
- a) die Sozialversicherung, soweit entsprechende Bestimmungen nicht schon in anderen in Kraft

- befindlichen Verträgen zwischen den vertragschließenden Staaten vorgesehen sind;
- b) das Meldewesen sowie die Aufenthaltsbedingungen und -modalitäten ihrer beiderseitigen Staatsangehörigen;
  - c) den Personenstand.

(2) Durch Vereinbarung beider Regierungen kann für weitere Verwaltungsangelegenheiten eine vereinfachte Amtshilfe vorgesehen werden.

#### **Artikel 16**

(1) Die Hohen vertragschließenden Parteien erteilen gebührenfrei Ausfertigungen der auf ihrem Gebiet errichteten, oder übertragenen Personenstandsunterlagen, wenn die Erteilung in gehörig begründetem öffentlichen Interesse oder zugunsten bedürftiger Staatsangehöriger des ersuchenden Staates beantragt wird.

(2) Sie erteilen ebenfalls gebührenfrei Ausfertigungen der auf ihrem Gebiet einrichteten oder übertragenen Personenstandsunterlagen, die sonstige Ausländer betreffen, wenn um die Erteilung in gehörig begründetem öffentlichen Interesse nachgesucht wird.

(3) Die bei französischen oder saarländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Ausland errichteten oder übertragenen Personenstandsunterlagen stehen den auf französischem oder saarländischem Gebiet errichteten oder übertragenen Personenstandsunterlagen gleich.

#### **Artikel 17**

Unter Personenstandsunterlagen im Sinne dieses Titels folgende Urkunden zu verstehen:

- Geburtsurkunden und in den Registern eingetragene Findelprotokolle,
- Urkunden über Totgeburten,
- Urkunden über die Anerkennung unehelicher Kinder, die von den Standesbeamten ausgestellt sind,
- Heiratsurkunden,
- Sterbeurkunden,
- Eintragungen von Ehescheidungsurteilen oder -beschlüssen,
- Eintragungen von Anordnungen, Urteilen oder Beschlüssen in Personenstandssachen

#### **Artikel 18**

(1) Anträge der im Artikel 15 und ,16 genannten Art werden von den zuständigen Behörden des einen Staates unmittelbar den zuständigen Behörden des anderen Staates übermittelt

(2) In den Anträgen ist kurz der Grund anzugeben und gegebenenfalls auf die Bedürftigkeit dies französischem oder saarländischen Antragstellers hinzuweisen.

#### **Artikel 19**

Auf dem Gebiet der beiden vertragsschließenden Staaten sind nachstehend aufgeführten Urkunden, die von den Behörden eines der beiden Staaten ausgestellt sind, ohne Legalisation als Beweismittel bis zum Nachweis des Gegenteils zugelassen:

- Ausfertigung von Personenstandsunterlagen, die im genannten Artikel 17 aufgeführt sind;
- Ausfertigungen von Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen oder sonstigen Anordnungen französischer oder saarländischer Gerichte;

- eidesstattliche Erklärungen, schriftliche Erklärungen oder andere gerichtliche Urkunden, die bei diesem Gericht beurkundet, registriert oder hinterlegt sind;
- notarielle Urkunden;
- Lebensnachweise von Rentenempfängern.

#### **Artikel 20**

Die in Artikel 10 genannten Urkunden müssen mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der zu ihrer Ausstellung befugten Behörde versehen sein. Wenn es sich um Ausfertigungen handelt; ist die Uebereinstimmung mit der Urschrift durch die betreffende Behörde zu beglaubigen. In allen Fällen müssen die Urkunden und Ausfertigungen so beschaffen sein, daß ihre Echtheit erkennbar ist.

#### **Artikel 21**

Geburten und Sterbefälle von Angehörigen des einen Staates auf dem Gebiet des anderen Staates sind ohne Verzug durch den Standesbeamten, der die entsprechende Urkunde ausgestellt hat, der diplomatischen oder konsularischen Behörde des betreffenden Staates mitzuteilen.

### **Titel III: Armenrecht**

#### **Artikel 22**

Die Angehörigen eines jeden der beiden Staaten haben in dem anderen Staate wie die eigenen Staatsangehörigen, Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Armenrecht nachgesucht wird.

#### **Artikel 23**

Das Armutszeugnis wird dem Antragsteller von der Behörde seines ständigen Wohnsitzes erteilt, wenn er in Frankreich oder im Saarland wohnt. Es wird von, dem. gebietsmäßig zuständigen Konsul erteilt, wenn der Antragsteller in einem anderen Staate wohnt. In Staaten, in denen das Saarland keine eigene Vertretung unterhält, erfolgt die Ausstellung für den Saarländer durch den französischen Konsul. Wohnt der Antragsteller in dem um die Erteilung des Armenrechts angegangenen Staate, so können bei den Behörden des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, Auskünfte eingeholt werden.

### **Titel IV: Zuständigkeit, Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen**

#### **Artikel 24**

In Fragen der Zuständigkeit der Gerichte beider Länder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen Saarländern und Franzosen sowie für die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates finden die Bestimmungen der Anlage I dieses Vertrages Anwendung.

### **Titel V: Auslieferung zwischen dem Saarland und Frankreich**

#### **Artikel 25**

Die Regeln und Bedingungen, unter denen die Hohen vertragschließenden Parteien eine Auslieferung vornehmen, bestimmen sich nach der Anlage II.



## **Titel VI: Erscheinen von Zeugen vor Strafgerichten**

### **Artikel 26**

Wird in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen, der in einem der vertragschließenden Länder wohnt, vor einem Gericht des anderen Landes angeordnet, so wird die Regierung des Landes, in dem der Zeuge wohnt, dem Zeugen die Ladung zustellen und ihm anheimgeben, der Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden dem Zeugen die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Sätzen und Vorschriften dieses Landes erstattet, in dem die Vernehmung stattfindet. Auf Antrag kann dem Zeugen von der Behörde des Landes, in dem er wohnt, ganz oder teilweise ein Vorschuß auf die Reisekosten gewährt werden, der alsdann von der ersuchenden Regierung zu erstatten ist.

### **Artikel 27**

(1) Erscheint ein Zeuge auf die Vorladung in einem der beiden Länder freiwillig vor den Richtern des anderen Landes, so kann er ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wegen Straftaten oder auf Grund von Strafurteilen, die von seiner Vorladung liegen, weder verfolgt noch verhaftet werden.

(2) Dieser Schutz vor Strafverfolgung, auf den in der Vorladung hingewiesen werden muß, endet 30 Tage nach dem Tag, auf welchem die Vernehmung des Zeugen beendet und ihm die Rückkehr möglich war.

## **Titel VII: Austausch von Strafregisterauszügen und der Mitteilung über Verhaftungen**

### **Artikel 28**

Die vertragschließenden Länder teilen sich gegenseitig: durch Vermittlung beider Justizministerien die durch, ihre Gerichte gegen Staatsangehörige des anderen Landes wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochenen Verurteilung mit. Die Mitteilung erfolgt auch dann, wenn der Verurteilte gleichzeitig Staatsangehöriger der beiden vertragschließenden Länder ist.

### **Artikel 29**

(1) Die Anträge auf Erteilung von Strafregisterauszügen über Personen die in dem Gebiete eines der vertragschließenden Länder Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung sind, sowie die Strafregisterauszüge selbst werden unmittelbar von den Justizbehörden des einen Landes den Justizbehörden des anderen Landes übermittelt.

(2) In allen anderen nach den Vorschriften des ersuchten Landes zulässigen Fällen sind die Anträge auf Erteilung von Strafregisterauszügen durch oder über die, diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu stellen und die Auszüge diesen zu übermitteln. Die Anträge bedürfen der Begründung.

### **Artikel 30**

Wird auf dem Gebiet des einen Staates ein Angehöriger des anderen Staates verhaftet, so machen die Behörden, die die Verhaftung angeordnet haben, den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen dieses Staates Innerhalb von 24 Stunden davon Mitteilung.

## **Titel VIII: Verkehrsbestimmungen**

### **Artikel 31**

- (1) Handlungen, die gegen die französischen Straßenverkehrsbestimmungen verstoßen und von einer im Saarland wohnhaften Person in Frankreich begangen werden, können den saarländischen Justizbehörden von den französischen Justizbehörden angezeigt werden.
- (2) Die saarländischen Justizbehörden ahnden diese Uebertretungen nach den Bestimmungen des saarländischen Rechts.
- (3) Wenn eine in Frankreich, als Uebertretung angesehene Handlung nach dem saarländischen Recht nicht strafbar wäre, so wird diese Handlung mit den in § 364 des saarländischen Strafgesetzbuches vorgesehenen, Strafen belegt. Die Strafe darf jedoch nicht die in Artikel 471 des Code Pénal vorgesehene Höchststrafe überschreiten.

### **Artikel 32**

- (1) Handlungen, die gegen die saarländischen Straßenverkehrsbestimmungen verstoßen und von einer in Frankreich wohnhaften Person im Saarland begangen werden, können den französischen Justizbehörden von den saarländischen Justizbehörden angezeigt werden.
- (2) Die französischen Justizbehörden ahnden diese Uebertretungen nach den Bestimmungen des französischen Rechts.
- (3) Wenn eine im Saarland als Uebertretung angesehene Handlung nach dem französischen Recht nicht strafbar wäre, so wird diese Handlung mit den im Artikel 471 des Code Pénal vorgesehenen Strafen belegt.

### **Artikel 33**

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, baldmöglichst eine Straßenverkehrsordnung zu erlassen, die den Bestimmungen der Internationalen Straßenverkehrskonvention vom 19. September 1949 entspricht.

### **Artikel 34**

Die von einer der vertragschließenden Parteien in der Landessprache ausgestellten Inland-Kraftfahrzeugführerscheine gelten auch im Bereich des anderen Staates.

## **Titel IX: Täuschungen und Fälschungen im Warenverkehr**

### **Artikel 35**

- (1) Im Falle von strafbaren Handlungen im Warenhandel oder bei Fälschungen von Lebensmitteln, Getränken oder landwirtschaftlichen Produkten können die Musterentnahmen und Untersuchungsberichte, die von den zuständigen Beamten des einen vertragschließenden Landes auf dem Gebiete dieses Staates vorgenommen werden, als Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung auf dem Gebiete des anderen Staates dienen.
- (2) In dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Falle werden die Entnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften des Staates durchgeführt, in dem die strafrechtliche Verfolgung stattfinden soll.

## **Titel X: Abschlußbestimmungen**

**Artikel 36**

Ausgenommen in den Fällen der Artikel, 31, 32 und 35 findet dieses, Abkommen auf Uebertretungen des französischen und saarländischen Rechts keine Anwendung.

**Artikel 37**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 47 des Vertrages zwischen Frankreich und dem Saarland über die französisch-saarländische Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1953 treten mit dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages die nach folgenden Bestimmungen der Rechtshilfekonvention; vom März 1950 außer Kraft:

Titel II, III, IV, V, VIII IX; XI Und Artikel 26, 27, 28, 29 des Titels VI, sowie Artikel 32 des Titels VII.

**Artikel 38**

Der vorliegende Vertrag findet für Frankreich Anwendung auf das europäische Mutterland, auf Algerien und auf die französischen Ueberseedepartements. Er kann im Einvernehmen beider Regierungen auf andere Gebiete der Französischen Union sowie auf Staaten, deren internationale Vertretung Frankreich übernimmt, ausgedehnt werden.

**Artikel 39**

Dieser Vertrag wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend. Der Vertrag tritt mit der Veröffentlichung in beiden Staaten in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

**Anlage I: Zuständigkeit, Vollstreckung: von Gerichtsentscheidungen****Abschnitt 1: Rechtskraftwirkung und Zwangsvollstreckung****Artikel 1**

(1) Die in einem der beiden Länder in Zivil- und Handelssachen schließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidungen der Gerichte und die Entscheidungen der Rechtspfleger, denen die Gesetzgebung eines der beiden Länder rechtsprechenden Charakter beilegt, haben in dem anderen Lande unmittelbar materielle Rechtskraft, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Entscheidung muß von einer Stelle erlassen sein, die nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieser Anlage, soweit sie anwendbar sind, oder in Ermangelung dessen nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des Landes, in dem man sich auf die Entscheidung beruft, zuständig ist.
- b) Im Falle eines Versäumnisurteils muß die den Prozeß einleitende Ladung dem Beklagten, wenn er in dem Lande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in dem die Entscheidung ergangen ist, persönlich zugestellt sein. Wenn er in dem anderen Lande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muß sie ihm nach den

Vorschriften des Abkommens zugestellt sein, dem dieser Text als Anlage beigefügt ist. Versäumnisurteile bedürfen einer Begründung.

- c) Die Entscheidung muß nach den Gesetzen des Landes, in dem sie ergangen ist, formell, rechtskräftig und vollstreckbar sein.
- d) Die Entscheidung darf in keiner Weise dem Ordre Public oder den Grundsätzen des Öffentlichen Rechtes des Landes zuwiderlaufen, in dem man sich auf die Entscheidung beruft. Sie darf auch nicht einer in diesem Lande ergangenen gerichtlichen Entscheidung widersprechen, die ihr gegenüber materielle Rechtskraftwirkung hat.

(2) Prozeßvergleiche werden nach Artikel 12 dieser Anlage behandelt.

### **Artikel 2**

(1) Die materielle Rechtskraft wird auch dann anerkannt, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, bei Bestimmung des im Einzelfalle anwendbaren Rechtes andere Vorschriften des internationalen Privatrechts zugrunde gelegt hat, als sie in dem Lande angewandt werden, in dem man sich auf die Entscheidung beruft, sofern nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Landes nicht dessen eigene Gesetze anzuwenden gewesen wären.

(2) Die materielle Rechtskraft wird auch dann anerkannt, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des Landes, in dem man sich auf die Entscheidung beruft, nicht zuständig war, sofern nicht nach diesen Vorschriften die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts dieses Landes begründet war;

### **Artikel 3**

Die innerstaatliche Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, kann, wenn nach dem Recht dieses Landes die Entscheidung materielle Rechtskraft erlangt hat, nicht mit der Begründung bestritten werden, daß das Gericht nach dem Recht seines Landes nicht zuständig gewesen sei.

### **Artikel 4**

Aus den in Artikel 1, Abs. 1 dieses Abkommens bezeichneten Entscheidungen kann nur dann eine Zwangsvollstreckung durch die Behörden des anderen Landes betrieben und eine Eintragung, Beischreibung oder Berichtigung in öffentlichen Büchern oder Registern vorgenommen werden, wenn die Entscheidungen dort für vollstreckbar erklärt worden sind.

### **Artikel 5**

Das Exequatur wird in Frankreich von dem Zivilgericht erster Instanz (Tribunal Civil de première instance), im Saarland ohne Rücksicht auf den Streitwert von dem Landgericht des Ortes erteilt, an dem die Vollstreckung stattfinden soll.

### **Artikel 6**

(1) In Frankreich entscheidet das Gericht im summarischen und beschleunigten Verfahren gemäß den Bestimmungen der Artikel 404 ff. des Code de Procédure Civile.

(2) Der Antragsteller hat jedoch auch die Möglichkeit, seinen Antrag dem Gericht durch Einschreibebrief zu unterbreiten, der an den Präsidenten des Gerichts zu richten und der Geschäftsstelle mit den in Artikel 10 dieser Anlage bezeichneten Urkunden zu übersenden ist.

(3) Der Gerichtsschreiber stellt eine Ausfertigung des Antrags durch Einschreibebrief gegen Empfangsbescheinigung dem oder den Beteiligten zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen zwei Wochen zu. Die Stellungnahme ist von dem Gerichtsschreiber dem Antragsteller zur Gegenäußerung zuzustellen.

(4) Nach Ablauf dieser Frist legt der Gerichtsschreiber den Antrag, die Urkunden und die etwaigen Äußerungen der Parteien dem Gericht vor, das nach Aktenlage entscheidet.

(5) Gegen die Entscheidung über den Exequaturantrag findet kein Einspruch statt. Sie kann immer mit

Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung angefochten werden.

#### Artikel 7

(1) Im Saarland ist der Antrag auf Erteilung des Exequatur vom Gericht durch Einschreibebrief gegen Rückschein dem Antragsgegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Eine etwaige Äußerung des Antragsgegners wird dem Antragsteller in der gleichen Form zur etwaigen Gegenäußerung binnen zwei Wochen nach Empfang mitgeteilt. Der Antragsgegner ist auf die Bestimmung des Artikels 8, Absatz 2, hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist nicht erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung statt.

(3) Das Gericht muß mündliche Verhandlungen anordnen, wenn , der Antragsgegner es innerhalb der für seine Stellungnahme im Absatz 1 vorgesehenen Frist von zwei Wochen beantragt. In diesem Falle muß jede Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Gegen das Urteil findet die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung statt: Die Frist zur Begründung der Berufung beträgt zwei Wochen.

#### Artikel 8

(1) Die Gerichte haben sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Entscheidung, für die das Exequatur begehrt wird die in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen erfüllt, unter denen sie unmittelbar materielle Rechtskraft hat Die Gerichte haben ;dies von Amts wegen zu prüfen und das Ergebnis in ihrer Entscheidung festzustellen.

(2) Das Exequatur darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsgegner nachweist, daß er gegen die Entscheidung, für die das Exequatur begehrt wird, das Rechtsmittel der Kassation eingelegt, hat.

(3) Bei Erteilung des Exequatur ordnet das Gericht gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen an, damit die ausländische Entscheidung die gleiche öffentliche Tragweite erlangt, wie wenn sie in dem Lande erlassen worden wäre, in dem sie für vollstreckbar erklärt wird.

(4) Das Exequatur kann auch nur für einen Teil der ausländischen Entscheidung erteilt werden.

#### Artikel 9

(1) Die Exequaturentscheidung wirkt zwischen allen an dem Exequaturverfahren beteiligten Parteien und in dem gesamten Gebiet, in dem diese Anlage anwendbar ist.

(2) Sie legt der zu vollstreckenden Entscheidung vom Zeitpunkt der Erteilung des Exequatur ab die gleichen Vollstreckungswirkungen bei, als ob diese Entscheidung im gleichen Zeitpunkt von dem Gericht erlassen worden wäre, welches das Exequatur erteilt hat.

(3) Auf Grund einer von einem saarländischen Gericht erlassenen und in Frankreich für vollstreckbar erklärten Entscheidung kann die Eintragung einer Hypothek gemäß Artikel 2123 des französischen Code Civil erfolgen.

(4) Auf Grund einer von einem französischen Gericht erlassenen und im Saarland vollstreckbar erklärten Entscheidung kann eine Hypothek im Grundbuch ohne Rücksicht auf den Betrag der Verurteilung eingetragen werden.

#### Artikel 10

Die Partei» die sich auf die Rechtskraft einer Entscheidung beruft oder deren Vollstreckung beantragt, muß vorlegen:

- a) eine ordnungsmäßig beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung,
- b) die Urschrift der Zustellungsurkunde der Entscheidung oder einer anderen gleichbedeutenden Urkunde

- c) wenn die Entscheidung in Frankreich ergangen ist, eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß gegen die Entscheidung weder Einspruch noch Berufung eingelegt ist, wenn die Entscheidung im Saarland erlassen ist, ein Zeugnis über ihre Rechtskraft,
- d) eine beglaubigte Abschrift der Ladung einer säumigen Partei,
- e) eine durch einen vereidigten Uebersetzer beglaubigte vollständige Uebersetzung der vorerwähnten, Urkunden.

#### **Artikel 11**

- (1) Die in einem der beiden Länder rechtswirksam ergangenen Schiedssprüche werden in dem anderen Lande anerkannt und können dort vollstreckt werden, wenn sie die in Artikel 1 dieser Anlage aufgestellten Bedingungen erfüllen.
- (2) Das Exequatur wird nach den Vorschriften der vorher gehenden Artikel erteilt.

#### **Artikel 12**

- (1) Amtliche Urkunden, insbesondere notarielle Urkunden, die in einem der beiden Länder vollstreckbar sind, werden in dem anderen Lande vollstreckbar erklärt, in Frankreich von dem Präsidenten des Zivilgerichts erster Instanz, im Saarland von dem, Präsidenten des, Landgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.
- (2) In diesem Falle prüft die Gerichtsbehörde nur, ob die Urkunden die für ihre Rechtsgültigkeit erforderlichen Bedingungen des Landes, in dem sie errichtet sind, erfüllen und ob ihre Vollstreckung nicht dem ordre public oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes des Landes zuwiderläuft, in dem das Exequatur begehrt wird.

#### **Artikel 13**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien.

### **Abschnitt II: Zuständigkeit**

#### **Artikel 14**

Die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf die Anwendung des Artikels 1, Absatz i dieser Anlage.

#### **Artikel 15**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Artikeln sind für Streitigkeiten zwischen Franzosen und Saarländern die Gerichte des Landes zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder, wenn er in keinem der beiden Länder einen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wenn in den Streitfällen nach Absatz 1 mehrere Beklagte aus dem gleichen Grunde oder auf den gleichen Streitgegenstand in Anspruch genommen werden können, so kann der Kläger nach seiner Wahl die Klage bei den Gerichten des Landes erheben, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **Artikel 16**

- (1) Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Franzosen und Saarländern ist dasjenige Gericht eines der beiden Länder zuständig, dessen Zuständigkeit die Parteien vereinbart haben.
- (2) Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie nicht den Gesetzen eines der beiden Länder zuwiderläuft.
- (3) Die Vereinbarung muß von beiden Parteien ausdrücklich und für jeden Vertrag besonders getroffen

werden.

#### **Artikel 17**

Wenn ein Franzose oder ein Saarländer in einem der beiden Länder eine Industrie-, Handels- oder andere Niederlassung oder Zweigniederlassung besitzt, so können die gegen ihn gerichteten Klagen aus Verträgen, die unmittelbar von der Niederlassung oder Zweigniederlassung geschlossen sind, bei den Gerichten des Landes erhoben werden, in dem sich die Niederlassung oder Zweigniederlassung befindet.

#### **Artikel 18**

Klagen aus Verträgen, die nach den Gesetzen des Prozeßgerichts als Handelssachen gelten, können von dem französischen oder saarländischen Kläger bei den Gerichten des Landes erhoben werden, in dem die Verpflichtung zu erfüllen ist.

#### **Artikel 19**

Klagen auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung oder Quasidelikt können bei den Gerichten des Landes erhoben werden, in dem die zum Schadensersatz verpflichtete Handlung begangen ist.

#### **Artikel 20**

(1) Für alle Klagen, die den Besitz, das Eigentum oder dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache betreffen, sind die Gerichte des Landes ausschließlich zuständig, in dem sich die Sache befindet.

(2) Klagen aus Verträgen, die sich auf eine unbewegliche Sache beziehen und am Orte der belegen Sache zu erfüllen sind, können ebenfalls bei diesen Gerichten erhoben werden.

#### **Artikel 21**

Klagen zwischen Franzosen und Saarländern wegen des Anfalls, der Abwicklung und Auseinandersetzung eines Nachlasses, ohne Rücksicht darauf, ob die Erbfolge auf Gesetz oder Verfügung von Todes wegen beruht und ob bewegliche oder unbewegliche Sachen zum Nachlaß gehören, können bei den Gerichten des Landes erhoben werden, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

#### **Artikel 22**

Die Gerichte des Landes, bei denen eine Klage gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes erhoben ist, können auch entscheiden über Aufrechnungen, Nebenansprüche und klagen.

#### **Artikel 23**

(1) Auf Antrag einer Partei verweisen die Gerichte eines der vertragschließenden Länder diejenigen bei ihnen anhängig gemachten Streitigkeiten, die bereits bei einem Gericht des anderen Landes anhängig sind, oder die mit Streitigkeiten in Zusammenhang stehen, die bereits zwischen den gleichen Parteien bei einem Gericht des anderen Landes anhängig sind, an die Gerichte des anderen Landes, wenn diese Gerichte nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zuständig sind.

(2) Ein Zusammenhang im Sinne dieses Artikels besteht nur zwischen Streitigkeiten, die auf dem gleichen Grunde beruhen oder auf den gleichen Streitgegenstand gerichtet sind.

#### **Artikel 24**

Wohnsitz im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage bedeutet;

- a) bei Volljährigen im Besitze ihrer Geschäftsfähigkeit, bei Minderjährigen, soweit sie geschäftsfähig sind, und bei Volljährigen, denen für bestimmte Geschäfte ein Beistand bestellt ist: den Ort ihrer ständigen Niederlassung;
- b) bei Minderjährigen: den Wohnsitz ihres gesetzlichen Vertreters;
- c) bei Volljährigen, denen nicht die Verwaltung ihres Vermögens zusteht, und bei nicht geschäftsfähigen Minderjährigen, die Vollwaisen sind: den Ort, an dem der Verwalter oder Vormund seinen Wohnsitz hat;
- d) bei Ehefrauen: den Wohnsitz des Ehemannes, oder, dessen Wohnsitz unbekannt ist, oder wenn die Ehefrau von Tisch und Bett getrennt ist oder ihr das Getrenntsein gestattet ist: den Ort ihrer ständigen

Niederlassung;

e) bei Gesellschaften, Vereinen und Vereinigungen: den Ort, an dem sich der Sitz befindet.

### **Abschnitt III: Verschiedene Bestimmungen**

#### **Artikel 25**

In Zivil- und Handelssachen, die von Saarländern bei französischen Gerichten und von Franzosen bei saarländischen Gerichten anhängig gemacht werden, können sich die Gerichte nicht wegen der Ausländereigenschaft der Parteien für unzuständig erklären.

#### **Artikel 26**

(1) Vorschriften, durch die die Gesetzgebung eines der beiden Länder die Zuständigkeit ihrer Gerichte lediglich wegen der Staatsangehörigkeit des Klägers begründet, sind bei Streitigkeiten wegen Verpflichtungen aus Verträgen, Quasi-Kontrakten, Delikten oder Quasi-Delikten nicht anwendbar gegenüber Staatsangehörigen des anderen Landes;

- a) wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Lande hat, dessen Staatsangehöriger er ist,
- b) wenn in dem Lande, dessen Staatsangehöriger der Beklagte ist, die Verpflichtung entstanden oder zu erfüllen oder die Zahlung zu leisten ist.

(2) In den unter a) und b) dieses Artikels vorgesehenen Fällen sind Vorschriften auch nicht anwendbar, durch die bei Streitigkeiten gemäß dem vorhergehenden Absatz die Gesetzgebung eines der beiden Länder die Zuständigkeit ihrer Gerichte lediglich mit dem Vorhandensein von Vermögen des Beklagten auf ihrem Gebiet begründet.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind von Amts wegen durch die Gerichte jedes Landes zu beachten.

#### **Artikel 27**

Einstweilige Maßnahmen, die durch die Gesetzgebung eines der beiden Länder zugelassen sind, können im Falle der Dringlichkeit bei den Gerichten dieses Landes beantragt werden, ohne Rücksicht darauf, welches Gericht tut die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels stehen nicht entgegen.

#### **Artikel 28**

Alle Bestimmungen dieser Anlage finden auch auf Handelsgesellschaften Anwendung, die nach den Gesetzen eines der beiden Länder errichtet sind und ihren Sitz in diesem Lande haben.

#### **Artikel 29**

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit, im Laufe eines Verfahrens berührt die ordnungsmäßig begründete Zuständigkeit eines Gerichtes nicht.

#### **Artikel 30**

Die Entscheidung der Gemischten Kommission vom 18. Juli 1949 über das Exequatur tritt außer Kraft.

### **Anlage II: Auslieferung zwischen Frankreich und dem Saarland**

#### **Artikel 1**

Die Hören vertragschließenden Parteien verpflichten sich» nach den in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Regeln und Bedingungen Personen die sich in ihrem Gebiet befinden und wegen einer strafbaren Handlung, begangen außerhalb des Gebietes des ersuchten Staates, gesucht werden, zur



strafrechtlichen Verfolgung und zur Vollstreckung einer Strafe oder Sicherungsmaßregel auszuliefern.

## Artikel 2

(1) Die Hohen vertragsschließenden Parteien liefern nicht ihre eigenen Staatsangehörigen aus, es sei denn, daß sie erst nach Begehung der strafbaren Handlung die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates erworben haben.

(2) Jede Hohe vertragsschließende Partei verpflichtet sich, nach den auf ihrem Gebiet geltenden Gesetzen ihre eigenen Staatsangehörigen zu verfolgen, die sich auf dem Gebiet des anderen Staates einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, die in beiden Staaten als Verbrechen oder Vergehen bestraft wird. Zu diesem Zweck kann ein Ersuchen mit Unterlagen und Gegenständen, die sich auf die Straftat beziehen, von der mit der strafrechtlichen Verfolgung befaßten Staatsanwaltschaft unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden, in deren Bereich der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat oder angetroffen werden kann.

## Artikel 3

Es werden ausgeliefert:

a) Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, das nach den Gesetzen der Hohen vertragsschließenden Parteien mit Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

b) Personen, die wegen eines auch nach den Gesetzen des ersuchten Staates strafbaren Verbrechens oder Vergehens von den Gerichten des ersuchenden Staates, sei es auch im Abwesenheitsverfahren, verurteilt wurden

1. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Sicherungsmaßnahme mit Freiheitsentzug für die Dauer von mindestens sechs Monaten oder

2. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten unter der Voraussetzung, daß eine der begangenen Straftaten durch die Gesetze der Hohen vertragsschließenden Parteien mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstdauer mindestens ein Jahr beträgt.

## Artikel 4

(1) Einem Auslieferungsantrag wird nicht stattgegeben, wenn die Straftat, für die eine Auslieferung beantragt wird, von dem ersuchten Staat nach den Umständen, unter denen sie begangen wurde, als politische Tat betrachtet wird oder als eine solche, die begangen wurde, um eine politische Tat vorzubereiten, durchzuführen; ihren Erfolg zu sichern, sie ihrer Bestrafung zu entziehen oder sie abzuwehren

(2) Als politische Tat gilt nicht:

a) eine Tat; die von den Hohen vertragsschließenden Parteien in Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen ergeben, verfolgt werden muß;

b) ein Anschlag auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Regierungsmitglieds.

(3) Der politische Charakter der Tat steht einer Auslieferung nicht entgegen, wenn es sich um einen Anschlag auf das Leben handelt, der sich nicht aus Kriegshandlungen ergibt.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen der Anwendung des Artikels 33 des Justizvertrages vom 20. Mai 1953 nicht entgegen.

#### **Artikel 5**

(1) Die saarländische Regierung verpflichtet sich, auf Antrag den französischen Militärbehörden alle Angehörigen ihrer Streitkräfte auszuliefern, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das entweder nach den Bestimmungen des Justizvertrages oder in Anwendung der französischen Militärgesetze in die Zuständigkeit der französischen Militärgerichte fällt, verfolgt werden oder verurteilt worden sind; ausgenommen sind nur die in Absatz (3) aufgeführten Fälle. Sie wird sich auch nicht der Vollziehung der Gerichtsbefehle entziehen, die durch die militärischen Untersuchungsrichter bei diesen letzteren Gerichtsinstanzen gegen die Personen dieser Art erlassen wurden.

(2) Die Überführung der Beschuldigten nach dem Sitz der französischen Militärgerichte, die mit der Verfolgung beauftragt sind, oder welche die Verurteilung ausgesprochen haben, wird durch die französischen Militärbehörden ausgeführt, ohne daß die französische Regierung die Auslieferung beantragen, muß.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Personen,

- a) die den Nachweis erbringen können, daß sie gleichzeitig die saarländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- b) die gemäß dem saarländischen Gesetz vom 29. Juli 1948 ihren Aufenthalt im Saarland haben und für eine Tat verfolgt werden, die vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen ist.

#### **Artikel 6**

(1) Eine Auslieferung ist zu verweigern:

- a) wenn die Straftat bereits in dem ersuchten Staat abgeurteilt worden ist;
- b) wenn eine gerichtliche Verfolgung nach den Gesetzen des ersuchenden Staates nur auf Antrag des durch die Straftat Geschädigten möglich, und ein solcher Antrag nicht gestellt ist;
- c) wenn nach der Gesetzgebung des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung bereits verjährt war, bevor der Antrag bei dem ersuchten Staate eingegangen war.

(2) Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn, die Straftat bereits Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung in dem ersuchten Staate ist, oder wenn sie bereits in einem dritten Staat abgeurteilt worden ist.

#### **Artikel 7**

(1) Der Auslieferungsantrag wird auf diplomatischem Weg übermittelt

(2) Ihm muß ein vollstreckbares Urteil, sei es auch ein Abwesenheitsurteil, beigelegt werden oder ein Haftbefehl oder eine andere gerichtliche Anordnung mit gleicher Wirkung. Diese Unterlagen müssen genaue Angaben über die Tat enthalten, für die sie ausgestellt wurden, sowie Angaben über den Zeitpunkt und den Ort der Tat.

(3) Die vorbezeichneten Schriftstücke sind in Urschrift oder in einer von den zuständigen Urkundsbeamten beglaubigten Abschrift vorzulegen. Soweit möglich, sollen sich aus ihnen Angaben über die Person und Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden, sowie seine Personalbeschreibung ergeben. Eine Darstellung des Tatbestandes und eine Abschrift der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sind

beizufügen.

### **Artikel 8**

- (1) In dringenden Fällen und auf unmittelbares Ersuchen der Justizbehörden des ersuchenden Staates wird eine vorläufige Verhaftung der auszuliefernden Person. vorgenommen, wenn Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr besteht.
- (2) Zu diesem Zwecke genügt eine einfache schriftliche oder gleichartige Mitteilung, daß die in Absatz 2 des vorhergehenden Artikels aufgeführten Unterlagen vorhanden sind.
- (3) Dieses Ersuchen ist auf diplomatischem Wege zu bestätigen.
- (4) Der ersuchende Staat wird von der vorläufigen Verhaftung oder gegebenenfalls von den Gründen, aus denen diese Verhaftung oder gegebenenfalls von den Gründen, aus denen diese Verhaftung oder gegebenenfalls von den Gründen nicht vorgenommen werden konnte, in Kenntnis gesetzt.

### **Artikel 9**

- (1) Die vorläufige Verhaftung kann aufgehoben werden, wenn die ersuchte Regierung nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach dieser Verhaftung im Besitz einer der Unterlagen ist, die in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführt sind.
- (2) Diese Frist beträgt zwei Monate, wenn der Antrag von einer Justizbehörde außerhalb Europas ausgeht.
- (3) Die Freilassung steht einer Wiederverhaftung oder Auslieferung nicht entgegen, wenn der Auslieferungsauftrag später eingeht.

### **Artikel 10**

Wenn der ersuchte Staat noch zusätzliche Auskünfte, welche beigebracht werden können, benötigt, um sich zu vergewissern, daß die in der vorliegenden Anlage enthaltenen Bedingungen erfüllt sind, so benachrichtigt er den ersuchenden Staat auf diplomatischem Weg, bevor er das Ersuchen ablehnt. Der ersuchte Staat kann eine Frist festsetzen, in der diese zusätzlichen Auskünfte eingegangen sein müssen.

### **Artikel 11**

Wird eine Auslieferung gleichzeitig von mehrere Staaten für die gleichen oder verschiedene Taten beantragt, so entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Möglichkeit einer späteren Auslieferung zwischen den ersuchenden Staaten nach freiem Ermessen.

### **Artikel 12**

- (1) In einem Auslieferungsverfahren übermitteln sich die Behörde der Hohen vertragschließenden Parteien auf Ersuchen die Gegenstände die
  - a) als Beweisunterlagen dienen können oder
  - b) eine ausgelieferte Person oder ein Teilnehmer der Tat sich durch die Straftat außerhalb des Gebietes des ersuchten Staates oder als Gegenleistung für diese Gegenstände außerhalb dieses Staates beschafft haben.
- (2) Die Herausgabe findet auch dann statt, wenn solche Gegenstände in dem ersuchten Staat der

Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen, wenn eine bereits genehmigte Auslieferung infolge Todes oder Flucht der auszuliefernden Person nicht mehr erfolgen kann.

- (3) Diese Gegenstände werden, soweit möglich, gleichzeitig mit der Auslieferung übergeben. Wenn sie erst später aufgefunden werden, findet ihre Herausgabe so bald als möglich statt.
- (4) Die Rechte, die an diesen Gegenständen bestehen, bleiben unberührt. Falls solche Rechte bestehen, müssen diese Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens baldmöglichst und kostenfrei an den ersuchten Staat zurückgegeben werden, es sei denn, daß dieser auf die Rückgabe verzichtet.
- (5) Der Staat, der um die Übergabe dieser Gegenstände ersucht wird, kann sie solange zurückbehalten, als er sie selbst für eine Strafverfolgung benötigt; er kann sie auch unter der Bedingung, daß sie zu diesem Zweck wieder zurückgesandt werden, übergeben, wobei er sich verpflichtet, sie seinerseits nach Rückempfang sobald als möglich zurückzugeben, es sei denn, daß der andere Staat hierauf verzichtet.
- (6) Nach den vorstehenden Bestimmungen können auch außerhalb eines Auslieferungsverfahrens Gegenstände auf Antrag eines der vertragschließenden Staaten überlassen werden, wenn sie in diesem Staat für eine Strafverfolgung benötigt werden.

### **Artikel 13**

- (1) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat auf diplomatischem Weg seine Entscheidung über die Auslieferung mit.
- (2) Die Verweigerung oder teilweise Verweigerung der Auslieferung ist zu begründen.
- (3) Wenn die Auslieferung bewilligt wird, werden sich die Vorliegen der beiden Staaten über Ort und Zeit der einigen. Dieser Zeitpunkt der Übergabe muß innerhalb einer Frist von vierzig Tagen, von der Mitteilung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Entscheidung: abgerechnet, liegen.
- (4) Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, über dessen Vorliegen der ersuchte Staat zu entscheiden hat, wird die auszuliefernde Person nach Ablauf dieser Frist, sofern sie nicht durch Beamte des ersuchenden Staates in Empfang genommen wurde, in Freiheit gesetzt. Ihre Auslieferung kann für die gleiche Tat nicht mehr verlangt werden. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

### **Artikel 14**

- (1) Wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht ist, in dem ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat als derjenigen, wegen der die Auslieferung beantragt ist, verfolgt wird oder verurteilt ist, so muß dieser Staat dennoch über das Auslieferungsersuchen entscheiden; die Übergabe kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Betreffende in dem ersuchten Staat zur Verantwortung gezogen ist und eine verhängte Strafe verbüßt hat.
- (2) Diese Bestimmung steht einer zeitweiligen Übergabe des Betroffenen an die Behörden des ersuchenden Staates zur Strafverfolgung nicht entgegen. In diesem Falle muß er möglichst bald, spätestens jedoch nach der Entscheidung der Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates zurückgegeben werden, es sei denn, daß der ersuchte Staat später auf die Rückführung verzichtet.

### **Artikel 15**

- (1) Die, ausgelieferte Person darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat, für welche die

Auslieferung nicht bewilligt wurde, weder verfolgt noch bestraft werden, es sei denn,

- a) daß der Ausgelieferte auf dem Gebiet des Staates, an den die Auslieferung erfolgt war, nach Ablauf von dreißig Tagen, vom Tage seiner Entlassung ab gerechnet, erneut festgenommen wird; vorausgesetzt, daß seine Abreise in dieser Frist möglich war;
  - b) daß der Staat, der ihn ausgeliefert hat, mit der Ausdehnung der Strafverfolgung einverstanden ist. Dieses Einverständnis wird erteilt, wenn wegen der Straftat, für welche die Ausdehnung beantragt ist, eine Auslieferungspflicht nach diesem Abkommen besteht, wobei jedoch die in Artikel 3 vorgesehene Strafhöhe außer Betracht bleibt. Jedem Antrag auf Ausdehnung der Strafverfolgung ist außer den in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen ein richterliches Protokoll beizufügen, das die Erklärungen des Ausgelieferten zu der Ausdehnung der Strafverfolgung und die Feststellung enthält, daß dem Ausgelieferten die Möglichkeit gegeben wurde, eine Verteidigungsschrift an die Behörden des ersuchten Staates zu richten.
- (2) Erfährt im Verlaufe des Verfahrens die Straftat eine andere rechtliche Beurteilung, als sie der Auslieferung zugrunde gelegen hat, so wird der Ausgelieferte nur in dem Umfang verfolgt oder bestraft, in dem auch die neue Beurteilung eine Auslieferung zulassen würde.

#### **Artikel 16**

Außer in dem Falle des Artikels 15, Absatz 1 Ziffer a) ist zur weiteren Auslieferung des Betroffenen an einen dritten Staat die Zustimmung des ersuchten Staates erforderlich, die unter den Voraussetzungen des Artikels 15, Absatz 1, Ziffer b) gegeben wird.

#### **Artikel 17**

- (1) Die Kosten, die aus Anlaß eines Auslieferungsverfahrens in dem ersuchten Staat entstanden sind, gehen, soweit durch das vorliegende Abkommen oder durch eine besondere Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt wird, zu Lasten dieses Staates.
- (2) Im Falle einer Auslieferung aus einem Gebiet außerhalb Europas werden die Kosten des Transportes zwischen dem außereuropäischen und dem europäischen Gebiet des ersuchten Staates von dem ersuchenden Staat übernommen.

#### **Artikel 18**

- (1) Soll die Auslieferung eines Ausländers durch das Gebiet einer der Hohen vertragschließenden Partei erfolgen, so ist die Genehmigung hierzu auf diplomatischem Weg zu beantragen. Zur Unterstützung des Ersuchens werden die notwendigen Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß es sich um eine Straftat handelt, für die eine Auslieferung zulässig ist, und auf ausdrücklichen Antrag des Durchlieferungsstaates die in Artikel 7, Absatz 2 dieses Abkommens vorgesehenen Unterlagen; die in Artikel 3 vorgesehenen Bestimmungen über die Strafhöhe bleiben außer Betracht
- (2) Falls die Durchlieferung auf dem Luftweg erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Ist eine Zwischenlandung nicht vorgesehen, so benachrichtigt der um die Durchlieferung ersuchende Staat den Staat, dessen Gebiet überflogen werden soll, und bestätigt, daß eine der in Artikel 7, Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen vorhanden ist. Im Falle einer unvorhergesehenen Landung hat diese Benachrichtigung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung gemäß Artikel 8; der ersuchende Staat wird ein Ersuchen um Durchlieferung gemäß dem vorgehenden Absatz 1 stellen.
  - b) Wenn eine Landung vorgesehen ist, stellt der ersuchende Staat; ein Ersuchen um Durchlieferung.

- (3) Die Kosten der Durchlieferung werden durch den ersuchenden Staat erstattet.

### **Artikel 19**

Sicherungsmaßnahmen im Sinne der vorliegenden Anlage sind alle Maßnahmen, mit denen Freiheitsentzug verbunden ist, einschließlich der, Fürsorgeerziehungsmaßnahmen, gegenüber straffälligen Minderjährigen, die neben oder an Stelle einer Strafe durch strafgerichtliches Urteil angeordnet sind.

### **Artikel 20**

Der Begriff „französischer Staatsangehöriger“ im Sinne der vorliegenden Anlage umfaßt:

1. alle Staatsangehörigen des französischen Mutterlandes,
2. der französischen Union und
- 3: der französischen Schutzstaaten.

## **Steuer- und Haushaltsvertrag zwischen Frankreich und dem Saarland**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits,  
die Regierung des, Saarlandes andererseits,  
haben im Rahmen des Allgemeinen Vertrages vom 20. Mai 1953 vereinbart, ihre Beziehungen, auf dem Gebiet der Steuern und des Haushaltswesen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu regeln.

### **Artikel 1**

(1) Die französische Zollverwaltung ist beauftragt, im Saarland unter denselben Bedingungen wie in Frankreich und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 des Allgemeinen Vertrages die französischen Gesetze und Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle sowie der Außenhandels- und Devisenkontrolle anzuwenden. Sie ist ferner beauftragt, ganz allgemein alle in, Frankreich geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften anzuwenden, die, gleichgültig aus welchem Anlaß, die Ein- oder Ausfuhr verbieten oder beschränken oder die Ein- oder Ausfuhr der Zahlung von Abgaben oder der Erfüllung von besonderen Förmlichkeiten unterwerfen, deren Überwachung der Zollverwaltung obliegt.

(2) Die französischen Gesetze und Rechtsvorschriften, die betreffen:

- a) die Ursprungs- oder Herkunftsmarken oder -bezeichnungen oder die Fabrikmarken,
- b) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen,
- c) die Überwachung von Druckschriften bei der Ein- oder Ausfuhr,

sind im Saarland von der französischen Zollverwaltung nur an den saarländischen Grenzen der Zollunion anzuwenden.

(3) Soweit die saarländische Regierung auf den im Absatz 2 Buchstabe a) bis c) bezeichneten Gebieten Einfuhrverbote oder -beschränkungen erläßt, sind diese von der französischen Zollverwaltung an den Grenzen der Zollunion bei den mit Bestimmung nach dem Saarland eingeführten Gegenständen ebenfalls anzuwenden unter der Voraussetzung, daß die saarländische Regierung die Einfuhrverbote oder -beschränkungen der französischen Generalzolldirektion mitgeteilt hat.

### **Artikel 2**

- (1) Wenn bei der Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften gemäß Artikel 1 nach französischem Recht auf Gesetze oder Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden muß, die im Saarland nicht gelten, so sind die entsprechenden im Saarland gültigen Gesetze und Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die durch den französischen Code des Douanes dem Präfekten übertragenen Befugnisse werden im Saarland von der Behörde wahrgenommen, die die saarländische Regierung bestimmt.

### **Artikel 3**

Die französische Zollverwaltung erhebt ihre Forderungen nach eigenen Vorschriften; jedoch erfolgt die Zwangsvollstreckung gegen die Pflichten nach den Bestimmungen, die im Justizvertrag festgelegt sind.

### **Artikel 4**

Zur Dienstleistung im Bereich der französischen Zollverwaltung im Saarland werden Saarländer im Rahmen eines besonderen Statuts zugelassen. Die beiden Regierungen regeln in einer weiteren Vereinbarung, in welchem Verhältnis und unter welchen Bedingungen die Zulassung erfolgt.

### **Artikel 5**

Die saarländische Regierung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen um die Abberufung von im Saarland tätigen Bediensteten der französischen Zollverwaltung nachzusuchen.

### **Artikel 6**

(1) Die Gesetze und Rechtsvorschriften, die im Saarland auf dem Gebiet der indirekten Steuern (contributions indirectes), der Steuern auf Lieferungen und Leistungen nebst den zusätzlichen Steuern (taxes sur le chiffre d'affaires et taxes assimilées) angewandt werden, sind die französischen Gesetze und Rechtsvorschriften.

Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehenden Vorschriften bleiben im Saarland weiterhin in Kraft. Nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden neue Vorschriften auf diesen, Gebieten durch Verordnung der Regierung des Saarlandes eingeführt und im Amtsblatt des Saarlandes innerhalb drei Tagen nach Bekanntgabe an die saarländische Regierung veröffentlicht; sie treten einen vollen Tag nach Ankunft des Journal Officiel der Französischen Republik am Sitz der saarländischen Regierung in Kraft. Die in Frankreich in einem beschleunigten Verfahren veröffentlichten Texte treten mit ihrer Bekanntgabe an die saarländische Regierung in Kraft. Sie werden durch Verordnung der saarländischen Regierung im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Abgaben werden von saarländischen Behörden verwaltet. Für das Verfahren gelten vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 8 des Justizvertrages dieselben Vorschriften wie für die übrigen Abgaben, die im Saarland erhoben werden
- (3) Die saarländische Regierung kann, wenn besondere Gegebenheiten des Saarlandes dies rechtfertigen, im Einvernehmen mit der französischen Regierung vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 4 Absatz 3a des Wirtschaftsvertrages Abweichungen von den, Bestimmungen dieses Artikels verordnen oder besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (4) Abgesehen von Dringlichkeitsfällen, werden Entwürfe zur Änderung der im Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen, wenn sie die Interessen des Saarlandes fühlbar berühren, der Regierung des Saarlandes unter Anwendung eines noch festzulegenden besonderen Verfahrens zur Stellungnahme zugeleitet.

**Artikel 7**

Im Saarland besteht ein Tabak- und Zündwarenmonopol.

**Artikel 8**

(1) Das saarländische Monopol ist allein befugt, Rohtabake, Tabakfertigerzeugnisse und Zündwaren in das Saarland einzuführen. Es kauft, soweit der Bedarf im Saarland nicht gedeckt werden kann, die Rohtabake, die es für notwendig hält, beim französischen Monopol im Rahmen der diesem gegebenen Möglichkeiten. Es kann indessen im Einvernehmen mit den zuständigen französischen Dienststellen unmittelbar Einfuhren vornehmen.

(2) Das saarländische Monopol führt nur Tabakfertigerzeugnisse ein, die auch in Frankreich verkauft werden.

(3) Die Abgabe von Rohtabaken und Tabakfertigerzeugnissen zwischen dem saarländischen und dem französischen Monopol erfolgt zum Selbstkostenpreis.

**Artikel 9**

(1) Das saarländische Monopol bestimmt die Zusammensetzung und alle anderen, Merkmale der im Saarland hergestellten Erzeugnisse. Die Kleinverkaufspreise dieser Erzeugnisse werden vom saarländischen Finanzminister im Einvernehmen mit dem französischen Monopol so festgesetzt, daß sie nicht niedriger sind als die Preise, die in Frankreich für Erzeugnisse gleicher oder entsprechender Qualität gelten.

(2) Die Kleinverkaufspreise für im Saarland eingeführte Tabakfertigerzeugnisse sind dieselben, wie sie in Frankreich für diese Erzeugnisse gelten.

**Artikel 10**

(1) Das saarländische Monopol hat allein das Recht, Tabak- und Zündwaren auszuführen.

(2) Der Verkauf in Frankreich ist nur durch Vermittlung des französischen Monopols möglich. Im Saarland hergestellte Tabak- und Zündwaren können in die nicht zum Mutterland gehörigen Gebiete der französischen Union nur mit Genehmigung des französischen Monopols ausgeführt werden.

**Artikel 11**

(1) Entsprechend dem Artikel 7 Absatz 1 des Allgemeinen Vertrages in Verbindung mit seiner Anlage 1 können im Saarland Sprengstoffe und Pulver derselben Art wie die in Frankreich erzeugten hergestellt werden unter Ausschluß der Erzeugnisse, die militärischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

(2) Die Regierung des Saarlandes kann auf ihrem Staatsgebiet ein Monopol für die Herstellung dieser Erzeugnisse errichten. Sie kann ferner unter ihrer Aufsicht die Herstellung der gewerblichen Sprengstoffe, deren Erzeugung in Frankreich durch die Privatindustrie abweichend vom Monopol zugelassen ist, genehmigen oder unter ihrer Aufsicht Pulver oder Sprengstoffe durch die Privatindustrie herstellen lassen, deren Herstellung in Frankreich dem Monopol unterliegt.

Die französische und saarländische Regierung verständigen sich in allen Fällen über die Bedingungen der Eingruppierung, des Verkaufs und der Preise der Erzeugnisse, die in Frankreich zürn Aufgabenbereich des Monopols gehören um sie in Einklang mit den für die Erzeugnisse des französischen Monopols geltenden Bedingungen zu bringen.



- (3) Die Einfuhr von Pulver und Sprengstoffen ist nicht gestattet. Soweit der Bedarf an Pulver und Sprengstoffen im Saarland aus eigener Erzeugung nicht gedeckt werden kann, verkauft die französische Verwaltung den Händlern und Verbrauchern im Saarland Pulver und Sprengstoffe, die dem Monopol unterliegen, zu denselben Preisen und Bedingungen wie den Händlern und Verbrauchern in Frankreich.
- (4) In Frankreich ist der Verkauf von Erzeugnissen saarländischer Herstellung derselben Art, wie sie zum Aufgabenbereich des französischen Monopols gehören, nur durch Vermittlung dieses Monopols zulässig. Die Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach den nicht zum Mutterland gehörigen Gebieten der französischen Union darf nur mit Zustimmung des französischen Monopols erfolgen.
- (5) Um die äußere Sicherheit zu gewährleisten, unterrichtet die saarländische Regierung die französische Regierung über die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen auf saarländischem Gebiet, und zwar nach einem zwischen beiden Regierungen noch zu vereinbarenden Verfahren.

#### **Artikel 12**

- (1) Die Gesetze und Rechtsvorschriften, die das französische Wirtschaftsstatut für Alkohol betreffen, sind im Saarland anzuwenden. Solange das Saarland kein eigenes Alkoholmonopol im Einvernehmen beider Regierungen errichtet, ist das französische Alkoholamt beauftragt, diese Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Das französische Alkoholamt gibt seine Erzeugnisse an die saarländischen Händler und Verbraucher unter denselben Bedingungen und zu denselben Preisen wie an die Händler und Verbraucher in Frankreich ab.

#### **Artikel 13**

- (1) Als gemeinsame Einnahmen Frankreichs und des Saarlandes gelten:
- das Aufkommen der in Artikel 6 bezeichneten Abgaben;
  - das Aufkommen an Zöllen, Steuern, Gebühren und Einnahmen aller Art, die durch die französische Zollverwaltung in Frankreich und im Saarland erhoben werden; ausgenommen sind die Gebühren zur Abgeltung von Dienstleistungen soweit die entsprechenden Ausgaben keine gemeinsamen Ausgaben sind
- (2) Als gemeinsame Ausgaben Frankreichs und des Saarlandes gelten:
- die Zuschüsse, die sowohl im Saarland als auch in Frankreich gewährt werden, um den Preis von allgemeinen Gebrauchsgütern zu senken;
  - die Ausgaben der französischen Zollverwaltung einschließlich der Pensionen, die den ehemaligen Bediensteten dieser Verwaltung sowie deren Angehörigen bezahlt werden soweit die Bediensteten seit dem 1. April 1948 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

#### **Artikel 14**

- (1) Die Anteile Frankreichs und des Saarlandes an den gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben werden alljährlich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der beiden Staaten am 31. Dezember des Jahres, für das die Abrechnung aufgestellt wird, ermittelt.
- (2) Der Ermittlung der Bevölkerungszahlen wird das statistische Material der zuständigen amtlichen Stellen Frankreichs und des Saarlandes zugrunde gelegt.
- (3) Französische Militärpersonen, die zu Einheiten gehören, deren Standort sich im Saarland befindet,

werden nicht zur saarländischen Bevölkerung gerechnet.

### **Artikel 15**

- (1) Zur Abgeltung der Kosten, die Frankreich in Durchführung der mit dem Saarland abgeschlossenen Verträge, insbesondere des Artikels 9 des Allgemeinen Vertrages über die gemeinsamen Ausgaben hinaus erwachsen, zahlt das Saarland an Frankreich einen Höchstbetrag bis zu fünf Prozent der im Ordentlichen Haushalt des Saarlandes veranschlagten Ausgaben. Die von diesen Ausgaben abzusetzenden sozialen Ausgaben, die abgeltungsfähigen Ausgaben Frankreichs und das Abrechnungsverfahren werden in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegt.
- (2) Abweichend von Artikel 20 des Vertrages finden die Bestimmungen dieses Artikels vom Beginn des Jahres, das auf die Unterzeichnung dieses Vertrages folgt, erstmalig Anwendung.
- (3) Falls durch den Abschluß internationaler Abkommen die Wahrnehmung der Verteidigung des Saarlandes eine Regelung erfährt, ist der Satz von fünf Prozent zu revidieren;
- (4) Das Saarland trägt wie bisher die Kosten für den Bau und die erste Einrichtung der nach dem 1. April 1948 fertiggestellten Neubauten für die Zollverwaltung und deren Bediensteten, Diese Gebäude und Einrichtungen bleiben Eigentum des Saarlandes. Frankreich entrichtet für ihre Benutzung eine Entschädigung an das Saarland, die der Verzinsung der dem Saarland in Ausführung der vorstehenden Bestimmung entstandenen Kosten entspricht. Als Zinssatz ist der jeweilige Diskontsatz der Banque de France anzuwenden.

### **Artikel 16**

- (1) Die Feststellung der von beiden Staaten in Ausführung der Artikel 13, 14 und 15 Absatz 1 geschuldeten Beträge erfolgt jährlich durch die Finanzverwaltungen beider Staaten.
- (2) Im Laufe eines jeden Jahres sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, die am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig werden. Diese Abschlagszahlungen werden von den zuständigen Dienststellen beider Staaten nach den bei jeder Fälligkeit zur Verfügung stehenden Unterlagen so genau wie möglich auf ein Viertel der für das ganze Jahr geschuldeten Beträge festgesetzt.
- (3) Die Fälligkeit der Abschlußzahlungen, die sich aus der Abrechnung nach Absatz 1 ergibt, wird auf den 1. Juli des folgenden Jahres festgesetzt. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die sich ergebende Abschlußsumme von dem Schuldnerstaat zu Gunsten des Gläubigerstaates mit dem jeweiligen Diskontsatz der Banque de France vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu verzinsen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden erstmalig Anwendung auf die Regelung für das erste Rechnungsjahr, das auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages folgt.

### **Artikel 17**

- (1) Das Saarland kann Scheidsmünzen ausgeben; diese haben im Saarland ebenso wie die französischen Münzen und unter denselben Bedingungen gesetzlichen Kurs und sind gültiges Zahlungsmittel.
- (2) Der Höchstbetrag der Münzausgabe im Saarland wird zum 1. Januar eines jeden Jahres durch Übereinkommen zwischen den Finanzverwaltungen beider Staaten festgesetzt, wobei das nach Artikel 14 Absatz 1 ergebende Verhältnis zu dem Betrag des französischen Münzenumlaufs an diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen ist. Für die Feststellung des für 1853 auszugebenden Betrages tritt jedoch an die Stelle

des 1. Januar der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages.

(3) Die saarländische Regierung verpflichtet sich die Prägung der Münzen ausschließlich durch das Münzamt (Hotel des Monnaies) in Paris vornehmen zu lassen. Legierung, Feingehalt, Aufmachung und Nennwert der geprägten Münzen müssen den französischen Münzen entsprechen. Die für jeden Nennwert zu prägende Münzmenge wird durch Vereinbarungen zwischen den Finanzverwaltungen beider Staaten festgesetzt.

#### **Artikel 18**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17 des Allgemeinen Vertrages kann der vorliegende Vertrag geändert werden, wenn die Hohen vertragschließenden Parteien übereinstimmend dies für notwendig erachten.

#### **Artikel 19**

(1) Die Bestimmungen der französisch-saarländischen Steuer- und Haushaltssatzung (Journal Officiel der Französischen Republik vom 15. Januar 1948 und Amtsblatt des Saarlandes vom 26. Januar 1948) werden durch diesen Vertrag und durch den Vertrag zur Ausschaltung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amtshilfe vom gleichen Tag ersetzt.

(2) Soweit erforderlich, bleiben die Beschlüsse der gemäß Artikel 58 der Steuer- und Haushaltssatzung eingesetzten Gemischten Kommission insoweit in Kraft, als sie nicht mit den Vorschriften der genannten Verträge in Widerspruch stehen. Das gleiche gilt für die zwischen den beiden Verwaltungen bereits unmittelbar getroffenen Vereinbarungen.

#### **Artikel 20**

Dieser Vertrag wird in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt; beide Texte sind maßgebend. Er findet Anwendung einerseits auf das französische Mutterland und andererseits auf das Saarland. Er tritt mit der Veröffentlichung in beiden Staaten in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**

#### **Anlage zu Artikel 15 des Steuer- und Haushaltsvertrages**

(1) Die für die nachstehend angegebenen Ausgaben haushaltsmäßig veranschlagten Mittel werden nicht in den Gesamtbetrag der Haushaltsmittel des Ordentlichen Haushaltes aufgenommen, der der Ermittlung des Höchstbetrages der abzugelenden Ausgaben gemäß Artikel 15, Absatz 1 des Steuer- und Haushaltsvertrages zugrunde zu legen ist.

- a) Ordentliche Fürsorge für hilfsbedürftige Personen einschließlich der Ausgaben der wirtschaftlichen Fürsorge für Minderbemittelte, für die die öffentliche Fürsorge nicht eintritt,
- b) Außerordentliche Fürsorge für Geistesranke, Geistesschwache, Epileptiker usw. einschließlich der

Ausgaben der Landesnervenklinik,

- c) Fürsorge für Gehörlose und Blinde einschließlich der Ausgaben der Gehörlosen- und Blindenschule und des Blindenheimes,
- d) Fürsorge für Körperbehinderte einschließlich der Ausgaben des Körperbehindertenheimes,
- e) Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und für heimkehrende Kriegsgefangene einschließlich der Heilbehandlungskosten,
- f) Gesundheitsfürsorge (vorbeugende und ergänzende Gesundheitsfürsorge),
- g) Geschlechtskrankenfürsorge,
- h) Tuberkulosefürsorge,
- i) Bekämpfung ansteckender und gemeingefährlicher Krankheiten,
- j) Jugendfürsorge und Ausgaben der Fürsorgeerziehungsheime.

(2) Zu den abgeltungsfähigen Kosten gehören nur die tatsächlichen Ausgaben des Dienstbetriebes der im Saarland stationierten französischen Truppen und der sonst im Rahmen der Staatsverträge im Saarland tätigen Einrichtungen. Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sind nicht abgeltungsfähig.

(3) Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der der Ermittlung des Abgeltungsbetrages zugrunde zu legenden Ausgaben wird von dem zuständigen saarländischen bzw. französischen Beamten bescheinigt. Die beiderseitigen Verwaltungen sind bei der Feststellung des Abgeltungsbetrages an diese Ausgabesummen gebunden.

### **Vertrag zwischen Frankreich und dem Saarland zur Ausschaltung von Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe**

Die Regierung der Französischen Republik einerseits,  
die Regierung des Saarlandes andererseits,

haben im Rahmen des Allgemeinen Vertrages vom 20. Mai 1953 zur Ausschaltung von Doppelbesteuerung und zur Gewährleistung gegenseitiger Amtshilfe zwischen Frankreich und dem Saarland folgendes vereinbart:

#### **Titel I : Allgemeine Vorschriften**

##### **Artikel 1**

(1) Im vorliegenden Vertrag bedeutet der Ausdruck „Person“:

- a) jede natürliche Person,
- b) jede juristische Person,
- c) jede Vereinigung natürlicher Personen, die die Eigenschaft einer juristischen Person nicht besitzt

(2) Der steuerliche Wohnsitz der natürlichen Personen befindet sich am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, d. h. am Ort ihrer ständigen Wohnstätte, oder — in Ermangelung eines solchen am Hauptaufenthaltsort. Der steuerliche Sitz der juristischen Personen oder; der Personenvereinigungen, die die Eigenschaft einer juristischen Person nicht besitzen, ist der Ort, an dem sich der Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsführung befindet.

(3) Jedoch gelten Personen, die ihren Aufenthalt an Bord eines Schiffes haben, als in dem Staat wohnhaft, in dem sich der Ort der Eintragung in das Schiffsregister befindet. Wenn der Schiffer, der die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besitzt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an Bord des Schiffes hat, so gilt sein steuerlicher Wohnsitz als in diesem Staat befindlich. Voraussetzung hierbei ist, daß das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausdehnt.

#### **Artikel 2**

Die Frage, ob ein Gut oder ein Recht als bewegliches oder unbewegliches Gut oder Recht zu behandeln ist, wird nach der Gesetzgebung des Staates entschieden, in dem das betreffende Gut oder das Gut, auf das sich das Recht bezieht, belegen ist.

#### **Artikel 3**

Die Rechtsvorgänge oder Werte, die in einem der Vertragsstaaten den in dem Artikel 6 des Steuer- und Haushaltvertrages behandelten Steuern unterliegen, sind im anderen Staat von der entsprechenden Besteuerung befreit.

#### **Artikel 4**

(1) Die Angehörigen und Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des einen Staates werden dem anderen Staat keiner anderen oder keiner höheren Besteuerung unterworfen als die Angehörigen und Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des letzteren Staates.

(2) Insbesondere gilt folgendes:

1. Die Angehörigen eines Staates, die im anderen Staat einer Besteuerung unterliegen, genießen unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des anderen Staates die für Familienmitglieder zu gewährenden Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen).

2. Vermögensmassen, Rechte und Verpflichtungen des einen Staates oder seiner öffentlich rechtlichen Körperschaften und seiner öffentlichen Betriebe sind im anderen Staat nur der Besteuerung unterworfen, der die Vermögensmassen, Rechte und Verpflichtungen dieses letzteren Staates oder seiner öffentlichrechtlichen Körperschaften oder deren öffentlichen Betriebe unterworfen sind.

#### **Artikel 5**

Für die Anwendung der in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Vorschriften bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörden“ für Frankreich den Directeur général des Impôts oder dessen bevollmächtigten Vertreter,

für das Saarland den Minister für Finanzen und Forsten oder dessen bevollmächtigten Vertreter.

### **Titel II : Doppelbesteuerung**

#### **Kapitel I : Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer**

#### **Artikel 6**

Die Steuern, die Gegenstand dieses Kapitels bilden, sind in Frankreich:

1. l'impôt sur le revenu des personnes physiques (taxe proportionnelle et surtaxe progressive —

Einkommensteuer, bestehend aus Feststeuer und Staffelsteuer —);

2. l'impôt sur les sociétés (Körperschaftsteuer);

im Saarland:

1. die Einkommensteuer einschließlich der Steuerabzüge,
2. die Körperschaftsteuer,
3. die Gemeinschaftshilfeabgabe als Zuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer,
4. die Vermögensteuer und die Sondersteuer auf das Vermögen (Gemeinschaftshilfeabgabe).

#### **Artikel 7**

(1) Für die Anwendung dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten oder andere ständige Geschäftseinrichtungen, in denen die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Wenn ein Unternehmen des einen Staates im anderen Staat Geschäfte durch Einschaltung eines dort eingesetzten ständigen Vertreters tätigt, der die notwendige Handlungs- und Abschlußvollmacht hat, so wird dieses Unternehmen so behandelt, wie wenn es in diesem Staate eine Betriebsstätte hätte. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der ständige Vertreter über ein Warenlager verfügt und aus diesem tatsächlich und gewöhnlich Erzeugnisse oder Waren entnimmt, die er verkauft und unmittelbar an die Kundschaft ausliefert.

(2) Unberührt hiervon bleiben folgende Bestimmungen:

- a) Wenn ein in einem der beiden Staaten bestehendes Unternehmen im anderen Staat lediglich Geschäftsbeziehungen durch Einschaltung eines völlig unabhängigen Vertreters (Maklers, Kommissionärs) oder einer im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit handelnden Tochtergesellschaft unterhält, so bedeutet diese Tatsache für dieses Unternehmen noch nicht das Vorhandensein einer Betriebsstätte in dem anderen Staat.
- b) Wenn ein Unternehmen des einen Staates im anderen Staat — selbst in der Form einer ständigen Geschäftseinrichtung — Kontore besitzt, die sich auf den Einkauf von Erzeugnissen oder Waren beschränken, so soll aus dieser Tatsache nicht gefolgert werden, daß dieses Unternehmen im anderen Staat eine Betriebsstätte unterhält.
- c) Bei Versicherungsunternehmen gilt eine Betriebsstätte als in einem der beiden Staaten errichtet, wenn in diesem Gebiet Prämien eingehoben oder Versicherungsrisiken übernommen werden.

#### **Artikel 8**

Die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschließlich der Gewinne aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur in dem Staat besteuert, in dem dieses Vermögen belegen ist.

#### **Artikel 9**

(1) Die Einkünfte aus Industrie- oder Handwerks-, aus Bergwerks-, Handels-, Bank- und Kredit- oder Versicherungsunternehmen sind nur in dem Staat zu besteuern, in dessen Gebiet sich eine Betriebsstätte findet.

(2) Wenn ein Unternehmen in beiden Staaten Betriebsstätten unterhält, so besteuert jeder Staat nur die Einkünfte, die aus der Tätigkeit der in seinem Gebiet liegenden Betriebsstätten stammen.

Diese steuerpflichtigen Einkünfte können nicht höher sein als der Betrag der durch die Betriebsstätte erzielten Gewinne, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der Gewinne oder Vorteile, die mittelbar aus der Betriebsstätte herausgezogen oder Dritten zugewiesen oder zugesichert worden sind, sei es durch Ueberansatz oder zu geringen Ansatz der Ankaufs- oder Verkaufspreise, sei es in irgendeiner anderen Weise. Ein Anteil an den Generalunkosten des Hauptsitzes des Unternehmens ist bei den Betriebsergebnissen der verschiedenen Betriebsstätten anzurechnen.

(3) Die zuständigen Behörden der beiden Staaten verständigen sich erforderlichenfalls über die Grundsätze der Aufteilung der Betriebsergebnisse, wenn eine ordnungsmäßige Buchführung fehlt, aus der die Gewinne, die auf die in ihrem Gebiet liegenden Betriebsstätten entfallen, genau und abgesondert hervorgehen.

#### **Artikel 10**

(1) Wenn ein Unternehmen des einen Staates infolge seiner Beteiligung an einem Unternehmen des anderen Staates diesem in den geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen gewährt oder auferlegt, die von denen abweichen, die einem fremden Unternehmen zugestanden worden wären, so können sämtliche Gewinne, die normalerweise von einem der Unternehmen auszuweisen wären, aber in dieser Weise auf das andere Unternehmen verlagert worden sind, den steuerpflichtigen Gewinnen des ersten Unternehmens zugerechnet werden.

(2) Ein Unternehmen wird an der Geschäftsführung oder am Kapital eines anderen Unternehmens als beteiligt insbesondere dann angesehen, wenn dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung oder am Kapital beider Unternehmen beteiligt sind.

#### **Artikel 11**

In Abweichung von Artikel 9 werden die Steuern auf die Einkünfte aus Binnenschiffahrtsunternehmen in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Wechselt dieser Ort laufend und ist der Unternehmer Staatsangehöriger eines der beiden Staaten, so werden die Steuern; in dem Staat der Staatsangehörigkeit des Unternehmers erhoben, unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausdehnt.

#### **Artikel 12**

(1) Die Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen einschließlich der Einkünfte aus Darlehen — hypothekarisch gesichert oder nicht —, aus Depots und Depositenkonten sind in dem Staat zu besteuern, in dessen Gebiet der Bezugsberechtigte seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Jeder Staat behält jedoch das Recht, die Steuer in Form der Kapitalertragsteuer zu erheben, wenn seine Gesetzgebung dies vorsieht. In diesem Falle wird die einbehaltene Steuer auf die im anderen Staat anfallende Steuer angerechnet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 wird bestimmt, daß, wenn der Bezieher der Einkünfte in beiden Staaten Betriebsstätten unterhält und wenn eine dieser Betriebsstätten ein Darlehen gegeben oder ein Bankguthaben hat, die Steuer in dem Staat erhoben wird, in dessen Gebiet die Gläubiger-Betriebsstätte liegt.

#### **Artikel 13**

(1) Wenn eine Gesellschaft, die ihren Sitz in einem der beiden Staaten hat und in dem anderen Staat eine Betriebsstätte unterhält, in diesem andern Staat im Hinblick auf diese Betriebsstätte einer Besteuerung unterworfen ist, die auf den ausgeschütteten Dividenden beruht, so darf der der Besteuerung unterworfenen Betrag nicht den Betrag der Gewinne übersteigen, die durch diese Betriebsstätte erzielt worden sind, wobei die Vorschriften des Artikels 9 entsprechende Anwendung finden. Die hiernach geschuldeten Steuerbeträge werden auf die entsprechende Steuer angerechnet, die in dem Staate des Sitzes der Gesellschaft für den gleichen Veranlagungszeitraum gefordert wird.

(2) Eine Gesellschaft mit steuerlichem Sitz in dem einen der beiden Staaten kann in dem anderen Staat nicht einer Besteuerung auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen unterworfen werden wegen ihrer Beteiligung an der Geschäftsführung oder wegen ihrer Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft, die ihren steuerlichen Sitz im; letzteren Staat hat, oder wegen irgendwelcher anderer Beziehung zu dieser Gesellschaft. Die Gewinne jedoch, die von dieser letzteren Gesellschaft ausgeschüttet werden und der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind gegebenenfalls für die Steuererhebung um alle Gewinne oder Vorteile zu erhöhen, die die erstere Gesellschaft mittelbar unter den in den Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Voraussetzungen aus der letzteren Gesellschaft gezogen hat.

**Artikel 14**

Tantiemen, Anwesenheitsgelder und sonstige Vergütungen an Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften (administrateurs de sociétés de capitaux) sind in dem Staat zu versteuern, in dem sich der steuerliche Sitz der Gesellschaft beendet, unbeschadet der Anwendung des Artikels 17 hinsichtlich der Vergütungen, die, von den Betreffenden in anderer tatsächlich bestehender Eigenschaft bezogen werden.

**Artikel 15**

Nur im Schuldnerstaat werden besteuert Vergütungen, die vom Staat, den Departements und den Gemeinden sowie von allen anderen entsprechend der inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates ordnungsgemäß errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden, sofern diese Zahlungen in Form von Gehaltsbezügen, Löhnen, Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen oder sonstigen Bezügen die Vergütung für ein gegenwärtiges oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis darstellen.

**Artikel 16**

Leibrenten, andere als die im Artikel 15 erwähnten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, sowie Unterhaltsrenten sind in dem Staat zu versteuern, in dem der Bezugsberechtigte seinen säuerlichen Wohnsitz hat.

**Artikel 17**

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 15 werden die Gehälter, Löhne und sonstigen entsprechenden Vergütungen nur in dem Staat versteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der diese Einkünfte herrühren.

(2) Die Bezüge von Personen, welche ihren Dienst auf Transportmitteln versehen, die zwischen den beiden Staaten verkehren, werden jedoch nur in dem Staat versteuert, in dem der Empfänger der Vergütungen seinen Steuerlichen Wohnsitz hat.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 wird es nicht als Ausübung einer persönlichen Tätigkeit angesehen, wenn ein Lohnempfänger eines im anderen Staat gelegenen Unternehmens im Gebiet des ersten Staates einen vorübergehenden Auftrag ausführt, der nur einen Aufenthalt von weniger als zwölf Monaten bedingt, wobei seine Vergütung während dieser Zeit von dem genannten Unternehmen weiterhin getragen wird. Wenn die Dauer des Auftrages mindestens zwölf Monate erreicht, ist die Steuer in dem Staat zu entrichten, in dem der Auftrag ausgeführt wird, und zwar auf die Gesamtheit der Bezüge, die von dem Arbeitnehmer seit Beginn der von ihm in dem genannten Gebiet ausgeübten Tätigkeit bezogen worden sind.

**Artikel 18**

(1) Die aus der Ausübung eines freien Berufes herrührenden Einkünfte und allgemein alle Einkünfte aus anderen als den in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 aufgeführten Arbeitstätigkeiten werden nur in dem Staat versteuert, in dem die persönliche, Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist davon auszugehen, dass die persönliche Tätigkeit nur dann in einem der beiden Staaten ausgeübt wird, wenn sie in diesem Staat einen festen Mittelpunkt hat.

(3) Als freie Berufe im Sinne dieses Artikels gelten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Aerzte, Rechtsanwälte und Architekten.

**Artikel 19**

(1) Entgelte (redevances), die für die Ueberlassung unbeweglichen Vermögens zur Nutzung oder für die Ausbeutung von Bergwerken, von Steinbrüchen oder von anderen Bodenschätzen bezahlt werden, sind in dem Staat zu versteuern in dem dieses unbewegliche Vermögen, die Bergwerke, Steinbrüche oder anderen Bodenschätze belegen sind.

(2) Urheberrechtsgebühren, sowie die Erträge oder Entgelte, die aus dem Verkauf oder der Ueberlassung von — Patente, Schutzmarken, Formeln und Geheimverfahren betreffenden — Ausbeutungslizenzen



herrühren und in einem der beiden Staaten einer Person ausbezahlt werden, deren steuerlicher Wohnsitz im anderen Staat gelegen ist, sind in dem ersten Staat frei, wenn diese Person ihre Tätigkeit dort nicht durch Einschaltung einer Betriebsstätte ausübt.

(3) Der Ausdruck „Entgelte“ (redevances) im Sinne des Absatzes 2 umfaßt auch die Einkünfte aus dem Filmverleih.

(4) Wenn das Entgelt den inneren und normalen Wert der Rechte übersteigt, für die es bezahlt wird, so kann die im Absatz 2 vorgesehene Steuerbefreiung nur auf den Teil dieses Entgeltes Anwendung finden, der dem inneren "und normalen Wert entspricht.

#### **Artikel 20**

Die Studenten und Lehrlinge eines der beiden Staaten, die sich im andern Staat ausschließlich zu Studienzwecken oder für ihre berufliche Ausbildung aufhalten, werden durch diesen Staat wegen der Zuwendungen, die sie aus dem Ausland erhalten; keiner Besteuerung unterworfen.

#### **Artikel 21**

Die in den vorstehenden Artikeln nicht aufgeführten Einkünfte werden nur in dem Staat besteuert, in dem der Bezieher der, Einkünfte seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

#### **Artikel 22**

(1) Die persönliche Steuer auf das Gesamteinkommen (Staffelsteuer, surtaxe progressive) wird in jedem der beiden Staaten nur auf die Einkünfte erhoben, die in diesem Staat auf Grund der Vorschriften dieses Kapitels zu versteuern sind. Dabei ist jedoch die Steuer nach dem tatsächlichen Steuersatz zu berechnen, der sich aus den Gesamteinkünften des Steuerpflichtigen ergeben würde.

(2) Um zu vermeiden, daß die Anwendung der in Absatz 1 vor gesehene Bestimmung dazu führt, daß die Steuer in keinem der beiden Staaten erhoben wird, gilt folgendes:

a) Gehälter, Löhne und andere entsprechende Vergütungen des Artikels 17 werden der Staffelsteuer in dem Staat unterworfen, in dem sich der steuerliche Wohnsitz des Bezugs berechtigten befindet, sofern dieser keinen Aufenthaltsort (résidence) in dem Staat hat, auf dessen Gebiet er seine persönliche Tätigkeit ausübt aus der diese Einkünfte herrühren.

b) Die Vergütungen des Artikels 15, die durch einen Schuldner bezahlt werden, der seinen Sitz in einem der beiden Staaten hat, werden der Staffelsteuer; in dem anderen Staat unterworfen, wenn die steuerliche Gesetzgebung des ersten Staates ( es nicht ermöglicht, den Bezugsberechtigten mit den genannten Vergütungen zu dieser Steuer heranzuziehen.

#### **Artikel 23**

Laufende oder einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs werden nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Besteht das Vermögen:

a) aus unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des Zubehörs,

b) aus Industrie-, Handwerks-, Bergwerks-, Handels-, Bank- und Kredit- oder Versicherungsunternehmen einschließlich der Unternehmen der Binnenschifffahrt oder der Luftfahrt die Steuer nur in dem vertragschließenden Staat erhoben werden, dem die vorstehenden Artikel das Recht einräumen, die Einkünfte, die aus diesen Vermögensgegenständen stammen, zu besteuern.

2. Für alle anderen Vermögensarten kann die Steuer nur im Wohnsitzstaat erhoben werden. Hausrat jedoch kann nur in dem Aufenthaltsstaat versteuert werden, in dem der Hausrat sich befindet.

### **Kapitel II : Erbschaftsteuer**

**Artikel 24**

Die Steuern, die Gegenstand dieses Kapitels bilden, sind: in Frankreich:

— les droits de mutation par décès,

im Saarland:

— die Erbschaftsteuer (Steuer auf den Erwerb von Todes wegen).

**Artikel 25**

(1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und sonstige Rechte an Grundstücken, die zum Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten gehören, unterliegen der Erbschaftsteuer nur in dem Staat, in dem sie belegen sind.

(2) Dies gilt nicht für Rechte aus Hypotheken- Grund- und Rentenschulden.

**Artikel 26**

Nicht unter Artikel 27 fallende körperlich-bewegliche Gegenstände (biens meubles corporels), die zum Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten gehören, sind nach der in Artikel 25 Absatz 1 enthaltenen Vorschriften zu versteuern.

**Artikel 27**

(1) Die beweglichen Vermögensgegenstände des Nachlasses von Angehörigen eines der beiden Staaten, die zu einem Handels-, Industrie- oder einem anderen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Binnenschifffahrt oder der Luftfahrt gehören, unterliegen der Erbschaftsteuer nach folgenden Bestimmungen:

a) Unterhält das Unternehmen eine Betriebsstätte nur in einem der beiden Staaten, so werden die Vermögensgegenstände nur in diesem Staate besteuert.

b) Unterhält das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so werden die Vermögensgegenstände in jedem Staat zur Steuer herangezogen, und zwar in dem Umfange, in dem Vermögensgegenstände zu der in jedem Staat befindlichen Betriebsstätte gehören.

(2) Als zu einem Handels-, Industrie- oder sonstigen Unternehmen gehörend wird im Sinne dieses Artikels die Beteiligung an einem Unternehmen angesehen, das in der Form einer Gesellschaft gebildet ist, jedoch mit Ausnahme der Aktien, Gewinnanteilscheine und anderer Wertpapiere.

(3) Hinsichtlich des Begriffs Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 1 wird auf Artikel 7 Bezug genommen.

**Artikel 28**

(1) Die zum Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten gehörenden Vermögensgegenstände, auf die die Artikel 25, 26, und 27 nicht anwendbar sind, können zur Erbschaftsteuer nur in dem Staat herangezogen werden, in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz hatte.

Diese Bestimmung regelt ausschließlich den Fall, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Gebiet eines der beiden Staaten hatte.

(2) Als Wohnsitz im Sinne dieses Artikels gilt der Ort, wo der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. seine ständige Wohnstätte, hatte.

(3) Wenn ein Beamter eines der beiden Staaten oder einer Körperschaft die öffentlichen Rechte eines

dieser Staaten für die Ausübung seines Dienstes eine ständige Wohnstätte im andern Staat hatte, so wird als sein Wohnsitz im Sinne dieses Artikels und als Wohnsitz seiner Familienangehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, der Ort der letzten ständigen Wohnstätte in seinem Heimatstaat angesehen.

### **Artikel 29**

- (1) Die Schulden eines im Artikel 27 bezeichneten Unternehmens werden auf die diesem Unternehmen zugehörigen Vermögensgegenstände angerechnet. Unterhält das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so sind die Schulden auf das Betriebsvermögen der Betriebsstätte anzurechnen, mit der sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Schulden, bei denen die entsprechenden Forderungen durch Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder durch sonstige Rechte an Grundstücken oder durch Wirtschaftsgüter, die zu einem im Artikel 27 behandelten Unternehmen gehören, gesichert sind, werden auf diese Vermögensgegenstände angerechnet. Handelt es sich um Schulden, bei denen dieselbe Forderung gleichzeitig durch Vermögensgegenstände gesichert ist, die sich in beiden Staaten befinden, so ist die Anrechnung auf die in jedem der beiden Staaten befindlichen Vermögensgegenstände nach dem Verhältnis des Schätzwertes dieser Vermögensgegenstände vorzunehmen.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 erstreckt sich auf die in Absatz 1 bezeichneten Schulden nur insoweit, als diese Schulden durch die daselbst vorgesehene Anrechnung nicht gedeckt sind.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 nicht behandelten Schulden werden auf die Vermögensgegenstände angerechnet, die den Bestimmungen des Artikels 28 unterliegen.
- (5) Verbleibt nach den in den vier vorstehenden Absätzen vorgesehenen Anrechnungen ein -ungedeckter Restbetrag, so wird dieser von den sonstigen Vermögensgegenständen abgezogen, die der Erbschaftsteuer im gleichen Staat unterliegen. Wenn in dem betreffenden Staate keine, sonstigen steuerpflichtigen Vermögensgegenstände vorhanden sind, oder wenn der Abzug einen nicht gedeckten Restbetrag ergibt, so wird dieser Restbetrag auf das im andern Staat zu versteuernde Nachlaßvermögen angerechnet.

### **Artikel 30**

Unterliegt ein Nachlaß der Steuer teilweise in dem einen Staat und teilweise in dem andern Staat, so kann jeder Staat für die Anwendung des Steuersatzes den Wert des Gesamtnachlasses zugrunde legen.

## **Kapitel III : Umsatzsteuer**

### **Artikel 31**

Die Steuern, die Gegenstand dieses Kapitels bilden, sind in Frankreich:

- la taxe sur les transactions,
- la taxe locale additionnelle aux taxes sur le chiffre d'affaires,

im Saarland:

- die Umsatzsteuer.

### **Artikel 32**

- (1) Für die Anwendung der französischen taxe sur les transactions, der taxe locale und der saarländischen Umsatzsteuer gilt ein Umsatz als in einem der vertragsschließenden Staaten getätigt, wenn er durch eine in diesem Staat gelegene Geschäftseinrichtung (établissement) ausgeführt wird. Gleichgültig sind dabei, wenn es sich um einen Verkauf handelt, der Ort und die Lieferungsbedingungen der Ware und, wenn

es sich um Dienstleistungen handelt, der Ort, wo diese Dienstleistungen ausgeführt worden sind.

(2) Als Geschäftseinrichtung (établissement) im Sinne des Absatzes 1 gilt jedes Geschäftszentrum, Fabrikationszentrum oder Zentrum für die Ausführung von Arbeiten, in denen regelmäßig, wenn auch nicht ständig, Geschäftsabschlüsse getätigt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der beiden Staaten werden im Verständigungsverfahren die zur Auslegung und Durchführung dieses Artikels notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit diese nicht bereits in Kraft sind.

### **Artikel 33**

In Abweichung von Artikel 32 werden Stände auf Mustermessen nicht als Geschäftseinrichtungen (établissements) angesehen, insoweit die Beauftragten der ausstehenden Unternehmen sich darauf beschränken, Bestellungen entgegenzunehmen, ohne dass Verkäufe mitzunehmender Ware oder Verkäufe zum Verzehr an Ort und Stelle vorgenommen werden.

## **Titel III : Amtshilfe**

### **Artikel 34**

(1) Jeder der beiden vertragschließenden Staaten übermittelt dem anderen Staat Auskünfte steuerlicher Art, die ihm zur Verfügung stehen und die dem andern Staat nützlich sein können zur Veranlagung und ordnungsmäßigen Einziehung der in diesem Vertrag behandelten Steuern, wie auch für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Steuerhinterziehung, soweit sie auf Steuern Bezug haben.

(2) Die auf diese Weise ausgetauschten Auskünfte sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen mitgeteilt werden, die mit der Veranlagung und Einziehung der in diesem Vertrag behandelten Steuern beauftragt sind. Auskünfte, durch die ein Handels-, Industrie- oder Berufsgeheimnis offenbart werden würde, werden nicht ausgetauscht.

(3) Der Austausch der Auskünfte erfolgt entweder von Amts wegen oder in bestimmten Einzelfällen auf Antrag. Die zuständigen Behörden der beiden vertragschließenden Staaten verständigen sich über die Aufstellung einer Liste bezüglich der Auskünfte, die von Amts wegen erteilt werden sollen.

### **Artikel 35**

Zur Anwendung des Artikels 34 verpflichtet sich die Regierung des Saarlandes, soweit die derzeitigen saarländischen Gesetze und Rechtsordnungen dies erforderlich machen sollten, im Saarland alle notwendigen Bestimmungen zu erlassen, die es der saarländischen Steuerverwaltung ermöglichen, Auskünfte folgender Art zu erhalten und diese der französischen Steuerverwaltung — bei Wahrung der Gegenseitigkeit — weiterzugeben:

1. über Gehälter, Löhne, Provisionen, Maklergebühren und sonstige Vergütungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Leibrenten, Urheberrechtsgebühren, Erträge und Entgelte (redevances), die aus dem Verkauf oder der Ueberlassung von — Patente, Schutzmarken, Formeln und Geheimverfahren betreffenden — Ausbeutungslizenzen oder, aus dem Filmverleih herrühren, Zinsen, Dividenden, Einkünfte und andere Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen, die im Saarland an natürliche oder juristische Personen, deren steuerlicher Wohnsitz (Sitz) sich in Frankreich befindet, ausgezahlt werden,

2. über die Eröffnung von Konten jeder Art bezüglich Hinterlegung von Aktien, sonstigen

Wertpapieren oder Bargeld, von Vorschußkonten, laufenden Konten oder sonstigen Konten irgendwelcher Art auf den Namen von natürlichen oder juristischen Personen, deren steuerlicher Wohnsitz (Sitz) sich in Frankreich befindet, im den Büchern von Kreditanstalten und allen anderen Personen, Unternehmen, Vereinigungen oder Einrichtungen, die gewöhnlich Hinterlegungen dieser Art entgegennehmen,

3. über den Inhalt der Panzerschränke oder Tresorfächer, die bei den sich gewöhnlich mit solchen Geschäften befassenden Unternehmen gemietet sind, über den Inhalt versiegelter Umschläge und verschlossener Kassetten, die an Bankiers und jede andere sich mit solchen Hinterlegungen gewöhnlich befassende Person ausgehändigt worden sind, sobald dem Vermieter oder Verwahrer bekannt wird, daß dieser Inhalt zu der Erbschaft des Mieters oder Hinterlegers oder deren von ihnen nicht getrennt lebenden Ehegatten gehört und wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Frankreich hatte,
4. über Versicherungssummen und sonstige Beträge, die auf Grund der von Personen — mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich — unterzeichneten Versicherungsverträge geschuldet und nach dem Tode dieser Personen ausgezahlt werden.

### **Artikel 36**

- (1) Die beiden vertragschließenden Staaten vereinbaren, sich gegenseitig Hilfe und Beistand zu leisten, um — entsprechend den Bestimmungen ihrer eigenen Gesetzgebung — die Steuern, Steuerzuschläge (majorations de droits, droits en sus), Verspätungszuschläge, Zinsen und Kosten einzuheben, wenn diese Beträge nach den Gesetzen des ersuchenden Staates rechtskräftig geschuldet sind.
- (2) Dem zu diesem Zweck gestellten Antrag müssen Urkunden beigelegt werden, die nach den Gesetzen des ersuchenden Staates erforderlich sind, um nachzuweisen, daß die Beträge rechtskräftig geschuldet sind.
- (3) Beim Vorliegen dieser Urkunden werden die Zustellungen, die Einhebungs- und Beitreibungsmaßnahmen in dem ersuchten Staat nach den Gesetzen vorgenommen, die für die Einhebung und Beitreibung der eigenen Steuern anwendbar sind. Insbesondere werden die Vollstreckungstitel in der Form erteilt, wie sie durch die Gesetzgebung dieses Staates vorgesehen ist
- (4) Die einzuhebenden Steuerforderungen genießen dieselben Sicherheiten und Vorrechte wie die gleichartigem Steuerforderungen im Beitreibungsstaat.

### **Artikel 37**

Bei Steuerforderungen gegen die noch ein Rechtsmittel zulässig ist, kann der Gläubigerstaat für die Wahrung seiner Rechte vom anderen Staat verlangen, daß Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, die nach der Gesetzgebung dieses Staates zulässig sind.

## **Titel IV : Sonstige Vorschriften**

### **Anwendungsgebiete und Vorschriften über die Anwendung des Vertrages**

## **Kapitel I : Sonstige Vorschriften**

### **Artikel 38**

- (1) Rechtsvorgänge, die die Gründung oder Umwandlung von französischen, Handelsgesellschaften betreffen und die der Einbringungssteuer nach Artikel 714 des Code General des Impôts unterworfen waren,

können im Saarland zu keiner Steuererhebung führen. Entsprechend können Rechtsvorgänge, die Gründung oder Umwandlung von saarländischen Handelsgeschäften betreffen und die der Kapitalverkehrsteuer (bei Kapitalgesellschaften) oder der Urkundensteuer (bei Personengesellschaften) unterworfen waren, in Frankreich zu keiner Steuererhebung führen.

(2) Die Gründung von Zweigniederlassungen in einem der beiden Staaten durch eine Gesellschaft, die ihren Sitz im anderen Staat hat, wird von den Steuern befreit, die im Absatz 1 erwähnt sind.

#### **Artikel 39**

(1) Jeder Steuerpflichtige, der infolge der von den Steuerbehörden der beiden Staaten ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der im Titel II dieses Vertrages geregelten Steuern einer Doppelbesteuerung unterliegt, kann die Einleitung des Verständigungsverfahrens beantragen, und zwar bei den zuständigen Behörden des Staates, in dem er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, oder bei den zuständigen Behörden des anderen Staates.

(2) Wird der Antrag von den Behörden, an die er gerichtet war, für begründet erachtet, so verständigen sich diese Behörden mit denen des anderen Staates, um eine nach Recht und Billigkeit zu treffende Regelung des Falles des betreffenden Steuerpflichtigen herbeizuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der beiden Staaten können, auch ohne daß durch einen Steuerpflichtigen ein Antrag gestellt worden ist, sich gegenseitig verständigen, um eine Doppelbesteuerung in den Fällen auszuschalten, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen, in denen die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages zu Schwierigkeiten oder zu Zweifeln Anlaß geben könnte.

### **Kapitel II : Anwendungsgebiete und Vorschriften über die Anwendung des Vertrages**

#### **Artikel 40**

Die Vorschriften dieses Vertrages finden Anwendung einerseits auf das französische Mutterland und die französischen überseeischen Departements, andererseits auf das Saarland.

#### **Artikel 41**

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 17 des Allgemeinen Vertrages kann der vorliegende Vertrag geändert werden, wenn die Hohen vertragschließenden Parteien übereinstimmend dies für notwendig erachten.

#### **Artikel 42**

Dieser Vertrag wird in französischer und in deutscher Sprache ausgefertigt: beide Texte sind maßgebend. Er tritt mit der Veröffentlichung in beiden Staaten in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigt diesen Vertrag, unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Vollzogen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 20. Mai 1953.

Für die Regierung des Saarlandes: **Hoffmann**

Für die Regierung der Französischen Republik: **Bidault**